



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

**2011/0281(COD)**

5.6.2012

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“)  
(COM(2011)0626 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Michel Dantin

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	314



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“)  
(COM(2011)0626 – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0626),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 Unterabsatz 1 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0339/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofes vom 8.3.2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25.4.2012<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4.5.2012<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag festgelegte Mittelausstattung lediglich Anhaltspunkte für die Legislativbehörde liefert und erst dann festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 erzielt wurde;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

---

<sup>1</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*– nach Stellungnahme des  
Rechnungshofes<sup>1</sup>,*

---

*<sup>1</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt  
veröffentlicht.*

Or. fr

### **Änderungsantrag 2**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*– nach Stellungnahme des Ausschusses  
der Regionen<sup>1</sup>,*

---

*<sup>1</sup> ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt  
veröffentlicht.*

Or. fr

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den

(1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Angesichts der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken einschließlich der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] des Rates vom [...] über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“). Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] aufzuheben und durch eine neue Verordnung „Einheitliche GMO“ zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden, **auch indem sichergestellt wird, dass die Kommission nichtwesentliche Elemente der Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte erlassen kann.**

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ sind die potenziellen Herausforderungen, Ziele und Ausrichtungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013 aufgeführt. Angesichts der Debatte im Anschluss an diese Mitteilung sollte die GAP ab dem 1. Januar 2014 reformiert werden. Diese Reform sollte sich auf alle Hauptinstrumente der GAP erstrecken einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“). Aufgrund des Umfangs einer solchen Reform ist es angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufzuheben und durch eine neue Verordnung „Einheitliche GMO“ zu ersetzen. Mit der Reform sollten auch die Bestimmungen, insbesondere diejenigen für mehr als einen Agrarsektor, soweit wie möglich harmonisiert, rationalisiert und vereinfacht werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Die Rechtfertigung für den Erlass delegierter Rechtsakte muss auf Artikel 290 des Vertrags beruhen. Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung (2010) 799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

### **Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

*Geänderter Text*

**(2) *Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens der durch diese Verordnung geschaffenen Regelung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, damit sie bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern kann. Die Vorschriften, für die diese Befugnis ausgeübt werden darf, sowie die für diese Übertragung geltenden Bedingungen sind festzulegen.*** Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – vornimmt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

Or. fr

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung (2010) 799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

**(3) *Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des***

*Geänderter Text*

***entfällt***



***Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („der Vertrag“) erlässt der Rat Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen. Im Interesse der Klarheit sollte in der vorliegenden Verordnung bei Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Rat Maßnahmen auf dieser Rechtsgrundlage festlegt.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung (2010) 799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags sollte keine Anwendung finden. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung „Einheitliche GMO“ sollten durch diejenigen der Verordnung (2011) 629 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen, der Erstattungen und der Preise im Hinblick auf die einheitliche GMO ersetzt werden.*

### **Änderungsantrag 6**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Diese Verordnung sollte alle grundlegenden Elemente der einheitlichen GMO enthalten. Die Festsetzung von Preisen, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen ist **in bestimmten Fällen** untrennbar mit diesen Grundelementen verknüpft.

##### *Geänderter Text*

(4) Diese Verordnung sollte alle grundlegenden Elemente der einheitlichen GMO enthalten. Die Festsetzung von Preisen, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen ist **im Allgemeinen** untrennbar mit diesen Grundelementen verknüpft.

Or. fr

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die vorliegende Verordnung **und andere nach Artikel 43 des Vertrags erlassene Rechtsakte beziehen** sich auf die Warenbezeichnungen sowie die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs können anschließend Anpassungen **solcher Rechtsakte** erforderlich machen. **Die Kommission sollte *fähig sein, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um solche Anpassungen vorzunehmen.*** Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit eine solche Ermächtigung vorsieht, aufgehoben und **die Ermächtigung** in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

*Geänderter Text*

(7) Die vorliegende Verordnung **bezieht** sich auf die Warenbezeichnungen sowie die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs können anschließend Anpassungen **der vorliegenden Verordnung** erforderlich machen. **Der Kommission sollte *die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen.*** Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die derzeit eine solche Ermächtigung vorsieht, aufgehoben und **ein neues Anpassungsverfahren** in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Or. fr

*Begründung*

*Gemäß Artikel 290 des Vertrags müssen Änderungen eines Rechtsakts einschließlich seiner nicht wesentlichen Vorschriften durch einen delegierten Rechtsakt erfolgen. Die Kommission sollte jedoch mit der vorliegenden Verordnung nicht freie Hand erhalten für die Änderung anderer Rechtsakte, die gemäß Artikel 43 des Vertrags angenommen wurden. Die jeweiligen delegierten Befugnisse müssen in jedem einzelnen Rechtsakt festgelegt werden. Der Änderungsantrag ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 4.*

## Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung**

### Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

**(9) Um sicherzustellen, dass die Erzeugung auf bestimmte Rohreissorten**

*Geänderter Text*

**entfällt**

***ausgerichtet wird, sollte die Kommission Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung von Erhöhungen und Kürzungen des öffentlichen Interventionspreises erlassen können.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 3.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Es sollten Wirtschaftsjahre für Getreide, Reis, Zucker, Trockenfutter, Saatgut, Olivenöl und Tafeloliven, Flachs und Hanf, Obst und Gemüse, Bananen, Milch und Milcherzeugnisse sowie Seidenraupen festgelegt werden, die im Wesentlichen den biologischen Produktionszyklen jedes dieser Erzeugnisse angepasst sind.

*Geänderter Text*

(10) Es sollten Wirtschaftsjahre für Getreide, **Wein**, Reis, Zucker, Trockenfutter, Saatgut, Olivenöl und Tafeloliven, Flachs und Hanf, Obst und Gemüse, **Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**, Bananen, Milch und Milcherzeugnisse sowie Seidenraupen festgelegt werden, die im Wesentlichen den biologischen Produktionszyklen jedes dieser Erzeugnisse angepasst sind.

Or. fr

*Begründung*

*In Artikel 6, auf den sich diese Erwägung bezieht, sind auch Wirtschaftsjahre für Wein sowie für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgesetzt.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

***(11) Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und***

***entfällt***

*Geänderter Text*

***Gemüse Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festgesetzt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zum letzten Absatz von Artikel 6.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d. h. Preisdifferenzstützung). ***In diesem Zusammenhang*** ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention ***und*** andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

*Geänderter Text*

(13) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz ist für die Vorschriften über diese Maßnahmen eine gemeinsame Struktur vorzusehen, wobei die in jedem Sektor verfolgte Politik beizubehalten ist. Zu diesem Zweck ist zwischen Referenzpreisen und Interventionspreisen zu unterscheiden und sind insbesondere letztere zu definieren, indem klargestellt wird, dass nur Interventionspreise für die öffentliche Intervention den angewendeten amtlich geregelten Preisen gemäß Anhang 3 Nummer 8 erster Satz des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entsprechen (d. h. Preisdifferenzstützung). ***Ferner*** ist darauf hinzuweisen, dass die Marktintervention die Form einer öffentlichen Intervention ***oder einer Beihilfe für die private Lagerhaltung sowie*** andere Interventionsformen annehmen kann, die sich nicht ***ganz oder teilweise*** auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützen.

Or. fr

## *Begründung*

*In Titel I Kapitel I der Verordnung wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung als eine Form von Marktintervention definiert. Nun gelten aber für eine Reihe von Erzeugnissen, die für die private Lagerhaltung infrage kommen, weiterhin Referenzpreise, die in der Verordnung ausdrücklich festgesetzt sind. Aus Kohärenzgründen sollte die private Lagerhaltung eine Interventionsform sein, die sich zumindest teilweise auf im Voraus ermittelte Preisangaben stützt.*

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14**

##### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die **Interventionsregelung** sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.

##### *Geänderter Text*

(14) Die **Regelung der öffentlichen Intervention** sollte für jeden betreffenden Sektor in Anbetracht der Praxis und Erfahrungen im Rahmen der vorherigen GMO während bestimmten Zeiträumen des Jahres verfügbar und in diesen Zeiträumen entweder ständig oder abhängig von den Marktpreisen geöffnet sein.

Or. fr

## *Begründung*

*Zur Marktintervention gehören hauptsächlich die öffentliche Intervention und die Beihilfe für Lagerhaltung. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten genaue Begriffe verwendet werden.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(16a) Die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind für die Feststellung von Preisen und die Anwendung der Interventionsbestimmungen in diesen Sektoren von grundlegender Bedeutung; sie sollen außerdem zur Markttransparenz**

*beitragen.*

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag betreffend Artikel 9a und Anhang IIIa.*

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 16 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16b) Es ist wichtig, dass die mit der Beihilfe für die private Lagerhaltung verbundenen Ziele, nämlich die Marktstabilisierung und die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung, erreicht werden. Daher sollte dieses Instrument im Einklang mit Marktpreisindikatoren, aber auch als Reaktion auf besonders schwierige wirtschaftliche Lagen auf den Märkten und insbesondere bei erheblichen Auswirkungen auf die Gewinnspannen der landwirtschaftlichen Erzeuger zum Einsatz kommen.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte

(17) Im Interesse der Markttransparenz sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte

nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie **beschließen kann**, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um unter Berücksichtigung der Marktlage ein Marktgleichgewicht zu erzielen und die Marktpreise zu stabilisieren.

nach Artikel 290 des Vertrags hinsichtlich der Bedingungen zu erlassen, gemäß denen sie **beschließt**, Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu gewähren, um unter Berücksichtigung der Marktlage ein Marktgleichgewicht zu erzielen und die Marktpreise zu stabilisieren.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zur Einleitung von Artikel 17 Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Um die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Handelsklassenschemata der Europäischen Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen **festgelegt** werden.

#### *Geänderter Text*

(22) Um die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren **und den in der Union auftretenden Besonderheiten sowie den technischen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Sektoren Rechnung zu tragen**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Bestimmungen über die Handelsklassenschemata der Europäischen Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen **angepasst und aktualisiert** werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 18 Absatz 8.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23a) Um die bestehenden Instrumente zur Verwaltung der Märkte zu stärken und zu vervollständigen und deren reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten, sollte ein Instrument geschaffen werden, das auf der privaten Verwaltung des Angebots und der Koordinierung der einzelnen Marktteilnehmer beruht. Die Marktteilnehmer sollten ein Erzeugnis im Laufe des Wirtschaftsjahres vom Markt nehmen können, und zwar mittels anerkannter Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die auf dem Markt über eine relevante Größe verfügen.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag betreffend Artikel 17a.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23b) Um zu verhindern, dass dieses Instrument den Zielen der GAP entgegenwirkt oder dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes schadet, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, um die Bestimmungen über die Funktionsweise des Instruments und über dessen Aktivierung festzulegen. Um zu***



*gewährleisten, dass dieses Instrument mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar ist, sollte der Kommission ferner die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags betreffend die Bestimmungen über die Finanzierung des Instruments zu erlassen, einschließlich in Fällen, in denen die Kommission der Auffassung ist, dass die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung angebracht ist.*

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag betreffend Artikel 17a.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) **Der** Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen **durch Kinder sollte gefördert** werden, indem u. a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist eine EU-Beihilfe vorzusehen, um die Abgabe solcher Erzeugnisse an Kinder in **Bildungseinrichtungen** zu kofinanzieren.

#### *Geänderter Text*

(25) **Um gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern, sollten diese zum** Verzehr von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen **angeregt** werden, indem u. a. der Anteil dieser Erzeugnisse an ihrer Ernährung in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig erhöht wird. Daher ist eine EU-Beihilfe vorzusehen, um die Abgabe solcher Erzeugnisse an Kinder in **schulischen, vorschulischen und außerschulischen Einrichtungen** zu kofinanzieren. **Somit würden diese Programme auch dazu beitragen, die Ziele der GAP, darunter die Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen, die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit, heute wie in Zukunft zu erreichen.**

Or. fr

## Begründung

*In der Verordnung sollte auf die ursprünglichen wirtschaftlichen Ziele der beiden Programme verwiesen werden; deren Ziele sollten denjenigen der GAP, wie sie im Vertrag festgelegt sind, angenähert werden.*

### Änderungsantrag 20

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Programmen sollten harmonisierte Bestimmungen für ein jedes davon festgelegt werden. Die EU-Beihilfe sollte nicht dazu verwendet werden, die Mittel für bestehende nationale **Schulobstprogramme** zu ersetzen. In Anbetracht von Haushaltszwängen sollten die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Beitrag zu **den** Programmen jedoch durch Beiträge des privaten Sektors ersetzen können. Um das **Schulobstprogramm** wirksam zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen vorsehen, für die sie einzelstaatliche Beihilfen gewähren können.

##### *Geänderter Text*

(26) Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung bei den Programmen sollten harmonisierte Bestimmungen für ein jedes davon festgelegt werden. Die EU-Beihilfe sollte nicht dazu verwendet werden, die Mittel für bestehende nationale **Programme für den Verzehr von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen in der Schule** zu ersetzen. In Anbetracht von Haushaltszwängen sollten die Mitgliedstaaten ihren finanziellen Beitrag zu **etwaigen nationalen Programmen für den Verzehr von Obst und Gemüse in der Schule** jedoch durch Beiträge des privaten Sektors ersetzen können. Um das **Programm für den Verzehr von Obst und Gemüse in der Schule** wirksam zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen vorsehen, für die sie einzelstaatliche Beihilfen gewähren können.

Or. fr

## Begründung

*Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 20a bis 26.*

### Änderungsantrag 21

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

(27) Um **die gesunden Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu fördern**, eine effiziente und gezielte Verwendung der EU-Finanzmittel sicherzustellen und das Programm besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des **Schulobstprogramms** Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm nicht in Betracht kommen; die Zielgruppe des Programms; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen; die Zulassung und Auswahl der Antragsteller; **objektive Kriterien für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten**, Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge; die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen, **und die Vorschrift, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die finanzielle Unterstützung des Programms** hinweisen müssen.

(27) Um **dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung des Programms in effizienter Weise und entsprechend dessen Zielsetzungen erfolgt**, eine effiziente und gezielte Verwendung der EU-Finanzmittel sicherzustellen und das **Stützungsprogramm** besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des **Programms für den Verzehr von Obst und Gemüse** in der Schule Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm nicht in Betracht kommen; die Zielgruppe des Programms; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen; die Zulassung und Auswahl der Antragsteller; **zusätzliche Kriterien betreffend** die Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge; die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen; **die Begleitung und Bewertung sowie die Bedingungen, unter denen** die Mitgliedstaaten auf **ihre Beteiligung an dem Stützungsprogramm und auf dessen Subventionierung durch die Europäische Union** hinweisen müssen.

Or. fr

### Begründung

Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 20a bis 26.

### Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) Um **der Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern sowie den Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt Rechnung** zu tragen, sicherzustellen, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen und **die Beihilferegulung** besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des Schulmilchprogramms Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm in Betracht kommen; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms; die Bedingungen für die Beihilfegewährung; die Leistung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, im Falle von Beihilfeschusszahlungen; die Begleitung und Bewertung **und die Vorschrift, dass die schulischen Einrichtungen auf die finanzielle Unterstützung des Programms** hinweisen müssen.

*Geänderter Text*

(28) Um **dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung des Programms in effizienter Weise und entsprechend dessen Zielsetzungen erfolgt**, sicherzustellen, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen und **das Stützungsprogramm** besser bekannt zu machen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen hinsichtlich des Schulmilchprogramms Folgendes festgelegt wird: die Erzeugnisse, die für das Programm in Betracht kommen; die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms; **die Zulassung und Auswahl der Antragsteller**; die Bedingungen für die Beihilfegewährung; die Leistung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, im Falle von Beihilfeschusszahlungen; die Begleitung und Bewertung **sowie die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten auf ihre Beteiligung an dem Stützungsprogramm und auf dessen Subventionierung durch die Europäische Union** hinweisen müssen;

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 20a bis 26.*

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 31**

PE485.843v02-00

20/317

PR/904214DE.doc

*Vorschlag der Kommission*

(31) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen für die Organisationen der Marktteilnehmer im Bereich Olivenöl und Tafeloliven ihr Ziel, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, erreichen und diese Marktteilnehmerorganisationen ihren Verpflichtungen nachkommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen im Rahmen dieser Beihilferegelung und die Bedingungen für die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung, die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen, die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen, die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten, die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme sowie die obligatorische Leistung einer Sicherheit festgelegt werden.

*Geänderter Text*

(31) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen für die Organisationen der Marktteilnehmer im Bereich Olivenöl und Tafeloliven ihr Ziel, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, erreichen und diese Marktteilnehmerorganisationen ihren Verpflichtungen nachkommen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen im Rahmen dieser Beihilferegelung und die Bedingungen für **die Verweigerung**, die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung, die **Einzelheiten der** für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen, die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen, die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten, die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme sowie die obligatorische Leistung einer Sicherheit festgelegt werden.

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 28 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33a) Um eine bessere Wirksamkeit der operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse und insbesondere der Maßnahmen für Krisenprävention und***

*-management zu gewährleisten, sollten sie durch Strukturen umgesetzt werden, die auf dem Markt über eine relevante Größe verfügen. Daher ist es wichtig, dass die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen angehalten werden, operationelle Programme sowie Maßnahmen für Krisenprävention und -management vorzulegen und ganz oder teilweise zu verwalten.*

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus den Änderungsanträgen zu Artikel 30, 31 und 32.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 35**

##### *Vorschlag der Kommission*

(35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für *den* Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.

##### *Geänderter Text*

(35) Eine Unterstützung bei der Gründung von Erzeugergruppierungen sollte für alle Sektoren in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, und deshalb sollte die besondere Unterstützung für *deren Gründung im* Sektor Obst und Gemüse abgeschafft werden.

Or. fr

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 40**

##### *Vorschlag der Kommission*

(40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme

##### *Geänderter Text*

(40) Eine wichtige, für nationale Stützungsprogramme geeignete Maßnahme

sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen in Drittländern sein. Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.

sollte die Förderung des Absatzes und der Vermarktung von EU-Weinen in Drittländern sein. ***Angesichts der Bedeutung dieser Programme für die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Weinsektors, sollte auch für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen Unterstützung gewährt werden können.*** Die Umstrukturierung und Umstellung sollten aufgrund ihrer positiven strukturellen Auswirkungen auf den Weinsektor weiter finanziert werden. Unterstützung sollte auch für Investitionen in den Weinsektor bereitgestellt werden, die auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als solche ausgerichtet sind. Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen sollte den Mitgliedstaaten als Maßnahme zur Verfügung stehen, die ein solches Instrument einsetzen wollen, um die Weinqualität zu gewährleisten und zugleich die Umwelt zu erhalten.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag betreffend Artikel 43a.*

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(42) Die von den Mitgliedstaaten beschlossene Unterstützung der Weinbauern durch die Zuteilung von Zahlungsansprüchen ist nunmehr endgültig eingeführt worden. Daher ist die einzige solche Unterstützung, die gewährt werden kann, diejenige, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Dezember 2013 gemäß Artikel 137 der Verordnung***

***entfällt***

**(EU) Nr. [KOM(2011)799] unter den  
darin aufgeführten Bedingungen  
beschlossen worden ist.**

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 42.*

**Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Um sicherzustellen, dass die Stützungsprogramme für Wein ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union gezielt verwendet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen folgende Vorschriften festgelegt werden: über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns; über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme; über die Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn; über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird; **mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsbestimmungen zum Zweck der Stützungsprogramme**; zur Verhütung des

*Geänderter Text*

(43) Um sicherzustellen, dass die Stützungsprogramme für Wein ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union gezielt verwendet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen folgende Vorschriften festgelegt werden: über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns; über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme; über die Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn; über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird; zur Verhütung des Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und einer Doppelfinanzierung von Vorhaben; über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse



Missbrauchs der Stützungsmaßnahmen und einer Doppelfinanzierung von Vorhaben; über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern; über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen **sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten; über Zahlungen an die Begünstigten, einschließlich Zahlungen über Versicherungsvermittler.**

der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern; über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 50.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44**

##### *Vorschlag der Kommission*

(44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der Ausbreitung der Varroose während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, da die Varroose nicht völlig getilgt werden kann und mit zugelassenen Erzeugnissen behandelt

##### *Geänderter Text*

(44) Der Bienenzuchtsektor zeichnet sich durch die Vielfalt von Erzeugungsbedingungen und Erträgen sowie durch die Heterogenität und verstreute Einzellage sowohl der Produktions- als auch der Vermarktungsbetriebe aus. In Anbetracht der Ausbreitung **bestimmter Angriffe auf die Bienenstöcke und insbesondere** der Varroose während der letzten Jahre in mehreren Mitgliedstaaten und der Schwierigkeiten, die diese Krankheit für die Honigerzeugung mit sich bringt, sind weiterhin Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, da die Varroose nicht völlig

werden muss. Angesichts dieser Lage sollten zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

getilgt werden kann und mit zugelassenen Erzeugnissen behandelt werden muss. Angesichts dieser Lage sollten zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen in der Europäischen Union alle drei Jahre nationale Programme für diesen Sektor aufgelegt werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse beitragen sollten. Diese nationalen Programme sind teilweise von der Europäischen Union zu finanzieren.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 52.*

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45**

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Um eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, Vorschriften über die Verpflichtungen betreffend den Inhalt der nationalen Programme, deren Erstellung und der damit verbundenen Studien und die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(45) Um eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die ***Einzelheiten der*** Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, Vorschriften über die Verpflichtungen betreffend den Inhalt der nationalen Programme, deren Erstellung und der damit verbundenen Studien und die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat festgelegt werden.

Or. fr

## Begründung

Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 53.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

##### *Vorschlag der Kommission*

(50) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren der Lebensmittelsicherheit dürfte die Einführung einer allgemein gehaltenen Basisnorm für die Vermarktung, wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission in Betracht gezogen wird, bei Erzeugnissen zweckmäßig sein, die nicht unter sektor- oder erzeugnispezifische Vermarktungsnormen fallen. Entsprechen solche Erzeugnisse gegebenenfalls einer geltenden internationalen Norm, so sollte die allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt betrachtet werden.

##### *Geänderter Text*

(50) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, und unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren der Lebensmittelsicherheit dürfte die Einführung einer allgemein gehaltenen Basisnorm für die Vermarktung, wie sie in der obengenannten Mitteilung der Kommission in Betracht gezogen wird, bei Erzeugnissen zweckmäßig sein, die nicht unter sektor- oder erzeugnispezifische Vermarktungsnormen fallen. Entsprechen solche Erzeugnisse gegebenenfalls einer geltenden internationalen Norm, so sollte die allgemeine Vermarktungsnorm als erfüllt betrachtet werden. ***Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Befugnis behalten, einzelstaatliche Vorschriften für unter die allgemeine Vermarktungsnorm oder unter besondere Vermarktungsnormen fallende Sektoren oder Erzeugnisse zu erlassen oder beizubehalten, wenn dies Elemente betrifft, die durch die vorliegende Verordnung nicht ausdrücklich harmonisiert werden.***

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 56. Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 53 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(53a) Bei den Vermarktungsnormen sollte klar zwischen obligatorischen Regeln und fakultativen vorbehaltenen Angaben unterschieden werden. Die fakultativen vorbehaltenen Angaben sollten den Zielen der Vermarktungsnormen weiterhin förderlich sein und somit nur für die in Anhang I des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse gelten.***

*(Änderungsantrag 3 des Berichts A7-0281/2011)*

*Begründung*

*Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 67 bis 67e. Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 53 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(53b) Aufgrund der Ziele dieser Verordnung und im Interesse der Klarheit sollten bestehende fakultative vorbehaltene Angaben unter diese Verordnung fallen.***

(Änderungsantrag 4 des Berichts A7-0281/2011)

*Begründung*

*Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 67 bis 67e. Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 56**

*Vorschlag der Kommission*

(56) Es ist angebracht, Sonderbestimmungen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vorzusehen, **wonach die in bestimmten Drittländern geltenden nationalen Vorschriften Abweichungen von den Vermarktungsnormen rechtfertigen können, wenn die Gleichwertigkeit mit den EU-Rechtsvorschriften gewährleistet ist.**

*Geänderter Text*

(56) Es ist angebracht, Sonderbestimmungen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vorzusehen, **die gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen werden und mit denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen davon auszugehen ist, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau aufweisen, Maßnahmen zur Abweichung von den Vorschriften, nach denen Erzeugnisse in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden dürfen, erlaubt werden sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festgelegt werden.**

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 66; Wiederaufnahme eines Teils von Erwägung 61. Die vorliegende Erwägung sollte auf Artikel 66 verweisen.*

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 58

### *Vorschlag der Kommission*

(58) Um auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen sie Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm und Vorschriften betreffend die Übereinstimmung **festlegt**, ändert und davon abweicht.

### *Geänderter Text*

(58) Um auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen sie Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm und Vorschriften betreffend die Übereinstimmung **ergänzt**, ändert und davon abweicht.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 57.*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 61

### *Vorschlag der Kommission*

(61) Um **den Besonderheiten des Handels zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern sowie** dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Besonderheit jedes Sektors Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei dessen Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt, **und Vorschriften festgelegt werden, die die Bedingungen umfassen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der EU-Anforderungen an die**

### *Geänderter Text*

(61) Um dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Besonderheit jedes Sektors Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei dessen Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt, festgelegt **wird**.

***Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Maßnahmen zur Abweichung von den Vorschriften erlauben, dass Erzeugnisse in der Union nur unter Einhaltung dieser Normen vermarktet werden dürfen, sowie ferner Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festgelegt werden.***

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Erwägung 56. Die vorliegende Erwägung sollte auf Artikel 61 verweisen.*

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69**

##### *Vorschlag der Kommission*

(69) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu sicherzustellen und die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: **die Grundsätze für** die Abgrenzung des geografischen Gebiets sowie **Begriffsbestimmungen**, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet; die Bedingungen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können, sowie die Angaben der Produktspezifikation; die Art des Antragstellers, der den Schutz einer

##### *Geänderter Text*

(69) Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu sicherzustellen und die legitimen Rechte oder Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: **weitere Einzelheiten betreffend** die Abgrenzung des geografischen Gebiets sowie Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet; die Bedingungen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können, sowie die Angaben der Produktspezifikation; die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen

Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann; die einzuhaltenden Verfahren bei der Beantragung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, einschließlich der nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren sowie des Verfahrens zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben; die Verfahren für grenzübergreifende Anträge; die Verfahren für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Drittland; der Zeitpunkt, ab dem der Schutz gilt; die Verfahren für Änderungen der Produktspezifikationen; der Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Angabe beantragen kann; die einzuhaltenden Verfahren bei der Beantragung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, einschließlich der nationalen Vorverfahren, der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren sowie des Verfahrens zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben; die Verfahren für grenzübergreifende Anträge; die Verfahren für Anträge betreffend geografische Gebiete in einem Drittland; der Zeitpunkt, ab dem der Schutz gilt; die Verfahren für Änderungen der Produktspezifikationen; der Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 86 Absatz 2.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74**

#### *Vorschlag der Kommission*

(74) Um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken und die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Zertifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte

#### *Geänderter Text*

(74) Um die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken und die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und den Besonderheiten des Weinsektors Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Zertifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren und die berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte



Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: außergewöhnliche Umstände, die rechtfertigen, dass die Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ nicht verwendet werden; die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind; bestimmte obligatorische Angaben, fakultative Angaben und Aufmachung; die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, wobei diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den notwendigen Anforderungen entsprechen; Bestimmungen über vor dem 1. August 2009 in den Verkehr gebrachten und etikettierten Weinen sowie Ausnahmen bei der Etikettierung und Aufmachung.

Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird: außergewöhnliche Umstände, die rechtfertigen, dass die Begriffe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ nicht verwendet werden; die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind; bestimmte obligatorische Angaben, fakultative Angaben und Aufmachung; die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, wobei diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den notwendigen Anforderungen entsprechen; Bestimmungen über vor dem 1. August 2009 in den Verkehr gebrachten und etikettierten Weinen sowie Ausnahmen bei der Etikettierung **für Ausfuhren** und **bei der** Aufmachung.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 99 Absatz 6.*

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 82 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(82a) Aus wirtschaftlichen, sozialen und Umweltgründen sowie aus Gründen der Raumordnung in den ländlichen Gebieten mit Weinbautradition sollte – über die Anforderungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Kontrolle, der Vielfalt, des Rufes und der Qualität der europäischen Weinbauerzeugnisse hinaus – das derzeitige System der Pflanzungsrechte im Weinsektor bis***

*mindestens 2030 beibehalten werden.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 83**

#### *Vorschlag der Kommission*

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, werden besondere Instrumente auch **nach dem Ablauf der Quotenregelung** erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

#### *Geänderter Text*

(83) Um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten, werden auch **weiterhin** besondere Instrumente erforderlich sein. Daher sind Standardvorschriften für die Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Erzeugern festzulegen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus der Verlängerung der Regelung für Zuckerquoten.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 84**

#### *Vorschlag der Kommission*

(84) Um den Besonderheiten des Zuckersektors und den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen, sollte **der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags** in Bezug auf solche Vereinbarungen **zu erlassen**, mit denen insbesondere die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung

#### *Geänderter Text*

(84) Um den Besonderheiten des Zuckersektors und den Interessen aller Parteien Rechnung zu tragen, sollte **eine Reihe von Regeln** in Bezug auf solche Vereinbarungen **vorgesehen werden**, mit denen insbesondere die Bedingungen für Kauf, Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Zuckerrüben festgelegt werden.

der Zuckerrüben festgelegt werden.

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus der Wiederaufnahme des Anhangs über Vereinbarungen und Verträge im Zuckersektor.*

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 84 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(84a) Damit die Zuckerrübenenerzeuger ihre Anpassung an die tiefgreifende Reform des Zuckersektors vom Jahr 2006 abschließen und die seit diesem Zeitpunkt unternommenen Bemühungen um mehr Wettbewerbsfähigkeit fortsetzen können, sollte das bestehende Quotensystem bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 verlängert werden. Die starken und wiederkehrenden Spannungen auf dem europäischen Zuckermarkt erfordern jedoch einen Mechanismus, mit dem der Zucker außerhalb der Quote automatisch und so lange wie notwendig zu Quotenzucker wird, damit das strukturelle Gleichgewicht auf diesem Markt erhalten bleibt.***

Or. fr

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 84 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(84b) Im Hinblick auf die endgültige Abschaffung des Quotensystems nach***

**2020 sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2018 einen Bericht über geeignete Regelungen für die Zeit nach dem Ende des bestehenden Quotensystems und über die Zukunft des Sektors nach 2020 sowie mit Vorschlägen dahingehend, wie der gesamte Sektor auf die Zeit nach 2020 vorbereitet werden kann, unterbreiten.**

Or. fr

#### **Änderungsantrag 44**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85**

###### *Vorschlag der Kommission*

(85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei **der Zusammenfassung des Angebots** und der Förderung vorbildlicher Praktiken spielen. **Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen. Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung solcher Organisationen und ihrer Vereinigungen betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen.**

###### *Geänderter Text*

(85) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Förderung vorbildlicher Praktiken **und vor allem bei der Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags, in erster Linie des Ziels einer Stabilisierung der Erzeugereinkommen**, spielen, **insbesondere indem sie ihren Mitgliedern Instrumente zum Risikomanagement zur Verfügung stellen, die Vermarktung verbessern, das Angebot zusammenfassen und Verträge aushandeln und somit de facto die Verhandlungsmacht der Erzeuger stärken.**

Or. fr

###### *Begründung*

*Es sollte genauer unterschieden werden zwischen horizontalen Organisationen, also Erzeugerorganisationen, einerseits und vertikalen Organisationen, also Branchenverbänden,*

*andererseits; deren Aufgaben und Maßnahmen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette können nicht gleicher Art sein.*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(85a) Die Branchenverbände können eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie für die Förderung vorbildlicher Praktiken und der Markttransparenz einnehmen.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(85b) Die bestehenden Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Anerkennung der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen sowie der Branchenverbände betreffend bestimmte Sektoren sollten daher harmonisiert, rationalisiert und ausgedehnt werden, um eine Anerkennung auf Antrag im Rahmen von durch EU-Recht geregelten Statuten für alle Sektoren vorzusehen. Insbesondere sollten die durch Rechtsvorschriften der Union festgelegten Kriterien für die Anerkennung und die Satzungen der Erzeugerorganisationen gewährleisten, dass diese Organisationen auch wirklich auf Initiative von Landwirten gegründet werden, die auf demokratische Weise die allgemeine Politik der Organisation bestimmen und***

***Entscheidungen über deren interne Funktionsweise treffen.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 106a, 106b und 108a.*

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 87**

*Vorschlag der Kommission*

***(87) Im Hinblick auf lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier und Geflügelfleisch*** sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.

*Geänderter Text*

***(87) Es*** sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, bestimmte Maßnahmen zu erlassen, um die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu erleichtern, was zur Stabilisierung der Märkte und zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für die betroffene landwirtschaftliche Bevölkerung beitragen könnte.

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 112.*

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 88**

*Vorschlag der Kommission*

**(88)** Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern,

*Geänderter Text*

**(88)** Um Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, ihrer Vereinigungen und der Branchenverbände zur leichteren Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse zu fördern, sollte

**ausgenommen Maßnahmen betreffend Marktrücknahmen**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen **Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Sektoren lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch**, Maßnahmen zur Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, **Maßnahmen zur Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung sowie** Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen, **festgelegt werden**.

der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, **die auf die Qualitätsverbesserung, die Förderung besserer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und die Erleichterung der Feststellung der Marktpreisentwicklung abzielen und mit denen** Maßnahmen **festgelegt werden**, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 112.*

#### **Änderungsantrag 49**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 89**

###### *Vorschlag der Kommission*

(89) Um das Funktionieren des **Marktes für Weine** zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten die von Branchenverbände getroffenen Entscheidungen umsetzen können. Diese Entscheidungen dürfen jedoch keine Praktiken umfassen, die den Wettbewerb verzerren könnten.

###### *Geänderter Text*

(89) Um das Funktionieren des **Binnenmarktes** zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten die von Branchenorganisationen getroffenen Entscheidungen umsetzen können. Diese Entscheidungen dürfen jedoch keine Praktiken umfassen, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 113.*

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 90**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(90) Da es keine EU-Rechtsvorschriften über förmliche schriftliche Verträge gibt, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Vertragsrechts solche Verträge zwingend vorschreiben, sofern sie dabei nicht gegen EU-Recht verstoßen und insbesondere nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen. Angesichts der EU-weit unterschiedlichen Verhältnisse sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Damit jedoch im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angemessene Mindeststandards für derartige Verträge sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation sichergestellt sind, sollten einige grundlegende Voraussetzungen für die Verwendung solcher Verträge auf EU-Ebene festgelegt werden. Da die Satzungen einiger Molkereigenossenschaften möglicherweise Bestimmungen mit ähnlichen Auswirkungen enthalten, sollten sie der Einfachheit halber von einer Vertragspflicht befreit werden. Um sicherzustellen, dass eine solche Regelung wirksam ist, sollte sie auch gelten, wenn Dritte die Milch von den Landwirten abholen und an die verarbeitenden Betriebe liefern.*** ***entfällt***



## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 90 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(90a) Die Verwendung formeller schriftlicher Verträge, die vor der Lieferung abgeschlossen werden und in denen die grundlegenden Fragen geregelt sind, ist nicht weit verbreitet. Solche Verträge könnten jedoch – nach dem Vorbild der Milchversorgungskette – die Verantwortlichkeit der Akteure verbessern und das Bewusstsein für die Notwendigkeit schärfen, gezielter auf Marktsignale zu reagieren, die Preisweitergabe zu verbessern und das Angebot stärker an der Nachfrage auszurichten, sowie dazu beitragen, bestimmte unfaire Handelspraktiken zu unterlassen.***

Or. fr

*[aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen (Erwägung 8)]*

#### *Begründung*

*Es handelt sich um die Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und deren Erweiterung auf alle Sektoren. Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 113a und 113b.*

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 90 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(90b) Da es im Unionsrecht keine Vorschriften über solche Verträge gibt, können die Mitgliedstaaten beschließen,***

*im Rahmen ihres nationalen Vertragsrechts solche Verträge zwingend vorzuschreiben, sofern sie dabei das Unionsrecht einhalten und insbesondere nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigen. Angesichts der in der Union im Vertragsrecht bestehenden Unterschiede sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Es sollten für alle Lieferungen in einem bestimmten Hoheitsgebiet die gleichen Bedingungen gelten. Wenn daher ein Mitgliedstaat beschließt, dass in seinem Hoheitsgebiet für alle Lieferungen durch einen Landwirt an einen verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen werden muss, sollte diese Verpflichtung auch für alle aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Lieferungen gelten; es ist jedoch nicht notwendig, dass sie auch für Lieferungen an andere Mitgliedstaaten gilt. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben zu entscheiden, ob ein Erstankäufer einem Landwirt ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines solchen Vertrags vorlegen muss.*

Or. fr

*[aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen (Erwägung 9)]*

#### *Begründung*

*Es handelt sich um die Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und deren Erweiterung auf alle Sektoren. Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 113a und 113b.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(91) Damit eine rationelle Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Milchbauern sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den verarbeitenden Betrieben gestärkt werden, was wiederum zu einer gerechteren Verteilung des entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts führen sollte. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es von Milchbauern bzw. deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, für die Gesamtheit oder einen Teil der Erzeugung ihrer Mitglieder mit einer Molkerei Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Im Sinne der Erhaltung eines tatsächlichen Wettbewerbs auf dem Milchmarkt sollte dies nur mit einer angemessenen Mengenbegrenzung möglich sein.**

**entfällt**

Or. fr

#### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(91a) Damit eine wirtschaftliche Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise ein angemessener Lebensstandard der Landwirte sichergestellt wird, sollte ihre Verhandlungsmacht gegenüber den Käufern gestärkt werden, mit dem Ergebnis einer gerechteren Verteilung des**

*entlang der Wertschöpfungskette entstehenden Mehrwerts. Zur Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte gemäß Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags eine Regelung verabschiedet werden, die es den ausschließlich von Landwirten und deren Verbänden gegründeten Erzeugerorganisationen ermöglicht, geschlossen für die Produktion einiger oder aller Mitglieder mit einem Käufer Vertragsbedingungen einschließlich der Preise auszuhandeln. Nur Erzeugerorganisationen, die auf ihren Antrag hin anerkannt werden, sollten jedoch für die Anwendung dieser Bestimmung infrage kommen. Außerdem sollte diese Bestimmung nicht für Genossenschaften gelten. Zudem sollte für bestehende, auf der Grundlage des nationalen Rechts anerkannte Erzeugerorganisationen die Möglichkeit einer tatsächlichen Anerkennung gemäß dieser Verordnung vorgesehen werden.*

Or. fr

*[aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen (Anpassung von Erwägung 14)]*

#### *Begründung*

*Es handelt sich um die Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und deren Erweiterung auf alle Sektoren. Ergibt sich aus den Änderungsanträgen betreffend Artikel 113a und 113b.*

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 91 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(91b) Angesichts der wichtigen Rolle der geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) und der geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) insbesondere für***

**strukturschwache ländliche Gebiete und um den Mehrwert dieser Gütezeichen zu sichern und die Qualität insbesondere von Käse mit g. U. oder g. g. A. zu erhalten, sowie im Zusammenhang mit dem auslaufenden System der Milchquoten sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Bestimmungen zur Steuerung des Angebots eines in einer bestimmten geografischen Region erzeugten Käses anzuwenden. Diese Bestimmungen sollten sich auf die gesamte Erzeugung des jeweiligen Käses beziehen und von einer Branchenorganisation, Erzeugerorganisation oder Vereinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel angefordert werden. Eine derartige Anfrage sollte von einer großen Mehrheit der Milcherzeuger, die den größten Teil der für diesen Käse verwendeten Milchmenge ausmacht, und im Falle von Branchenorganisationen und Vereinigungen, von einer großen Mehrheit der Käseerzeuger, die den größten Teil der Produktion dieses Käses ausmacht, unterstützt werden. Außerdem sollten diese Bestimmungen strengen Bedingungen unterliegen, insbesondere um Schäden für den Handel von Erzeugnissen auf anderen Märkten zu verhindern und Minderheitenrechte zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten die angenommenen Bestimmungen sofort veröffentlichen und die Kommission von diesen in Kenntnis setzen, für regelmäßige Überprüfungen sorgen und die Bestimmungen bei Verstößen aufheben.**

Or. fr

*[aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen (Erwägung 17)]*

*Begründung*

*Es handelt sich um die Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 91 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(91c) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 werden die Milchquoten innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelung weiterhin gelten.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus der Streichung von Erwägung 146.*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 91 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(91d) Mit der Entscheidung, die Milchquoten aufzuheben, war die Zusage verbunden, abmildernde Maßnahmen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu ergreifen. Die Verordnung Nr. 261/2012 über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>1</sup> stellt einen ersten beachtenswerten Schritt in diese Richtung dar, der jedoch von weiteren Maßnahmen ergänzt werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die Befugnis erhalten, im***

*Falle eines schwerwiegenden Ungleichgewichts auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse denjenigen Milchbauern, die freiwillig ihre Erzeugung verringern, eine Beihilfe zu gewähren, und denjenigen Milchbauern, die ihre Erzeugung im gleichen Zeitraum und im gleichen Umfang erhöhen, eine Abgabe aufzuerlegen.*

<sup>1</sup> *ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38.*

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag betreffend Artikel 156a.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 93**

#### *Vorschlag der Kommission*

(93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, den Besonderheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen und die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: die spezifischen Ziele, die von solchen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht

#### *Geänderter Text*

(93) Um sicherzustellen, dass die Ziele und Verantwortlichkeiten der Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und Marktteilnehmerorganisationen klar festgelegt sind, um zur Wirksamkeit der Aktionen solcher Organisationen beizutragen, den Besonderheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen und die Einhaltung des Wettbewerbs und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden betreffend: die spezifischen Ziele, die von solchen Organisationen und Vereinigungen verfolgt werden können oder müssen oder nicht

verfolgt werden dürfen, **einschließlich Abweichungen von den** in dieser Verordnung aufgeführten **Zielen**; die Satzung, **die Anerkennung**, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen; die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten Organisationen und Vereinigungen; die Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strengerer Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während denen die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

verfolgt werden dürfen **und gegebenenfalls die** in dieser Verordnung aufgeführten **Ziele ergänzen können oder müssen oder nicht ergänzen dürfen**; die Satzung **von Organisationen, die keine Erzeugerorganisationen sind, die besonderen Bedingungen für die Satzung von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren, die** Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse; länderübergreifende Organisationen und Vereinigungen **einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von behördlicher Unterstützung im Falle einer staatenübergreifenden Zusammenarbeit; die Bedingungen für** die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen; die Mindestmenge bzw. den Mindestwert der vermarktbar erzeugten Organisationen und Vereinigungen; die Ausdehnung bestimmter Regeln der Organisationen auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch Nichtmitglieder, einschließlich eines Verzeichnisses strengerer Erzeugungsvorschriften, das ausgedehnt werden kann, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, der betreffenden Wirtschaftsbereiche, einschließlich einer Kontrolle ihrer Definition durch die Kommission, Mindestzeiträume, während denen die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten sollten, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten können, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird; **die besonderen**



***Bedingungen für die Umsetzung der Vertragssysteme und die spezifischen Mengen, die Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein können.***

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 114.*

### **Änderungsantrag 59**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 94 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(94a) Bei der Umsetzung internationaler Abkommen sollte jedoch der Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere in den Bereichen Zoll, Pflanzenschutz und Umwelt; ferner sollten der Einfuhrpreismechanismus sowie die Mechanismen im Zusammenhang mit zusätzlichen spezifischen Zöllen und Ausgleichsabgaben strikt befolgt werden.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 60**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 96**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(96) Um der Entwicklung des Handels und der Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Einfuhren oder Ausfuhren zu überwachen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach

(96) Um der Entwicklung des Handels und der Märkte und den Bedürfnissen der betreffenden Märkte Rechnung zu tragen und erforderlichenfalls die Einfuhren oder Ausfuhren zu überwachen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach

Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen das Verzeichnis der Erzeugnisse der Sektoren, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist, und die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, **festgelegt** werden.

Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen das Verzeichnis der Erzeugnisse der Sektoren, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist, und die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, **geändert und ergänzt** werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 118.*

### **Änderungsantrag 61**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 100**

##### *Vorschlag der Kommission*

(100) Um die Wirksamkeit des Einfuhrpreissystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen auch eine Kontrolle des Zollwerts unter Berücksichtigung **eines anderen Werts als des Einheitspreises** vorgenommen werden kann.

##### *Geänderter Text*

(100) Um die Wirksamkeit des Einfuhrpreissystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen auch eine Kontrolle des Zollwerts unter Berücksichtigung **des Werts je Einheit oder gegebenenfalls eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum pauschalen Einheitswert** vorgenommen werden kann. **Die Kontrolle des Zollwerts kann in keinem Fall mittels einer deduktiven Methode erfolgen, durch welche die Anwendung der zusätzlichen spezifischen Zölle verringert oder vermieden würde.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 122.*

### **Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 107**

*Vorschlag der Kommission*

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für *subventionierte* Ausfuhren sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

*Geänderter Text*

(107) Die Vorschriften, nach denen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen der Union bei der Ausfuhr nach Drittländern Erstattungen auf der Grundlage des Unterschieds zwischen den Preisen in der Union und auf dem Weltmarkt gewährt werden, sind dazu bestimmt, den Anteil der Europäischen Union am Welthandel mit bestimmten unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnissen zu wahren. Für Ausfuhren, **die Gegenstand von Erstattungen sind**, sollten wert- und mengenmäßige Obergrenzen gelten.

Or. fr

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 120**

*Vorschlag der Kommission*

(120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von Artikel 43 **Absätze 2 und 3** des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.

*Geänderter Text*

(120) Gemäß Artikel 42 des Vertrags finden die Vertragsbestimmungen über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur in dem mit den EU-Rechtsvorschriften im Rahmen von Artikel 43 **Absatz 2** des Vertrags festgelegten Umfang und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren Anwendung.

Or. fr

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 121

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(121) Die Wettbewerbsregeln betreffend die in Artikel 101 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung sind auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen anzuwenden, soweit sie die Verwirklichung der Ziele der GAP nicht gefährden.***

***entfällt***

Or. fr

## Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 121 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(121a) Die Besonderheiten des Agrarsektors sollten bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Wettbewerb besser berücksichtigt werden, insbesondere damit die den Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und effizient ausgeführt werden können.***

Or. fr

## Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 121 b (neu)**

**(121b) Um eine einheitliche Anwendung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und dadurch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, sollte die Kommission eine enge Koordinierung der Tätigkeiten der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden vornehmen sowie Leitlinien und Leitfäden über bewährte Verfahren, die dazu dienen, die Maßnahmen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden und der Wirtschaftsakteure in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor zu erläutern, veröffentlichen.**

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 143.*

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 122**

(122) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf **Organisationen landwirtschaftlicher Erzeuger** oder deren Vereinigungen zulässig, soweit sie insbesondere die gemeinsame Produktion oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, dass ein solches gemeinsames Handeln den Wettbewerb ausschließt **oder die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefährdet.**

(122) Ein besonderer Ansatz ist in Bezug auf **Erzeugerorganisationen** oder deren Vereinigungen zulässig, soweit sie insbesondere die gemeinsame Produktion oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, dass ein solches gemeinsames Handeln den Wettbewerb ausschließt. **Insbesondere sollten die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dieser Organisationen**

*als notwendig für die Verwirklichung der Ziele der GAP gemäß Artikel 39 des Vertrags angesehen werden und Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags sollte nicht für diese Vereinbarungen gelten, es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen würde. In diesem Fall sollten die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>1</sup> vorgesehenen Verfahren zur Anwendung kommen und bei allen Verfahren wegen Wettbewerbsausschluss sollte die Beweislast derjenigen Partei oder Behörde obliegen, die diesen Vorwurf erhebt.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

Or. fr

*Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 143.*

**Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 122 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(122a) Im Lichte der Anwendung der in der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehenen Verfahrensvorschriften und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Marktteilnehmern genaue Analyseelemente zu liefern, sollten Kategorien von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Erzeugerorganisationen, für welche die in der vorliegenden Verordnung genannten Ausnahmen gelten, aufgeführt werden, und zwar in gleicher Weise wie Gruppenfreistellungsverordnungen auf der Grundlage des allgemeinen Wettbewerbsrechts erlassen werden.*

**Änderungsantrag 69****Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 124***Vorschlag der Kommission*

(124) Das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts würde durch die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen gefährdet. Daher sollten die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen grundsätzlich für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten. In bestimmten Situationen sind Ausnahmen zuzulassen. Wenn solche Ausnahmen Anwendung finden, sollte die Kommission jedoch die Möglichkeit haben, ein Inventar der bestehenden, neuen oder geplanten einzelstaatlichen Beihilfen aufzustellen, den Mitgliedstaaten geeignete Hinweise zu geben und zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 70****Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 129***Vorschlag der Kommission*

(129) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, weiterhin einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte, die *derzeit* in Artikel 120 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen sind, zu tätigen, um die Auswirkungen der Entkoppelung der früheren EU-Beihilferegelung für Schalenfrüchte abzuschwächen. Da die genannte Verordnung aufgehoben werden wird, sollten die *einzelstaatliche* Zahlungen

*Geänderter Text*

(129) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, weiterhin einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte, die in Artikel 120 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen sind, zu tätigen, um die Auswirkungen der Entkoppelung der früheren EU-Beihilferegelung für Schalenfrüchte abzuschwächen. Da die genannte Verordnung aufgehoben werden wird, sollten die *einzelstaatlichen*

aus Gründen der Klarheit in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Zahlungen aus Gründen der Klarheit in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Mit dem Inkrafttreten der neuen GAP, und damit der vorliegenden Verordnung, wird die Verordnung Nr. 73/2009 aufgehoben.*

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 131**

#### *Vorschlag der Kommission*

(131) Die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen für Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier **und** Geflügelfleisch sollten in direktem Zusammenhang mit den veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen ergehen, die zur Bekämpfung der Seuchenausbreitung getroffen werden. Sie sind auf Antrag der Mitgliedstaaten zu treffen, um schwerwiegende Störungen der Märkte zu vermeiden.

#### *Geänderter Text*

(131) Die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen für Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch **und Pferdefleisch** sollten in direktem Zusammenhang mit den veterinär- und gesundheitsrechtlichen Maßnahmen ergehen, die zur Bekämpfung der Seuchenausbreitung getroffen werden. Sie sind auf Antrag der Mitgliedstaaten zu treffen, um schwerwiegende Störungen der Märkte zu vermeiden.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 155.*

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 135**

#### *Vorschlag der Kommission*

(135) Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer müssen möglicherweise Mitteilungen zum Zweck

#### *Geänderter Text*

(135) Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer müssen möglicherweise Mitteilungen zum Zweck



der Anwendung dieser Verordnung, der Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Sicherstellung der Markttransparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens der GAP-Maßnahmen, der Prüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie der Durchführung internationaler Abkommen, einschließlich der Anforderungen an Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, vorlegen. Um ein harmonisiertes, rationalisiertes und vereinfachtes Vorgehen sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, **alle** erforderlichen Maßnahmen betreffend Mitteilungen zu erlassen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen.

der Anwendung dieser Verordnung, der Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Sicherstellung der Markttransparenz, des ordnungsgemäßen Funktionierens der GAP-Maßnahmen, der Prüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie der Durchführung internationaler Abkommen, einschließlich der Anforderungen an Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, vorlegen. Um ein harmonisiertes, rationalisiertes und vereinfachtes Vorgehen sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, **bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags im Zusammenhang mit den** erforderlichen Maßnahmen betreffend Mitteilungen zu erlassen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen **und für die Beachtung des Grundsatzes Sorge tragen, dass personenbezogene Daten nur weiter verarbeitet werden dürfen, wenn diese Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck der Erfassung kompatibel ist, wie dies der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2011<sup>1</sup> empfohlen hat.**

---

<sup>1</sup> ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 1.

Or. fr

### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 157.*

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 137**

*Vorschlag der Kommission*

(137) Die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr finden Anwendung.

*Geänderter Text*

(137) Die EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup> finden Anwendung.

---

<sup>1</sup> *ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.*

<sup>2</sup> *ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 74**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 139**

*Vorschlag der Kommission*

(139) Um einen reibungslosen Übergang von der Regelung gemäß der Verordnung **(EU) Nr. [KOM(2010)799]** auf diejenige gemäß der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen, festgelegt

*Geänderter Text*

(139) Um einen reibungslosen Übergang von der Regelung gemäß der Verordnung **(EG) Nr. 1234/2007** auf diejenige gemäß der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, mit denen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen, festgelegt

werden können.

werden können.

Or. fr

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 140**

#### *Vorschlag der Kommission*

(140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte für Ausnahmefälle vorbehalten bleiben, in denen sich dies als erforderlich erweist, um effizient und wirksam gegen drohende oder bestehende Marktstörungen vorzugehen. Die Entscheidung für ein solches Dringlichkeitsverfahren sollte begründet und die Fälle, in denen das Dringlichkeitsverfahren anzuwenden ist, sollten präzisiert werden.

#### *Geänderter Text*

(140) Ein Dringlichkeitsverfahren sollte für Ausnahmefälle vorbehalten bleiben, in denen sich dies als erforderlich erweist, um effizient und wirksam gegen drohende oder bestehende Marktstörungen vorzugehen **oder um spezifische Probleme zu lösen**. Die Entscheidung für ein solches Dringlichkeitsverfahren sollte begründet und die Fälle, in denen das Dringlichkeitsverfahren anzuwenden ist, sollten präzisiert werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 156.*

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 143**

#### *Vorschlag der Kommission*

(143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher

#### *Geänderter Text*

(143) Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung von EU-Schutzmaßnahmen, der Aussetzung der Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher

Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage **und zur Lösung besonderer Probleme in einem Notfall** zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.

Überwachung oder des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, erforderlichenfalls zur unmittelbaren Reaktion auf die Marktlage zwingend erfordern und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Problemen zu begegnen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 156.*

#### **Änderungsantrag 77**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 146**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(146) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] werden verschiedene sektorbezogene Maßnahmen, die u.a. die Milchquoten, die Zuckerquoten und andere Zuckermaßnahmen, die Einschränkung der Bepflanzung von Rebflächen sowie bestimmte staatliche Beihilfen umfassen, innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Nach Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] sollten die einschlägigen Bestimmungen bis zum Ende der betreffenden Regelungen weiterhin gelten.***

***entfällt***

Or. fr

#### **Änderungsantrag 78**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 147**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(147) Um einen reibungslosen Übergang von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] auf die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, sollte die Kommission ermächtigt werden, Übergangsmaßnahmen zu erlassen.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Kein entsprechender Artikel im verfügbaren Teil. Artikel 162 sieht nur Übergangsbestimmungen vor, die durch delegierten Rechtsakt erlassen werden. Entspricht inhaltlich Erwägung 139.*

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 149**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden. Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, behandelt werden sollten -

(149) Was Vertragsbedingungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angeht, so sind die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Milchmarkts sowie der Struktur der Versorgungskette gerechtfertigt. Sie sollten daher ausreichend lange angewandt werden (sowohl vor als auch nach dem Auslaufen der Milchquoten), damit sie ihre volle Wirkung entfalten können. Angesichts ihres weitreichenden Charakters sollten sie allerdings nur vorübergehender Natur sein und Überprüfungen unterzogen werden, **um bewerten zu können, wie wirksam sie sind und ob sie weiter angewandt werden sollen.** Die Kommission sollte bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 Berichte zur Entwicklung des Milchmarkts vorlegen, in denen insbesondere mögliche Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen

über gemeinschaftliche Erzeugung  
einzutreten, behandelt werden sollten -

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich um die Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 150 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(150a) Die Entwicklung der internationalen Märkte, das Anwachsen der Weltbevölkerung und die strategische Bedeutung der Lebensmittelversorgung der EU-Bevölkerung zu angemessenen Preisen werden das Umfeld für die europäische Landwirtschaft tiefgreifend verändern, was es rechtfertigt, dass die Kommission spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Entwicklung der Märkte und die Zukunft der Instrumente zur Verwaltung der Agrarmärkte vorlegen soll. In diesem Bericht sollte untersucht werden, ob die bestehenden Instrumente zur Verwaltung der Märkte dem neuen internationalen Umfeld entsprechen und ob gegebenenfalls strategische Vorräte angelegt werden können. Dem Bericht sollten geeignete Vorschläge für eine langfristige Strategie der EU zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags beigelegt werden.***

Or. fr

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in Anhang I aufgeführte Sektoren unterteilt:

*Geänderter Text*

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in Anhang I **der vorliegenden Verordnung** aufgeführte Sektoren unterteilt:

Or. fr

#### *Begründung*

*Da in Absatz 1 auf Anhang I des Vertrags verwiesen wird, sollte jede Verwechslung ausgeschlossen werden.*

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

j) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Anhang I Teil X;

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

#### *Begründung*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe m

*Vorschlag der Kommission*

m) lebende Pflanzen, Anhang I Teil XIII;

*Geänderter Text*

m) lebende Pflanzen **und Waren des Blumenhandels**, Anhang I Teil XIII;

Or. fr

*Begründung*

*Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte derselbe Wortlaut wie in Anhang I der vorliegenden Verordnung benutzt werden.*

**Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe u**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

u) Ethylalkohol, Anhang I Teil XXI;

u) Ethylalkohol **landwirtschaftlichen Ursprungs**, Anhang I Teil XXI;

Or. fr

*Begründung*

*Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte derselbe Wortlaut wie in Anhang I der vorliegenden Verordnung benutzt werden.*

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe v**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

v) **Bienenzucht**, Anhang I Teil XXII;

v) **Bienenzuchterzeugnisse**, Anhang I Teil XXII;

Or. fr

*Begründung*

*Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte derselbe Wortlaut wie in Anhang I der vorliegenden Verordnung benutzt werden.*

**Änderungsantrag 86**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)**



**(4a) Im Sinne der vorliegenden Verordnung bezeichnet der Begriff „widrige Witterungsverhältnisse“ Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts zerstört werden oder durch welche die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden Landwirts um mehr als 30 % zurückgeht. Die durchschnittliche Jahreserzeugung errechnet sich auf der Grundlage des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts unter Zugrundelegung des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses.**

Or. fr

#### Begründung

*Begriffsbestimmungen stellen wesentliche Bestandteile dar, die in den Basisrechtsakt aufgenommen werden sollten. Der Begriff „widrige Witterungsverhältnisse“ gilt sektorübergreifend, weshalb es gerechtfertigt ist, dass die Begriffsbestimmung am Anfang der Verordnung steht. Es handelt sich hierbei um die Übernahme von Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung Nr. 1857/2006.*

#### Änderungsantrag 87

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

**Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** erforderlichenfalls aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten

**Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 160 zu erlassen, um** erforderlichenfalls aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen auf die Positionen

Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung **oder anderen gemäß Artikel 43 des Vertrags erlassenen Rechtsakten anpassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;**

und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der vorliegenden Verordnung **anzupassen.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Gemäß Artikel 290 des Vertrags müssen Änderungen eines Rechtsakts einschließlich seiner nicht wesentlichen Vorschriften durch einen delegierten Rechtsakt erfolgen. Die Kommission sollte jedoch mit der vorliegenden Verordnung nicht freie Hand erhalten für die Änderung anderer Rechtsakte, die gemäß Artikel 43 des Vertrags angenommen wurden. Die jeweiligen delegierten Befugnisse müssen in jedem einzelnen Rechtsakt festgelegt werden.*

### **Änderungsantrag 88**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für den Bananensektor;

##### *Geänderter Text*

a) 1. Januar bis 31. Dezember eines bestimmten Jahres für **den Sektor Obst und Gemüse, den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und** den Bananensektor;

Or. fr

#### *Begründung*

*Da es in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse keine Beihilferegeln mehr gibt, die auf den Erntezyklus der betreffenden Erzeugnisse abgestimmt sind, ist es möglich und wünschenswert, alle Wirtschaftsjahre so zu harmonisieren, dass sie dem Kalenderjahr entsprechen. Diese Bestimmung ist im Übrigen bereits in Artikel 2 der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011 betreffend den Sektor Obst und Gemüse vorgesehen.*

### **Änderungsantrag 89**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – letzter Unterabsatz**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse festzusetzen.***

***entfällt***

Or. fr

*Begründung*

*Da es in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse keine Beihilferegelungen mehr gibt, die auf den Erntezyklus der betreffenden Erzeugnisse abgestimmt sind, ist es wünschenswert, diese Wirtschaftsjahre so zu harmonisieren, dass sie dem Kalenderjahr entsprechen. Diese Bestimmung ist im Übrigen bereits in Artikel 2 der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011 betreffend den Sektor Obst und Gemüse vorgesehen.*

### **Änderungsantrag 90**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die*** folgenden Referenzpreise ***werden*** festgesetzt:

***(1) Im Sinne von Teil II Titel I Kapitel I sowie Teil V Kapitel I werden die*** folgenden Referenzpreise festgesetzt:

Or. fr

*Begründung*

*Aus Gründen der Klarheit sollte auf die konkrete Verwendung der Referenzpreise verwiesen werden, die über die Mechanismen der öffentlichen Intervention und der Beihilfe für die private Lagerhaltung hinausgeht.*

### **Änderungsantrag 91**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) für den Rindfleischsektor  
2224 EUR/Tonne für Schlachtkörper  
männlicher Rinder der Handelsklasse R3  
nach dem EU-Handelsklassenschema für  
Schlachtkörper ausgewachsener Rinder  
gemäß **Artikel 18 Absatz 8**;

*Geänderter Text*

d) für den Rindfleischsektor  
2224 EUR/Tonne für Schlachtkörper  
männlicher Rinder der Handelsklasse R3  
nach dem EU-Handelsklassenschema für  
Schlachtkörper ausgewachsener Rinder  
gemäß **Artikel 9a**;

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag betreffend Artikel 9a.*

**Änderungsantrag 92**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) für den Schweinefleischsektor  
1509,39 EUR/Tonne für  
Schweineschlachtkörper der nach dem EU-  
Handelsklassenschema für  
Schweineschlachtkörper gemäß **Artikel 18  
Absatz 8** nach Gewicht und  
Muskelfleischanteil wie folgt definierten  
Standardqualität:

*Geänderter Text*

f) für den Schweinefleischsektor  
1509,39 EUR/Tonne für  
Schweineschlachtkörper der nach dem EU-  
Handelsklassenschema für  
Schweineschlachtkörper gemäß **Artikel 9a**  
nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie  
folgt definierten Standardqualität:

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 9 a.*

**Änderungsantrag 93**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) in Bezug auf den Sektor Olivenöl:***

**i) b)1980 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl extra;**

**ii) b)1710 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl;**

**iii) 1524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Referenzpreise sind wesentliche Bestandteile, die nach Möglichkeit im Basisrechtsakt erscheinen sollten. Hierbei handelt es sich um die Übernahme von Artikel 33 der Verordnung Nr. 1234/2007. Der Referenzpreis für natives Olivenöl extra wurde um 21 Cent je Liter angehoben, um die Qualität von Olivenöl zu fördern.*

#### **Änderungsantrag 94**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags können die Referenzpreise nach Maßgabe der Produktionsentwicklung, der Produktionskosten, vor allem der Produktionsfaktoren, und der Märkte abgeändert werden.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Verfahrensbestimmung nach Artikel 8 Absatz 4 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Es erscheint angezeigt, sie in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.*

#### **Änderungsantrag 95**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ursprung der in Betracht kommenden  
Erzeugnisse

Ursprung der in Betracht kommenden  
Erzeugnisse

Erzeugnisse, die für den Ankauf im Rahmen der öffentlichen Intervention oder die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, müssen ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Wenn sie von Kulturen stammen, müssen diese Kulturen in der Union geerntet, und wenn sie von **Milch** stammen, muss **diese Milch** in der Union **erzeugt** worden sein.

Erzeugnisse, die für den Ankauf im Rahmen der öffentlichen Intervention oder die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, müssen ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Wenn sie von Kulturen stammen, müssen diese Kulturen in der Union geerntet worden sein, und wenn sie von **Tieren** stammen, muss **der gesamte Produktionsprozess** in der Union **erfolgt sein**.

Or. fr

*Begründung*

*Die Klärungslogik muss für alle Arten von landwirtschaftlichen Produkten gelten, die für öffentliche Interventionen und die private Lagerhaltung in Frage kommen, und somit auch für alle Tierprodukte.*

**Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 9a**

**Handelsklassenschema der Union und  
Kontrollen**

**(1) Für die nachstehenden Sektoren findet nach den in Anhang IIIa enthaltenen Vorschriften ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper Anwendung:**

**a) Rindfleisch, für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder;**

**b) Schweinefleisch, für Schlachtkörper von Schweinen, die nicht für die Zucht verwendet worden sind.**

***Im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch können die Mitgliedstaaten ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper von Schafen nach den in Anhang IIIa Teil C enthaltenen Vorschriften anwenden.***

***(2) Ein Kontrollausschuss der Union aus Sachverständigen der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen führt im Namen der Union Kontrollen vor Ort in Bezug auf die Handelsklassenschemata für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder und Schlachtkörper von Schafen durch. Dieser Ausschuss berichtet der Kommission und den Mitgliedstaaten über die durchgeführten Kontrollen.***

***Die sich aus den durchgeführten Kontrollen ergebenden Kosten trägt die Union.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Das Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper steht in direkter Verbindung zu den Referenzpreisen der entsprechenden Erzeugnisse, die im Rahmen des gewöhnlichen Legislativverfahrens festgelegt werden. Es erscheint deshalb angezeigt, Anhang V (künftig Anhang IIIa) und Artikel 34 (künftig Artikel 9a) des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird, wieder in den Basisrechtsakt einzufügen.*

#### **Änderungsantrag 97**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 10 – Einleitung**

###### *Vorschlag der Kommission*

Die öffentliche Intervention findet ***unter*** den Bedingungen dieses Abschnitts ***sowie vorbehaltlich weiterer***, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 ***festzulegender***

###### *Geänderter Text*

Die öffentliche Intervention findet ***nach*** den Bedingungen dieses Abschnitts ***und den zusätzlichen*** Anforderungen und Bedingungen, ***die*** von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 ***festgelegt werden***

Anforderungen und Bedingungen auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

**können**, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

Or. fr

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) für Rindfleisch **im gesamten Wirtschaftsjahr**,

c) für Rindfleisch **vom 1. Januar bis 31. Dezember**,

Or. fr

#### *Begründung*

*Artikel 6 legt keinen besonderen Zeitraum für eine Vermarktungskampagne für Rindfleisch fest. Deshalb muss für diesen Sektor ein Zeitraum für eine öffentliche Intervention festgelegt werden, der dem Kalenderjahr entspricht.*

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. **März** bis zum 31. August.

d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. **Januar** bis zum 31. August.

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Internationalisierung des Handels führt mehr und mehr zu einer Verwischung des jahreszeitlichen Charakters der Milchproduktion und damit zu einer Ausweitung der Zeiträume des Jahres, in denen übermäßige Mengen auf dem Markt zu befürchten sind. Deshalb muss der Zeitraum der öffentlichen Intervention für Butter und Magermilchpulver verlängert werden.*



## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **eröffnen**, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

#### *Geänderter Text*

b) **eröffnet** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die öffentliche Intervention für Gerste, Mais und Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis), wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Erzeuger sind auf eindeutige Regeln angewiesen, die keinen Zweifel an ihrer Auslegung lassen. Außerdem gibt es keinen Grund, die derzeitigen Regeln zu ändern, unterschiedliche Behandlungen der einzelnen Sektoren vorzusehen oder Zweifel an der automatischen Anwendung der Regeln aufkommen zu lassen, wenn die Marktlage eine Intervention verlangt.*

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) **kann** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch **eröffnen**, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß **Artikel 18 Absatz 8** festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper **festgestellt** wurde, unter **1560 EUR/Tonne** liegt.

#### *Geänderter Text*

c) **eröffnet** die Kommission im Wege anderer **und ohne Anwendung von Artikel 162 Absätze 2 oder 3 angenommener** Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß **Artikel 9a** festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper **festgelegt** wurde, unter **90 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzpreises** liegt.

*Begründung*

*Die Erzeuger sind auf eindeutige Regeln angewiesen, die keinen Zweifel an ihrer Auslegung lassen. Außerdem gibt es keinen Grund, die derzeitigen Regeln zu ändern, unterschiedliche Behandlungen der einzelnen Sektoren vorzusehen oder Zweifel an der automatischen Anwendung der Regeln aufkommen zu lassen, wenn die Marktlage eine Intervention verlangt. Die Verfahrenspräzisierung ist notwendig und stellt eine Wiederholung des Standpunktes dar, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung (2010) 799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Siehe auch die Änderungsanträge zu den Artikeln 9a und 14.*

**Änderungsantrag 102****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission kann die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten beenden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission kann die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von ***ohne Anwendung von Artikel 162 Absätze 2 oder 3 angenommenen*** Durchführungsrechtsakten beenden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

*Begründung*

*Notwendige Verfahrenserläuterung.*

**Änderungsantrag 103****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a

*Geänderter Text*

(1) Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a

eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu **einem festen Preis** im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu **dem gemäß Artikel 14 Absatz 2 festgelegten Festpreis** im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

Or. fr

*Begründung*

*Notwendige Verfahrenserläuterung.*

**Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) **30 000** Tonnen Butter,

b) **70 000** Tonnen Butter,

Or. fr

*Begründung*

*Die Höchstmenge von 30 000 Tonnen für Butter ist eindeutig unzureichend und führt zu unnötiger Nervosität an den Märkten, wenn die Preise sich dem Interventionspreis nähern.*

**Änderungsantrag 105**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) für Rindfleisch darf **den Preis gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c** nicht überschreiten.

c) für Rindfleisch darf **90 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzpreises** nicht überschreiten.

Or. fr

*Begründung*

*Der bei einem Festpreis von 1560 EUR je Tonne festgelegte Interventionspreis für Rindfleisch ist völlig losgelöst von der Realität der Märkte. Der Preis muss deshalb angehoben und wie*

bei den übrigen Sektoren an den Referenzpreis angepasst werden, damit er im Falle einer Anpassung des Referenzpreises mechanisch variieren kann.

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. ***Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.***

#### *Geänderter Text*

(3) Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen.

Or. fr

#### *Begründung*

*In Anbetracht der geringen Nutzung der Interventionsmechanismen für Rohreis steht das Ziel einer sortenmäßigen Ausrichtung der Rohreiserzeugung anhand von Zu- und Abschlägen des Interventionspreises in keinem Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln. Die Zu- und Abschläge des Referenzpreises je delegiertem Rechtsakt bleiben weiterhin möglich (Artikel 18 Absatz 3: Zu- oder Abschläge aus Gründen der Qualität des Erzeugnisses). Außerdem zielt die öffentliche Intervention nicht darauf ab, die Erzeugung zu lenken, sondern ein Sicherheitsnetz aufzubauen.*

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Unterabsatz 3 (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die Bestände aus der öffentlichen Intervention im Laufe des Vorjahres abgegeben wurden.***

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung **kann unter** den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission gemäß den Artikeln 17 bis 19 im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zu erlassenden **weiteren** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt **werden**:

#### *Geänderter Text*

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung **wird nach** den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission gemäß den Artikeln 17 bis 19 im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zu erlassenden **möglichen zusätzlichen** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt:

Or. fr

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Olivenöl;

#### *Geänderter Text*

b) Olivenöl **und Tafeloliven**;

Or. fr

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Faserflachs;

#### *Geänderter Text*

c) Faserflachs **und Faserhanf**;

Or. fr

## **Änderungsantrag 111**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ha) Geflügelfleisch;**

Or. fr

## **Änderungsantrag 112**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hb) Sauermilch von Ziege und Schaf;**

Or. fr

## **Änderungsantrag 113**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe h c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**hc) Käse.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls zur Herstellung der Markttransparenz die Bedingungen festzulegen, gemäß denen sie **beschließen kann**, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der EU und den Referenzpreisen für die betreffenden Erzeugnisse oder der Notwendigkeit Rechnung trägt, um auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren.

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls zur Herstellung der Markttransparenz die Bedingungen festzulegen, gemäß denen sie **beschließt**, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie

*a)* den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der EU und den Referenzpreisen für die betreffenden Erzeugnisse **und/oder**

*b)* der Notwendigkeit Rechnung trägt, um auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen **und/oder Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen aus die Gewinnspannen der Erzeuger** in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren.

Or. fr

### *Begründung*

*Die Erzeuger sind auf eindeutige Regeln angewiesen, die keinen Zweifel an ihrer Auslegung lassen.*

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten **beschließen**,

#### *Geänderter Text*

(2) Die Kommission **beschließt** im Wege von Durchführungsrechtsakten, eine

eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

Or. fr

### *Begründung*

*Die Erzeuger sind auf eindeutige Regeln angewiesen, die keinen Zweifel an ihrer Auslegung lassen.*

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil II – Titel I – Kapitel I – Abschnitt 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **ABSCHNITT 3a**

### **KOORDINATION DER MASSNAHMEN DER VORÜBERGEHENDEN MARKTRÜCKNAHME**

#### **ARTIKEL 17a**

### **KOORDINATION DER MASSNAHMEN DER VORÜBERGEHENDEN MARKTRÜCKNAHME**

*(1) Zur Vorbeugung starker Ungleichgewichte auf den Märkten oder zur Wiederherstellung ihres normalen Betriebs bei schwerwiegenden Störungen können die Verbände von Erzeugerorganisationen aus einem der Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung, die im Sinne von Artikel 110 dieser Verordnung als repräsentativ anzusehen sind, ein Verfahren zur Koordinierung vorübergehender Marktrücknahmen durch ihre Mitglieder vorsehen und einleiten.*



***Diese Bestimmungen gelten unbeschadet von Teil IV dieser Verordnung und fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags.***

***(2) Beschließt ein Verband von Erzeugerorganisationen, dieses Verfahren einzuleiten, so gilt es für alle seine Mitglieder.***

***(3) Dieses Verfahren wird wie folgt finanziert:***

***a) durch finanzielle Beiträge, die von den Mitgliederorganisationen und/oder dem Verband von Erzeugerorganisationen selbst eingezahlt werden, und gegebenenfalls***

***b) die finanzielle Beihilfe der Union gemäß Artikel 8 nach den von der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 9a Buchstabe c festgelegten Bedingungen, wobei diese Beihilfe 50 % der Gesamtkosten in keinem Fall überschreiten darf.***

***(4) Die Kommission kann anhand von gemäß Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakten die Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, um dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung dieses Verfahrens den Zielen der GAP entspricht und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Intervention bei den Mechanismen des Angebots an und der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf dem Mindestniveau des „Sicherheitsnetzes“ kann nicht ausreichen, um gegen die zunehmende Volatilität der Kurse anzukämpfen. Deshalb müssen die Instrumente, die von den Beteiligten des Privatsektors zur Vorbeugung der Auswirkungen dieser Volatilität und zu deren Bewältigung eingesetzt werden können, verdeutlicht und erläutert werden. Dabei erscheint es angezeigt, jene Beteiligte, die auf dem Markt über eine einschlägige Größe verfügen, zu bevorteilen und nach einem von der Kommission festzulegenden Verfahren und in einer von ihr zu bestimmenden Höhe die Möglichkeit eines finanziellen Beitrags der öffentlichen Hand vorzusehen.*

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Teil II – Titel I – Kapitel I – Abschnitt 4 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

#### ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
INTERVENTION **UND** DIE BEIHILFE  
FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

*Geänderter Text*

#### ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
INTERVENTION, DIE BEIHILFE FÜR  
DIE PRIVATE LAGERHALTUNG **UND**  
***DAS VERFAHREN ZUR  
KOORDINATION DER  
VORÜBERGEHENDEN  
MARKTRÜCKNAHMEN***

Or. fr

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 18 – Absatz 8

*Vorschlag der Kommission*

(8) Da die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren ist, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten EU-Handelsklassenschemata für Schlachtkörper in den folgenden Sektoren **festlegen**:

*Geänderter Text*

(8) ***Unter Berücksichtigung der in der Union festgestellten Besonderheiten, der technischen Entwicklung und der Bedürfnisse des Sektors, und da*** die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren ist, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten ***die Definitionen und die*** EU-Handelsklassenschemata für Schlachtkörper ***gemäß Anhang IIIa*** in den folgenden Sektoren ***anpassen und aktualisieren***:

Or. fr

*Begründung*

*Der Geltungsbereich der der Kommission übertragenen Befugnisübertragung im Hinblick auf die Änderung von Anhang IIIa muss verdeutlicht werden.*

**Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 18 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Da für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verfahrens zur Koordination der vorübergehenden Marktrücknahmemaßnahmen Sorge zu tragen ist, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten festlegen, welchen Anforderungen dieses Verfahren nachkommen muss, insbesondere:***

***a) die allgemeinen Bedingungen für seine Einleitung und seinen Betrieb;***

***b) die Voraussetzungen, die die Verbände der Erzeugerorganisationen im Hinblick auf seine Einleitung erfüllen müssen;***

***c) die für die Finanzierung des Verfahrens geltenden Bestimmungen, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Kommission entscheidet, ob den Verbänden der Erzeugerorganisationen eine Gemeinschaftsfinanzierung nach der Beihilfe für private Lagerhaltung gewährt werden kann oder nicht;***

***d) die Bestimmungen, die es ermöglichen, sicherzustellen, dass ein übermäßiger Anteil der für gewöhnlich verfügbaren Erzeugnisse nicht durch die Einleitung dieses Verfahrens verhindert wird.***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 17a.*

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise;

*Geänderter Text*

a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise **sowie die Entwicklung der Gewinnspannen**;

Or. fr

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Unterabsatz 2 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.***

Or. fr

*Begründung*

*Notwendige Verfahrenserläuterung.*

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Teil II – Titel I – Kapitel II – Abschnitt 1 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**REGELUNGEN ZUR VERBESSERUNG  
DER  
NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG**

**PROGRAMME ZUR VERBESSERUNG  
DER  
NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG  
UND DER  
ERNÄHRUNGSGEWOHNHEITEN  
VON KINDERN**

*(Die Ersetzung von „Regelungen“ durch*

„Programme“ gilt für den gesamten Abschnitt)

Or. fr

### *Begründung*

*Dieser Abschnitt betrifft zwei unterschiedliche Hilfsprogramme, die nicht in einer einheitlichen Regelung zusammengefasst sind. Deshalb sollte der vorgeschlagene Wortlaut verdeutlicht werden. Ebenso sollte das oberste Ziel dieser Programme, das in erster Linie die Ernährungsgewohnheiten von Kindern betrifft, stärker hervorgehoben werden.*

## **Änderungsantrag 123**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 20a**

#### **Zielgruppe**

***Die Hilfsprogramme zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungsgewohnheiten von Kindern richten sich an Kinder, die regelmäßig eine Grundschule oder eine weiterführende Schule besuchen sowie Kinderkrippen und sonstige vor- und außerschulische Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates geführt werden oder zugelassen sind.***

Or. fr

### *Begründung*

*Die beiden Verteilungsprogramme nach diesem Abschnitt richten sich an ein und dasselbe Publikum. Es erscheint daher ratsam, die Formulierung dieses Abschnitts so weit wie möglich zu rationalisieren und dazu die Zielgruppe dieser Hilfsprogramme als allgemeingültige Bestimmung zu ersetzen. Ebenso soll darauf hingewiesen werden, dass dieses Programm sich auch an außerschulische Einrichtungen wie Luftkurzentren oder Kindertagesstätten richten kann.*

## **Änderungsantrag 124**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil II – Titel I – Kapitel II – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 1 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

SCHULOBSTPROGRAMM

**SCHULOBST- UND  
GEMÜSEPROGRAMM**

*(Dieser Zusatz gilt für den gesamten  
Unterabschnitt 1)*

Or. fr

*Begründung*

*Das Hilfsprogramm nach diesem Unterabschnitt betrifft auch Gemüse.*

**Änderungsantrag 125**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in Bildungseinrichtungen, **einschließlich Kindergärten, anderen vorschulischen Einrichtungen, Grund- und Sekundarschulen**, und

a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in Bildungseinrichtungen **sowie in vor- und außerschulischen Einrichtungen nach Artikel 20a**, und

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 20a.*

**Änderungsantrag 126**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 21 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse oder Umwelterwägungen zählen können. In diesem Zusammenhang **können** die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union den Vorzug geben.

(3) Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen **gesundheitliche Aspekte**, das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse oder Umwelterwägungen zählen können. In diesem Zusammenhang geben die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit EU-Ursprung den Vorzug.

Or. fr

### *Begründung*

*Da mit dem Hilfsprogramm Kinder dazu gebracht werden sollen, gesundheitsbewusste Ernährungsgewohnheiten anzunehmen, handelt es sich hier um eine wichtige Ergänzung. Die Gemeinschaftspräferenz bezüglich des Binnenmarkts gehört zu den drei wesentlichen Grundsätzen der GAP. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die im Rahmen dieses Hilfsprogramms ausgewählten Erzeugnisse kann nicht lediglich eine Option darstellen.*

## **Änderungsantrag 127**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf

- a) 150 Millionen EUR je Schuljahr nicht übersteigen,
- b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen und in Gebieten in

#### *Geänderter Text*

(4) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf

- a) 150 Millionen EUR je Schuljahr nicht übersteigen,
- b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen und in Gebieten in

äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags nicht übersteigen und

c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags nicht übersteigen und

c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

Or. fr

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Beihilfe der Union nach Absatz 1 wird jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe objektiver Kriterien auf der Grundlage des Anteils der Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren, die eine Einrichtung nach Artikel 20a besuchen, gewährt. Allerdings erhält jeder an dem Programm teilnehmende Mitgliedstaat eine Beihilfe der Union in Höhe von mindestens 175 000 EUR. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten beantragen jedes Jahr eine Beihilfe der Union auf der Grundlage ihrer Strategie. Nach Eingang der Anträge der Mitgliedstaaten beschließt die Kommission unter den Bedingungen nach Artikel 23 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die endgültige Verteilung.***

Or. fr

### *Begründung*

*Die allgemeinen Kriterien für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten stellen wesentliche Bestandteile dar, die wieder in den Basisrechtsakt eingefügt werden müssen. Hierbei handelt es sich um die Übernahme des Artikels 128 Absatz 5 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird.*



## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten tun an den Verteilungsorten ihre Mitwirkung an dem Beihilfeprogramm öffentlich kund und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.**

Or. fr

*Begründung*

*Der Rechnungshof hat hinsichtlich dieser Elemente scharfe Kritik geübt. Um dieser Kritik in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen, muss im Basisrechtsakt eine Verpflichtung zur Veröffentlichung vorgesehen werden.*

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Um **gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern**, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über

(2) Um **sicherzustellen, dass die Umsetzung des Programms den damit verbundenen Zielen gerecht wird**, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über

Or. fr

*Begründung*

*Die Rechtfertigung für den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte erwähnt ein politisches Ziel. Dieses Ziel rechtfertigt das Vorhandensein des Beihilfeprogramms. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte als solcher muss mit technischen Zielen gerechtfertigt werden.*

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **objektive** Kriterien **für die** Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten, **Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten** und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge;

a) **zusätzliche** Kriterien **bezüglich der** Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten **anhand von Richtwerten** und das Verfahren zur Neuaufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen Anträge;

Or. fr

*Begründung*

*Da die allgemeinen Zuteilungskriterien der Beihilfe zwischen den Mitgliedstaaten wieder in den Basisrechtsakt eingefügt wurden, können nur noch die zusätzlichen Kriterien durch delegierte Rechtsakte angenommen werden.*

**Änderungsantrag 132**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **vorschreiben, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die finanzielle Unterstützung durch** das Programm hinweisen **müssen**.

(4) Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **die Bedingungen festlegen, unter denen** die Mitgliedstaaten **für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm Sorge tragen und darauf** hinweisen, **dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird**.

Or. fr

*Begründung*

*Da das Erfordernis nach Bekanntmachung des Programms in den Basisrechtsakt einbezogen wurde, können nur noch die Bedingungen für die Umsetzung im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt werden.*

**Änderungsantrag 133**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 23 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen, die **insbesondere** Folgendes betreffen:

*Geänderter Text*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen, die Folgendes betreffen:

Or. fr

*Begründung*

*Die Befähigung der Kommission, auf Durchführungsrechtsakte zurückzugreifen, muss strenger begrenzt werden.*

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Abgabe** von Milcherzeugnissen an Kinder

*Geänderter Text*

**Unterstützung der Verteilung von Milch und** Milcherzeugnissen an Kinder

Or. fr

*Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden.*

## Änderungsantrag 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) *Es* wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in Bildungseinrichtungen **mit** Milch und **bestimmten Milcherzeugnissen** zu **versorgen**.

*Geänderter Text*

(1) **Unter Bedingungen, die die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 25 und 26 festlegt**, wird eine EU-

Beihilfe gewährt, **um Milch und bestimmte Milcherzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen sowie vor- und außerschulischen Einrichtungen nach Artikel 20a zu verteilen.**

Or. fr

*Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden.*

**Änderungsantrag 136**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Beihilfe der Union nach Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung möglicher bestehender einzelstaatlicher Programme zur Förderung des Verzehrs von Milch und Milcherzeugnissen an Schulen oder andere Schulabgabeprogramme, die Milch und Milcherzeugnisse beinhalten, zu ersetzen. Hat jedoch ein Mitgliedstaat ein Programm aufgelegt, das gemäß diesem Artikel für die EU-Beihilfe in Frage kommen könnte und das der Mitgliedstaat ausweiten oder dessen Effizienz er insbesondere hinsichtlich der Zielgruppe oder der Dauer des Programms steigern möchte, so kann die Beihilfe der Union gewährt werden. In diesem Falle gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten möchte oder dessen Effizienz zu steigern gedenkt.***

Or. fr

*Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die*

*Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden.*

### **Änderungsantrag 137**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Das EU-Programm zur Förderung des Verzehrs von Milch und Milcherzeugnissen in Schulen berührt nicht die möglicherweise vorhandenen einzelnen nationalen Programme, die den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und der Förderung des Verzehrs von Milch und Milcherzeugnissen in Schulen dienen.***

Or. fr

*Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden.*

### **Änderungsantrag 138**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) Maßnahmen für die Festsetzung der EU-Beihilfe für alle Arten Milch werden vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.*** ***entfällt***

Or. fr

*Begründung*

*Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags findet keine Anwendung. Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten tun an den Verteilungsorten ihre Mitwirkung an dem Beihilfeprogramm öffentlich kund und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Rechnungshof hat hinsichtlich dieser Elemente scharfe Kritik geübt. Um dieser Kritik in jeder Hinsicht Rechnung zu tragen, muss im Basisrechtsakt eine Verpflichtung zur Veröffentlichung vorgesehen werden.*

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Unter Berücksichtigung der Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern, der Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt sowie der Ernährungsaspekte legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die für das Programm in Betracht kommenden Erzeugnisse, die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, und die Zielgruppe des Programms fest.***

***(2) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Programms den damit verbundenen Zielen gerecht wird, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über***

***a) die für das Programm unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte***

in Betracht kommenden Erzeugnisse;

**b) die Zielgruppe des Programms,**

c) die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen,

**d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller,**

**e) die Begleitung und Bewertung.**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Rechtfertigung für den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte erwähnt ein politisches Ziel. Dieses Ziel rechtfertigt das Vorhandensein des Beihilfeprogramms. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte als solcher muss mit technischen Zielen gerechtfertigt werden. Zur Vereinfachung sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden. Da mit dem Hilfsprogramm Kinder dazu gebracht werden sollen, gesundheitsbewusste Ernährungsgewohnheiten anzunehmen, handelt es sich hier außerdem um eine wichtige Ergänzung.*

## **Änderungsantrag 141**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Da sichergestellt werden muss, dass **die Beihilferegelung** besser bekannt gemacht wird, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **verlangen, dass die Bildungseinrichtungen auf die finanzielle Unterstützung durch** das Programm hinweisen.

#### *Geänderter Text*

(4) Da sichergestellt werden muss, dass **das Beihilfeprogramm** besser bekannt gemacht wird, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **die Bedingungen festlegen, unter denen die teilnehmenden Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm Sorge tragen und darauf** hinweisen, dass das Programm **von der Europäischen Union unterstützt wird.**

Or. fr

### *Begründung*

*Zur Vereinfachung sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden. Da mit dem Hilfsprogramm Kinder dazu gebracht werden sollen, gesundheitsbewusste Ernährungsgewohnheiten anzunehmen, handelt es sich hier außerdem um eine wichtige Ergänzung.*

### **Änderungsantrag 142**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** erforderlichen Maßnahmen erlassen, die **insbesondere** Folgendes betreffen:

##### *Geänderter Text*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** erforderlichen Maßnahmen **im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt** erlassen, die Folgendes betreffen:

Or. fr

### *Begründung*

*Die Befähigung der Kommission, auf Durchführungsrechtsakte zurückzugreifen, muss strenger begrenzt werden; ferner sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden.*

### **Änderungsantrag 143**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Die **Genehmigung der Antragsteller**, Beihilfeanträge und Zahlungen;

##### *Geänderter Text*

b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;

Or. fr

### *Begründung*

*Die Befähigung der Kommission, auf Durchführungsrechtsakte zurückzugreifen, muss*



*strenger begrenzt werden; ferner sollten die Bestimmungen bezüglich der beiden Hilfsprogramme für die Verteilung von Lebensmitteln in den Schulen möglichst rationalisiert werden.*

## **Änderungsantrag 144**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) die Festsetzung der Beihilfe für alle Sorten von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung des Erfordernisses, die Versorgung von Bildungseinrichtungen sowie vor- und außerschulischen Einrichtungen mit Milcherzeugnissen hinreichend zu fördern.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

## **Änderungsantrag 145**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe -a) (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-a) Begleitung und Bewirtschaftung des Marktes im Bereich Olivenöl und Tafelöl;***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die allgemeinen Ziele der Arbeitsprogramme sind wesentliche Bestandteile, die umfassend in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen. Hierbei handelt es sich um die teilweise Übernahme von Artikel 5 der Verordnung Nr. 867/2008.*

## **Änderungsantrag 146**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) die Verbreitung von Informationen über die Maßnahmen der Marktteilnehmerorganisationen zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die allgemeinen Ziele der Arbeitsprogramme sind wesentliche Bestandteile, die umfassend in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen. Hierbei handelt es sich um die teilweise Übernahme von Artikel 5 der Verordnung Nr. 867/2008.*

## **Änderungsantrag 147**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Förderfähigkeit einer Maßnahme festlegen, sofern deren Vorlage oder Durchführbarkeit hierdurch nicht infrage gestellt wird.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Es handelt sich hierbei um eine wichtige Bestimmung, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden muss.*

## **Änderungsantrag 148**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstabe a**;

a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben –a und a**;

Or. fr

*Begründung*

*Die Begleitung und die Bewirtschaftung der Märkte gehören zu den Hauptaufgaben der Erzeugerorganisationen. Dieser Umstand muss sich in den Sätzen der Kofinanzierung der Arbeitsprogramme widerspiegeln.*

**Änderungsantrag 149**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) 75 % bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittländern oder Nichterzeugermittgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** durchgeführt werden, und 50 % bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen.

c) 75 % bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittländern oder Nichterzeugermittgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben c und d** durchgeführt werden, und 50 % bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen.

Or. fr

*Begründung*

*Die Qualitätsverbesserung ist für den Olivensektor von grundlegender Bedeutung. Dieser Umstand muss sich in den Sätzen der Kofinanzierung der Arbeitsprogramme widerspiegeln.*

**Änderungsantrag 150**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Bedingungen für die Anerkennung

a) die Bedingungen für die Anerkennung

der Marktteilnehmerorganisationen für die Zwecke der Beihilferegulierung und für die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung;

der Marktteilnehmerorganisationen für die Zwecke der Beihilferegulierung und für **die Verweigerung**, die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung;

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme des in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 867/2008 festgelegten Geltungsbereichs.*

**Änderungsantrag 151**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen;

*Geänderter Text*

b) die **Einzelheiten der** für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen;

Or. fr

*Begründung*

*Die allgemeinen Ziele der Arbeitsprogramme legen im Basisrechtsakt recht genau die Arten von Maßnahmen fest, die für eine EU-Finanzierung in Frage kommen. Die delegierten Rechtsakte können sich demnach nur auf ihren Inhalt beziehen.*

**Änderungsantrag 152**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 30 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:

*Geänderter Text*

(1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse **und/oder ihre Verbände** können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:

Or. fr

### *Begründung*

*Die Erfahrung der operativen Programme im Sektor Obst und Gemüse zeigt, dass Organisationsformen gefördert werden müssen, die es den Erzeugern ermöglichen, auf dem Markt eine stichhaltige Größe zu erlangen, vor allem in Bezug auf die Vorbeugung von Krisen und den Umgang damit. Die Verbände der Erzeugerorganisationen können hier eine Vorreiterrolle übernehmen.*

### **Änderungsantrag 153**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) Finanzbeiträge der Mitglieder oder der Erzeugerorganisation selbst,

##### *Geänderter Text*

a) Finanzbeiträge

*i) der Mitglieder **und**/oder der Erzeugerorganisation selbst;*

*ii) der Erzeugerorganisationen an ihren Verband.*

Or. fr

### *Begründung*

*Die Erfahrung der operativen Programme im Sektor Obst und Gemüse zeigt, dass Organisationsformen gefördert werden müssen, die es den Erzeugern ermöglichen, auf dem Markt eine stichhaltige Größe zu erlangen, vor allem in Bezug auf die Vorbeugung von Krisen und den Umgang damit. Die Verbände der Erzeugerorganisationen können hier eine Vorreiterrolle übernehmen.*

### **Änderungsantrag 154**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß den

##### *Geänderter Text*

b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen **oder ihren Verbänden, sofern diese ein operatives Programm vorlegen, verwalten und umsetzen**, gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und

Artikeln 35 und 36 erlässt.

Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind,  
die die Kommission gemäß den  
Artikeln 35 und 36 erlässt.

Or. fr

*Begründung*

*Siehe vorhergehenden Änderungsantrag.*

**Änderungsantrag 155**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen mindestens zwei der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder der folgenden Ziele verfolgen:

*Geänderter Text*

(1) Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen zwei oder mehrere der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder **zwei** der folgenden Ziele verfolgen:

Or. fr

**Änderungsantrag 156**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,

*Geänderter Text*

b) die Verbesserung der Qualität der **frischen oder verarbeiteten** Erzeugnisse.

Or. fr

**Änderungsantrag 157**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Umweltmaßnahmen und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus,

e) Umweltmaßnahmen, *vor allem im Bereich der Wasserwirtschaft*, und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, *Herstellung und Verarbeitung* einschließlich des ökologischen Landbaus *und der integrierten Produktion*;

Or. fr

## Änderungsantrag 158

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Verbände von Erzeugerorganisationen können anstelle ihrer Mitglieder die Lenkung, Verwaltung, Umsetzung und Vorstellung der operativen Programme übernehmen. Diese Verbände können auch ein operatives Teilprogramm vorlegen, das sich aus bestimmten Maßnahmen zusammensetzt, die aber nicht von den Mitgliederorganisationen im Rahmen ihrer operativen Programme umgesetzt werden.***

***Diese operativen Teilprogramme unterliegen denselben Bestimmungen wie die übrigen operativen Programme und werden gleichzeitig mit den operativen Programmen der Mitgliederorganisationen geprüft.***

***Dazu tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass***

***a) die Maßnahmen der operativen Teilprogramme vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen des betreffenden Verbands finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;***

***b) die Maßnahmen und die entsprechende***

***finanzielle Beteiligung im operativen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;***

***c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.***

Or. fr

*Begründung*

*Die Erfahrung der operativen Programme im Sektor Obst und Gemüse zeigt, dass Organisationsformen gefördert werden müssen, die es den Erzeugern ermöglichen, auf dem Markt eine stichhaltige Größe zu erlangen, vor allem in Bezug auf die Vorbeugung von Krisen und den Umgang damit. Die Verbände der Erzeugerorganisationen können hier eine Vorreiterrolle übernehmen.*

**Änderungsantrag 159**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-a) die Vorhersage und die laufende Beobachtung der Produktion und des Verbrauchs;***

Or. fr

**Änderungsantrag 160**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Rodungsbeihilfen zur Umwidmung von Obstanlagen;***

Or. fr

**Änderungsantrag 161**

**Vorschlag für eine Verordnung**



## Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) Investitionen zur besseren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;***

Or. fr

## Änderungsantrag 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß **Unterabsatz 3**, dürfen nicht mehr als **ein Drittel** der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß **Unterabsatz 4**, dürfen nicht mehr als **40 %** der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Or. fr

### *Begründung*

*Das Problem der Vorbeugung von Krisen und deren Bewältigung ist im Sektor Obst und Gemüse ein besonders zentrales Anliegen. Die operativen Programme müssen diese Gegebenheiten widerspiegeln und die Möglichkeit einer umfassenderen Finanzierung für die Maßnahmen zur Vorbeugung von Krisen und deren Bewältigung vorsehen.*

## Änderungsantrag 163

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Maßnahmen zur Ernteversicherung decken die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Erzeugereinkommen sowie zur Deckung von Marktverlusten durch die Erzeugerorganisation und/oder ihre Mitglieder beitragen, wenn diese durch***

***Naturkatastrophen,  
Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder  
Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Definitionen sind wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt sein müssen. Hierbei handelt es sich um die teilweise Übernahme von Artikel 88 der Verordnung Nr. 543/2011.*

**Änderungsantrag 164**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements werden entweder über solche Kredite oder direkt finanziert, **jedoch nicht über beide Mechanismen gleichzeitig.**

*Geänderter Text*

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements **können** entweder über solche Kredite **und/oder direkt von den Erzeugerorganisationen** finanziert werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 165**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Im Sinne dieses Teils sind***

a) "**Ernte vor der Reifung**": das vollständige oder teilweise Abernten von nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche vor dem Beginn der normalen Ernte. Die Erzeugnisse dürfen vor der Ernte vor der Reifung weder durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten noch andere Ursachen beschädigt sein.

b) "**Nichternte**": der vollständige oder teilweise Verzicht auf gewerbliche Erzeugung auf der betreffenden Fläche während des normalen Anbauzyklus. Die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten gilt jedoch nicht als Nichternten.

Or. fr

### *Begründung*

*Definitionen sind wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt sein müssen. Bei diesen beiden Definitionen handelt es sich um die Übernahme von Artikel 84 der Verordnung Nr. 543/2011.*

## **Änderungsantrag 166**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation.

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird.

#### *Geänderter Text*

(2) Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation **und/oder ihres Verbands**.

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung **der Erzeugerorganisation** erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird.

*Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 5 % des Werts der vermarkteten Erzeugung des Verbands der Erzeugerorganisationen erhöht werden, sofern die im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Maßnahmen von einem Verband von Erzeugerorganisationen im Namen seiner Mitglieder umgesetzt werden.*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 30.*

### **Änderungsantrag 167**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) das Programm wird von mehreren anerkannten Erzeugerorganisationen vorgestellt, die ihm Rahmen einer gemeinsamen Vermarktungsfiliale zusammengefasst sind;*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 30.*

### **Änderungsantrag 168**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*h) es bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung des Konsums von Obst und Gemüse, die auf Kinder in Bildungseinrichtungen abzielen.*

*entfällt*

*Begründung*

*Die Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder ist durch diese Verordnung schon hinreichend abgedeckt, vor allem durch das Programm zur Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Schulen und die im nächsten Absatz erwähnte kostenlose Abgabe. Doppel- oder gar Dreifachfinanzierungen ein und derselben Maßnahme sollten vermieden werden.*

**Änderungsantrag 169****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 4 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige **öffentliche** Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

*Geänderter Text*

b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige **von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geführte oder anerkannte** Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

*Begründung*

*Private Bildungseinrichtungen dürfen von dieser Regelung nicht ausgeschlossen werden.*

**Änderungsantrag 170****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren Vorschlag für diesen Rahmen der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren Vorschlag für diesen Rahmen der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Artikels 162 Absätze 2**

kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beitragen würde. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

**oder 3 erlassen werden**, innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beitragen würde. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

Or. fr

### *Begründung*

*Notwendige Verfahrenserläuterung.*

## **Änderungsantrag 171**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Buchstabe a – Ziffer iii**

#### *Vorschlag der Kommission*

iii) die Beihilfefähigkeit der Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme und die ergänzenden nationalen Vorschriften dazu,

#### *Geänderter Text*

iii) die Beihilfefähigkeit der Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme, **die Bestimmungen über Investitionen in die einzelnen Anlagen** und die ergänzenden nationalen Vorschriften dazu,

Or. fr

### *Begründung*

*Siehe Änderungsanträge zu den Artikeln 30 und 31.*

## **Änderungsantrag 172**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Buchstabe a – Ziffer v a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**va) die besonderen Bestimmungen für Fälle, in denen die Verbände von**

***Erzeugerorganisationen anstelle ihrer Mitglieder die Lenkung, Verwaltung, Umsetzung und Vorstellung der operativen Programme ganz oder teilweise übernehmen,***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsanträge zu den Artikeln 30 und 31.*

### **Änderungsantrag 173**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Buchstabe c – Ziffer iv a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***iva) die besonderen Bestimmungen über die Finanzierung der operativen Programme der Verbände von Erzeugerorganisationen, insbesondere die Bestimmungen über die Obergrenzen nach Artikel 32 Absatz 2,***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsanträge zu den Artikeln 30 und 31.*

### **Änderungsantrag 174**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Buchstabe d – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ii) die Begriffsbestimmung der Marktrücknahme,

ii) die ***Bedingungen, unter denen die*** Marktrücknahme ***ausgelöst wird,***

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen.*

**Änderungsantrag 175**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Buchstabe d – Ziffer ix**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ix) die Begriffsbestimmungen für Ernte vor der Reifung und Nichternten, *entfällt***

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen. Die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Nichternte und die Ernte vor der Reifung wurden wieder in den Basisrechtsakt aufgenommen.*

**Änderungsantrag 176**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Buchstabe d – Ziffer xi**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**xi) die Ziele der Ernteversicherung;**

**xi) die *für die* Ernteversicherung *geltenden* **Umsetzungsbedingungen;****

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen. Da die Ziele der Ernteversicherung im Basisrechtsakt definiert wurden, können nur noch die Bedingungen für die Umsetzung im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt werden.*

**Änderungsantrag 177**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Buchstabe d – Ziffer xii**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**xii) die Begriffsbestimmung der widrigen  
Witterungsverhältnisse, entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen.*

### **Änderungsantrag 178**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Buchstabe I a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**la) die operationellen Programme und  
Fonds von Vereinigungen von  
Erzeugerorganisationen.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Erfahrung der operativen Programme im Sektor Obst und Gemüse zeigt, dass Organisationsformen gefördert werden müssen, die es den Erzeugern ermöglichen, auf dem Markt eine stichhaltige Größe zu erlangen, vor allem in Bezug auf die Vorbeugung von Krisen und den Umgang damit. Die Verbände der Erzeugerorganisationen können hier eine Vorreiterrolle übernehmen.*

### **Änderungsantrag 179**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig,  
dass im Falle der Nichterfüllung der  
Beihilfeprogramme die notwendigen  
Sanktionen vorgesehen und angewendet**

**werden.**

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme einer wichtigen Bestimmung des Artikels 132 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Sie sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.*

**Änderungsantrag 180**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben unbeschadet des Artikels 43 Absatz 3 Buchstaben d und e,** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Die Forschung ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weine auf internationaler Ebene von wesentlicher Bedeutung. Sie sollte unbedingt in die nationalen Beihilfeprogramme einbezogen werden.*

**Änderungsantrag 181**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Beihilfeprogramme werden auf der geografischen Ebene ausgearbeitet, die von den Mitgliedstaaten als am geeignetsten betrachtet wird. Vor der Einreichung bei der Kommission werden mit den zuständigen Behörden und Organisationen auf der geeigneten Gebietsebene Konsultationen zu den***

**Beihilfemaßnahmen durchgeführt.**

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme einer wichtigen Bestimmung des Artikels 133 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Sie sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.*

**Änderungsantrag 182**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Jeder Mitgliedstaat reicht einen einzigen Beihilfeprogrammentwurf ein, der regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann.***

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme einer wichtigen Bestimmung des Artikels 133 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Sie sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.*

**Änderungsantrag 183**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 40 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ha) Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 43a.***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 38.*

**Änderungsantrag 184**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß **Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]** bis zum **1. Dezember 2012** beschlossen wurde; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.

*Geänderter Text*

Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß **Artikel 103n der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007** bis zum **1. August 2013** beschlossen wurde; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.

Or. fr

*Begründung*

*Angeleichung an den Entwurf eines Berichts über das einheitliche Zahlungssystem und die Stützungsmaßnahmen für Weinbauern.*

**Änderungsantrag 185**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 43a**

***Forschung und Entwicklung***

***Die Hilfen für Forschung und Entwicklung dienen der Finanzierung von Forschungsmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Produktqualität, der Umweltauswirkungen der Produktion und des Gesundheitsschutz.***

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 38.*

**Änderungsantrag 186**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 44 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) Wiederbepflanzung aus  
gesundheitlichen Gründen.***

Or. fr

*Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 187**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen wird nicht unterstützt.

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, ***d.h. von Rebflächen, auf denen dieselbe Rebsorte auf derselben Parzelle und nach derselben Anbaumethode neu angepflanzt wird,*** wird nicht unterstützt.

Or. fr

*Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 188**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten können weitere Einzelheiten festlegen, insbesondere bezüglich des Alters der ersetzten Rebflächen.***

Or. fr

*Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 189**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 44 – Absatz 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) unbeschadet von Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II ***der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]***, der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ***bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;***

a) unbeschadet von Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II ***der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007***, der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren;

Or. fr

**Änderungsantrag 190**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 45 – Absatz 1– Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Verzicht auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus (Nichternte) gilt nicht als Ernte vor der Reifung.***

Or. fr

*Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 191**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

*Geänderter Text*

(2) Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann ***gemäß dem Verfahren nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Unterstützung der Entwicklung im ländlichen Raum durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)*** als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Or. fr

*Begründung*

*In dem Bemühen um Klarheit und Rechtssicherheit sollten die unterschiedlichen Verordnungen zur GAP soweit wie möglich angeglichen werden.*

**Änderungsantrag 192**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 47 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

(1) Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen **und zur Übernahme der Marktverluste der Erzeugervereinigungen und/oder ihrer Mitglieder** beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Geltungsbereich der Ernteversicherung nach diesem Artikel sollte an denjenigen nach Artikel 32 Absatz 2 angeglichen werden.*

### **Änderungsantrag 193**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

##### *Geänderter Text*

(1) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, **in Brennereien** und in die Vermarktung von Wein kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie die Gesamtleistung des Betriebs verbessern und einen oder mehrere der folgenden Aspekte betreffen:

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Investitionen der Brennereien, die aufgrund der Beseitigung von Nebenprodukten umweltpolitisch von Bedeutung sind, sollten insbesondere im Hinblick auf eine Unterstützung der Investitionen zur Verarbeitung und Aufwertung von Nebenprodukten und zur Optimierung ihrer Energieeffizienz im Rahmen der nationalen Beihilfeprogramme förderfähig sein.*

### **Änderungsantrag 194**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**



## **Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) die Verarbeitung und Aufwertung von Brennerei-Nebenprodukten oder die Investitionen, die zur Optimierung der Energieeffizienz von Brennereien beitragen.***

Or. fr

*Begründung*

*Die Investitionen der Brennereien, die aufgrund der Beseitigung von Nebenprodukten umweltpolitisch von Bedeutung sind, sollten insbesondere im Hinblick auf eine Unterstützung der Investitionen zur Verarbeitung und Aufwertung von Nebenprodukten und zur Optimierung ihrer Energieeffizienz im Rahmen der nationalen Beihilfeprogramme förderfähig sein.*

## **Änderungsantrag 195**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 49 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. fr

*Begründung*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung).*

## **Änderungsantrag 196**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 50 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. fr

### **Änderungsantrag 197**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn;

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. fr

### **Änderungsantrag 198**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird;

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. fr

### **Änderungsantrag 199**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsbestimmungen zum Zweck dieses Abschnitts;** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Die allgemeinen Bestimmungen und die Begriffsbestimmungen fallen in die Zuständigkeit des Gesetzgebers. Ihre Annahme obliegt demnach nicht der Kommission.*

**Änderungsantrag 200**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 52 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

(3) Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten **ein verlässliches Erkennungssystem einführen, das eine regelmäßige Zählung des Bienenbestands der Bienenstöcke erlaubt, und** eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag entspricht den Forderungen des Europäischen Parlaments in seinen Entschlüssen vom 25. November 2010 und vom 15. November 2011 zur Bienenzucht.*

**Änderungsantrag 201**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 52 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Imkereiprogramme werden in enger Zusammenarbeit mit den repräsentativen Imkereiverbänden und -**

*genossenschaften erstellt.*

Or. fr

*Begründung*

*Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 25. November 2010 und vom 15. November 2011 zur Bienenzucht darauf hingewiesen, dass die Imker bei der Ausarbeitung der entsprechenden Programme gehört werden müssen, um so die Effizienz der Programme und ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten. Es erscheint deshalb angezeigt, diese Verpflichtung, die nicht mehr im Vorschlag für eine Verordnung erscheint, wieder einzuführen.*

**Änderungsantrag 202**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 52 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Folgende Maßnahmen können in die Imkereiprogramme aufgenommen werden:***

***a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen;***

***b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und –krankheiten, insbesondere Varroatose;***

***c) Rationalisierung der Wanderimkerei;***

***d) Beihilfen für materielle und immaterielle Investitionen zugunsten der Erzeugung oder Vermarktung von Imkereiprodukten im Hinblick auf eine Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe, und insbesondere für Untersuchungslabore zur Untersuchung der physiochemischen Eigenschaften von Honig;***

***e) Beobachtung des Bienenbestands der Union und Unterstützung der Bestandsauffrischung;***

***f) Zusammenarbeit mit Fachorganisationen im Hinblick auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet***

- der Imkerei und der Imkereierzeugnisse;*
- g) Marktüberwachung;*
- h) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf eine stärkere Aufwertung der Produkte auf dem Markt;*
- i) Einführung eines Systems der Rückverfolgbarkeit und der Zertifizierung des an den Endkunden verkauften Honigs.*

Or. fr

### *Begründung*

*Aufgrund der strategischen Bedeutung der Bienenzucht für die Artenvielfalt in der Europäischen Union hat das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen wiederholt sein Interesse an den Imkereiprogrammen bekundet. Der Inhalt der Programme muss somit im Basisrechtsakt beibehalten werden. Diese Auflistung orientiert sich an derjenigen in Artikel 149 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2010)0799 zur Angleichung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon.*

## **Änderungsantrag 203**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können,

#### *Geänderter Text*

a) die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, **im Einzelnen**,

Or. fr

### *Begründung*

*Da die allgemeine Definition der Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden können, wieder in den Basisrechtsakt eingefügt wurde, können lediglich die Einzelheiten dieser Maßnahmen durch einen delegierten Rechtsakt erlassen werden.*

## **Änderungsantrag 204**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Ein Erzeugnis gilt als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

*Geänderter Text*

(3) ***Unbeschadet etwaiger zusätzlicher sanitärer, handelsbezogener, ethischer oder sonstiger Anforderungen der Union*** gilt ein Erzeugnis als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

Or. fr

*(Absatz 3 von Änderungsantrag 5 des Berichts A7-0281/2011)*

*Begründung*

*Bei allen Änderungsanträgen zu den Artikeln 56 bis 68 handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 205**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 56 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, innerstaatliche Rechtsvorschriften für in dieser Verordnung nicht ausdrücklich harmonisierte Aspekte der Vermarktung zu erlassen oder beizubehalten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften über Vermarktungsnormen für unter die allgemeine Vermarktungsnorm fallende Sektoren oder Erzeugnisse erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und den Bestimmungen über die Funktionsweise des Binnenmarkts vereinbar sind.***

*(Absatz 3a von Änderungsantrag 5 des Berichts A7-0281/2011)*

## **Änderungsantrag 206**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 **und Vorschriften betreffend die Entsprechung gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen**, zu ändern **und davon abzuweichen**.

#### *Geänderter Text*

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 **zu ergänzen und zu ändern oder die Abweichung von diesen Anforderungen zu beschließen**.

*(Anpassung von Absatz 1a von Änderungsantrag 5 des Berichts A7-0281/2011)*

#### *Begründung*

*Es obliegt dem Parlament und dem Rat, die Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm zu erlassen. Hierbei handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

## **Änderungsantrag 207**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Unterabsatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die Kommission erlässt gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Durchführungs- und Kontrollbedingungen für die in Artikel 56 Absatz 3 genannte Konformität und trägt**

***dabei der Notwendigkeit Rechnung, dass die allgemeine Vermarktungsnorm nicht so weit herabgesetzt wird, dass die Qualität der europäischen Erzeugnisse nachzulassen beginnt.***

Or. fr

*(Anpassung von Absatz 1a von Änderungsantrag 5 des Berichts A7-0281/2011)*

### *Begründung*

*Es obliegt dem Parlament und dem Rat, die Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm zu erlassen. Hierbei handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

## **Änderungsantrag 208**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

#### *Geänderter Text*

(1) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, ***lediglich für einen begrenzten Zeitraum und in Ausnahmefällen*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

Or. fr



## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die derart vorgenommenen Anpassungen dürfen nicht zu Zusatzkosten führen, die nicht ausschließlich von den landwirtschaftlichen Erzeugern getragen werden können.***

Or. fr

## Änderungsantrag 210

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Befugnis der Kommission, Abweichungen und Ausnahmen von den geltenden Vermarktungsnormen abzuändern, erstreckt sich jedoch nicht auf Anhang VII.***

Or. fr

## Änderungsantrag 211

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt,

a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt,

hinausgehen;

hinausgehen; *dieser Buchstabe gilt jedoch nicht für den Weinsektor;*

Or. fr

## Änderungsantrag 212

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, *das Erntejahr* und die Verwendung besonderer Begriffe;

#### *Geänderter Text*

d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung und die Verwendung besonderer Begriffe, *mit Ausnahme der Erzeugnisse des Weinsektors;*

Or. fr

## Änderungsantrag 213

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, *einschließlich der önologischen Verfahren, der* diesbezüglichen Verwaltungsregeln und *des Bearbeitungsvorgangs;*

#### *Geänderter Text*

g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, *die* diesbezüglichen Verwaltungsregeln und *der Bearbeitungsvorgang;*

Or. fr

## Änderungsantrag 214

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;***

***entfällt***

Or. fr

**Änderungsantrag 215**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 59 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet ***von Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse*** und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

(3) Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet ***der in Artikel 67a und Anhang VIIa enthaltenen Bestimmungen über fakultative vorbehaltene Angaben*** und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

Or. fr

**Änderungsantrag 216**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen

c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen

geografischen Ebene festzulegen sind;

geografischen Ebene *nach der Durchführung einer Folgenabschätzung, bei der die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktbeteiligten sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden*, festzulegen sind;

Or. fr

#### *Begründung*

*Bei allen Änderungsanträgen zu den Artikeln 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67a bis 67e und 68 handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

#### **Änderungsantrag 217**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) der Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;*

Or. fr

#### **Änderungsantrag 218**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Geflügelfleisch;

e) Geflügelfleisch *und Eier*;

Or. fr

## Änderungsantrag 219

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61

#### *Vorschlag der Kommission*

Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

#### *Geänderter Text*

Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht **spezifisch** normgerecht gilt. **Diese anhand von Schwellenwerten festgelegte Toleranz verändert die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses nicht und gilt nur für Gewicht, Größe und sonstige nachgeordnete Kriterien.**

Or. fr

## Änderungsantrag 220

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten können zusätzliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften über Erzeugnisse, die von einer Vermarktungsnorm der Union erfasst sind, erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und insbesondere mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in Einklang stehen.**

Or. fr

*(Änderungsantrag 11 des Berichts A7-0281/2011)*

## Änderungsantrag 221

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g und** Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Or. fr

## Änderungsantrag 222

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bei **der** Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g** geht die Kommission wie folgt vor:

#### *Geänderter Text*

(2) Bei **ihren Vorschlägen zur** Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß **Absatz 1** geht die Kommission wie folgt vor:

Or. fr

## Änderungsantrag 223

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund **ihrer festen Erwartungen und Wahrnehmungen** irreführt werden könnten, und

#### *Geänderter Text*

c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund **der gewohnten Wahrnehmung und entsprechender Erwartungen** irreführt werden könnten,

berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;

und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;

Or. fr

### *Begründung*

*Diese Änderung entspricht dem Standpunkt, der im Rahmen des Berichts García Pérez über bestimmte Vermarktungsnormen (A7-0281/2011 - Vorschlag COM(2010)0738) angenommen wurde.*

## **Änderungsantrag 224**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die **Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die** Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten **legitimen** Ziels wirkungslos oder ungeeignet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;**

#### *Geänderter Text*

(3) Die Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse **werden gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags angenommen.** Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des **von der Union** verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

Or. fr

## **Änderungsantrag 225**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Verfahren anzuwenden.

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Verfahren **und Regeln** anzuwenden.

Or. fr

## Änderungsantrag 226

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten können Vermarktungsnormen für Sektoren oder Erzeugnisse erlassen oder aufrechterhalten, soweit diese Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.**

Or. fr

*(AM 13 des Berichts A7-0281/2011)*

## Änderungsantrag 227

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, **wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte** gemäß **Artikel 160** zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse **und der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die Verbraucher aufgrund ihrer gewohnten Wahrnehmung der Erzeugnisse und ihrer entsprechenden Erwartungen nicht irreführt werden**, Rechnung zu tragen, **können Maßnahmen** gemäß **Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags** erlassen **werden**, um die Bedingungen festzulegen, unter denen



Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 sowie Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Or. fr

## Änderungsantrag 228

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Teil II – Titel II – Kapitel 1 – Unterabschnitt 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **UNTERABSCHNITT 4a**

#### **FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN**

##### *Artikel 67a*

##### **Geltungsbereich**

*Es wird eine Regelung für fakultative vorbehaltene Bezeichnungen eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen, und mit der insbesondere spezifische Vermarktungsnormen gefördert und ergänzt werden sollen.*

##### *Artikel 67b*

##### **Bestehende fakultative vorbehaltene Bezeichnungen**

*(1) Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter diese Regelung fallen, sowie die*

***Rechtsakte, in denen die betreffenden Bezeichnungen und die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt sind, sind in Anhang XIIa dieser Verordnung aufgeführt.***

***(2) Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen gemäß Absatz 1 behalten vorbehaltlich etwaiger Änderungen ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gemäß Artikel 67c aufgehoben werden.***

#### ***Artikel 67c***

***Festlegung, Änderung und Aufhebung fakultativer vorbehaltener Bezeichnungen***

***Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, des Stands von Wissenschaft und Technik, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen und den internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160***

***a) eine zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung und die Bedingungen für deren Verwendung festzulegen,***

***b) die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung zu ändern oder***

***c) eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung zu löschen.***

#### ***Artikel 67d***

***Zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnungen***

***(1) Eine Bezeichnung kommt nur dann als zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung in Frage, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:***

***a) die Bezeichnung bezieht sich auf eine Eigenschaft eines Erzeugnisses oder auf ein Anbau- oder Verarbeitungsmerkmal sowie auf eine Vermarktungsnorm im Rahmen eines sektorbezogenen Ansatzes;***

*b) die Verwendung der Bezeichnung verleiht dem Erzeugnis im Vergleich zu einem vergleichbaren Erzeugnis einen Mehrwert und*

*c) das Erzeugnis wurde mit den Eigenschaften oder Merkmalen gemäß Buchstabe a, die für die Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten kenntlich gemacht wurden, in Verkehr gebracht.*

*Die Kommission trägt allen maßgeblichen internationalen Normen und den für die betroffenen Erzeugnisse oder Sektoren bestehenden derzeitigen vorbehaltenen Bezeichnungen Rechnung.*

*(2) Fakultative Bezeichnungen, die technische Produkteigenschaften zum Zweck der Einführung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information der Verbraucher über diese Eigenschaften bestimmt sind, werden im Rahmen dieser Regelung nicht vorbehalten.*

*(3) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Sektoren und der Erwartungen der Verbraucher wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um nähere Vorschriften zu den Anforderungen festzulegen, die bei der Einführung zusätzlicher fakultativer vorbehaltener Bezeichnungen nach Absatz 1 zu beachten sind.*

#### *Artikel 67e*

##### *Einschränkungen der Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen*

*(1) Eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung kann nur für die Beschreibung von Erzeugnissen verwendet werden, die mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen.*

*(2) Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die*

**Produktkennzeichnung nicht mit  
fakultativen vorbehaltenen  
Bezeichnungen verwechselt werden kann.**

**(3) Der Kommission wird die Befugnis  
übertragen, für Vorschriften über die  
Verwendung von fakultativen  
vorbehaltenen Bezeichnungen delegierte  
Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen.**

Or. fr

*(Anpassung an AM 15 des Berichts A7-0281/2011)*

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Berichts über Vermarktungsnormen (A7-0281/2011 - Vorschlag COM(2010)0738) angenommen hat.*

**Änderungsantrag 229**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 68 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ga) die Festlegung von Bestimmungen in  
Bezug auf die nationalen Verfahren für  
den Widerruf und die Vernichtung von  
Weinbauerzeugnissen, die den  
Anforderungen dieser Verordnung nicht  
entsprechen;**

Or. fr

*(AM 17 des Berichts A7-0281/2011)*

*Begründung*

*Diese Änderung entspricht dem Standpunkt, der im Rahmen des Berichts García Pérez über bestimmte Vermarktungsnormen (A7-0281/2011 - Vorschlag COM(2010)0738) angenommen wurde.*

## Änderungsantrag 230

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die „Herstellung“ im Sinn von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii umfasst alle Arbeitsgänge von der Traubenernte bis zum Abschluss des Weinbereitungsverfahrens mit Ausnahme nachgelagerter Verfahren.***

***Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stammt der Traubenanteil von bis zu 15 %, der von außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets stammen kann, von dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland, in dem sich das abgegrenzte Gebiet befindet.***

***Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii kann ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dies vorsieht, an folgenden Orten zu Wein verarbeitet werden:***

***a) in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets oder***

***b) in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften in einem Gebiet, das sich in derselben oder einer benachbarten Verwaltungseinheit befindet oder***

***c) im Fall einer länderübergreifenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe oder wenn es ein Abkommen über Kontrollmaßnahmen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern gibt, in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des***

*betreffenden abgegrenzten Gebiets.*

*Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii kann ein Erzeugnis, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dies vorsieht, in einem Gebiet nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets zu Schaumwein oder Perlwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden, wenn dieses Verfahren vor dem 1. März 1986 angewendet wurde.*

Or. fr

*(AM 26 des Berichts A7-0281/2011 ohne Absatz 2c)*

### *Begründung*

*Definitionen sind wesentliche Elemente, die im Basisrechtsakt festgelegt sein müssen. Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

### **Änderungsantrag 231**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) *Ist* eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung **geschützt, so wird der Antrag auf Eintragung** einer **Marke**, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem **Zeitpunkt der Einreichung** des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

##### *Geänderter Text*

(1) **Die Eintragung einer Marke, die** eine **geschützte** Ursprungsbezeichnung oder **eine geschützte** geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung **umfasst oder die in einer solchen Bezeichnung oder Angabe besteht**, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, **wird** abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem **Einreichungsdatum** des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

### Begründung

*Il s'agit d'aligner ces dispositions avec celles existant pour les boissons spiritueuses bénéficiant d'une indication géographique, détaillées à l'article 23 du règlement n° 110/2008. Ce règlement offre une protection renforcée face aux marques commerciales et prévoit qu'en cas de conflit, une marque commerciale doit, pour être reconnue, avoir été enregistrée soit avant la date de protection de l'IG, ce qui est également le cas pour les AOP et IGP vins, soit avant le 1er janvier 1996 (date d'entrée en vigueur de l'accord sur les aspects des droits de propriété intellectuelle qui touchent au commerce), ce qui était jusqu'à maintenant spécifique aux boissons spiritueuses.*

### Änderungsantrag 232

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die vor dem Zeitpunkt, **an dem der Antrag auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wurde**, in Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch fortwährende Verwendung **in gutem Glauben** erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet **und erneuert** werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorliegen.

##### *Geänderter Text*

(2) Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die **entweder** vor dem Zeitpunkt **des Schutzes** der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe **im Ursprungsland oder vor dem 1. Januar 1996 in gutem Glauben im** Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch fortwährende Verwendung erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorliegen.

## Begründung

*Il s'agit d'aligner ces dispositions avec celles existant pour les boissons spiritueuses bénéficiant d'une indication géographique, détaillées à l'article 23 du règlement n° 110/2008. Ce règlement offre une protection renforcée face aux marques commerciales et prévoit qu'en cas de conflit, une marque commerciale doit, pour être reconnue, avoir été enregistrée soit avant la date de protection de l'IG, ce qui est également le cas pour les AOP et IGP vins, soit avant le 1er janvier 1996 (date d'entrée en vigueur de l'accord sur les aspects des droits de propriété intellectuelle qui touchent au commerce), ce qui était jusqu'à maintenant spécifique aux boissons spiritueuses.*

### Änderungsantrag 233

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse beschließen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu löschen, wenn die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist.

##### *Geänderter Text*

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse **nach Anhörung der in Artikel 72 genannten betroffenen Antragsteller** beschließen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu löschen, wenn die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist.

Or. fr

### Änderungsantrag 234

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende formelle Maßnahme, die Weinnamen, für die **Artikel 191** Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. **[KOM(2010)799]** gilt, aus dem Register

##### *Geänderter Text*

(2) Die Kommission trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende formelle Maßnahme, die Weinnamen, für die **Artikel 118s** Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. **1234/2007** gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 zu



gemäß Artikel 81 zu streichen.

streichen.

Or. fr

## Änderungsantrag 235

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 **nach Anhörung der in Artikel 72 genannten betroffenen Antragsteller** beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

Or. fr

## Änderungsantrag 236

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) **die Grundsätze** für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

#### *Geänderter Text*

a) **weitere Einzelheiten** für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

Or. fr

#### *Begründung*

*Da die Grundsätze für die Abgrenzung der Gebiete wesentliche Elemente sind, die im Basisrechtsakt festgelegt sind, können nur weitere Einzelheiten mittels delegierter Rechtsakte angenommen werden.*

## Änderungsantrag 237

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 86 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die **Begriffsbestimmungen**,  
Einschränkungen und Abweichungen im  
Zusammenhang mit der Erzeugung im  
abgegrenzten geografischen Gebiet.

*Geänderter Text*

b) die Einschränkungen und  
Abweichungen im Zusammenhang mit der  
Erzeugung im abgegrenzten geografischen  
Gebiet.

Or. fr

*Begründung*

*Da die Definitionen bezüglich der Erzeugung in abgegrenzten geografischen Gebieten wesentliche Elemente sind, die im Basisrechtsakt festgelegt sind, sollte dieser Begriff hier gestrichen werden.*

**Änderungsantrag 238**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 91 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen erlassen, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen, **und Ausnahmen von Artikel 89 vorsehen**.

*Geänderter Text*

(4) Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission **abweichend von Artikel 89** im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen erlassen, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen.

Or. fr

*Begründung*

*Die Festlegung der Bedingungen, gemäß denen traditionelle Begriffe für Drittlandserzeugnisse verwendet werden dürfen, stellt bereits an sich eine Abweichung von Artikel 89 dar, der dies nicht vorsieht.*

**Änderungsantrag 239**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 93 – Unterabsatz 1 a (neu)**

PE485.843v02-00

146/317

PR\904214DE.doc

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtakte werden  
ohne Anwendung von Artikel 162  
Absatz 2 oder 3 angenommen.***

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich um eine wichtige Erläuterung des Verfahrens.*

### **Änderungsantrag 240**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 95**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

***(1)*** Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

***Die Kennzeichnung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse darf durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben nur dann ergänzt werden, wenn die Angaben die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG erfüllen.***

***(1a)*** Sind in einem der in Anhang VI Teil II dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine oder mehrere der in Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG aufgeführten Zutaten enthalten, müssen sie unter Voranstellung des Wortes „enthält“ in der Kennzeichnung

*angegeben werden.*

*Im Fall von Sulfiten dürfen folgende Angaben verwendet werden: „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“.*

*(1b) Die Kennzeichnungspflicht gemäß Absatz 2 kann durch die Verwendung eines Piktogramms ergänzt werden, das im Wege eines nach Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakt festzulegen ist.*

Or. fr

*(AM 27 des Berichts A7-0322/2011)*

#### *Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Er sollte in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.*

### **Änderungsantrag 241**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen **verzichtet werden**, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

##### *Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, **und bei Qualitätsschaumweinen, deren Etiketten den Begriff „Sekt“ tragen, verzichtet werden.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Er sollte in die vorliegende*

*Verordnung aufgenommen werden.*

## **Änderungsantrag 242**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 3 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) wenn ein traditioneller Begriff nach Artikel 89 Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;

#### *Geänderter Text*

a) wenn **in Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats oder der Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dieser Verordnung** ein traditioneller Begriff nach Artikel 89 **Absatz 1** Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;

Or. fr

#### *Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

## **Änderungsantrag 243**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und die Besonderheiten des Weinsektors zu berücksichtigen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **Begriffsbestimmungen**, Vorschriften und Einschränkungen festlegen betreffend

#### *Geänderter Text*

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Übereinstimmung mit horizontalen Vorschriften betreffend die Etikettierung und Aufmachung sicherzustellen und die Besonderheiten des Weinsektors zu berücksichtigen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften und Einschränkungen festlegen betreffend

Or. fr

*Begründung*

*Die allgemeinen Bestimmungen und die Begriffsbestimmungen fallen in die Zuständigkeit des Gesetzgebers. Ihre Annahme obliegt nicht der Kommission.*

**Änderungsantrag 244**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 99 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich *des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern* erlassen.

*Geänderter Text*

(6) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich der *Ausfuhren in bestimmte Drittländer* erlassen.

Or. fr

*Begründung*

*Da diese Bestimmung nur für die Ausfuhren gilt, sollte der Wortlaut präzisiert werden.*

**Änderungsantrag 245**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 100 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 100a**

**Dauer**

***Mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 1, 2b, 2d und 2e und Artikel 101a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020.***

Or. fr

## *Begründung*

*Bei allen Änderungsanträgen dieses Abschnitts handelt es sich um eine Übernahme und Aktualisierung der Regelung für Zuckerquoten (und die damit zusammenhängenden Artikel), wie in dem Vorschlag für eine Verordnung COM(2010)0299 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt.*

*In Artikel 1011 Buchstabe e wird allerdings ein Mechanismus zur automatischen Neueinstufung von Nichtquotenzucker als Quotenzucker eingeführt, um Spannungen auf dem Markt zu vermeiden oder darauf zu reagieren.*

### **Änderungsantrag 246**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Unterabschnitt 1***

#### ***SPEZIFISCHE MASSNAHMEN***

Or. fr

### **Änderungsantrag 247**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

(1) Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union ***bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen*** und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt ***und stehen im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang III d Absatz 2a und Anhang II Teil Ia Nummer 11.***

## **Änderungsantrag 248**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarungen zu erlassen.***

***entfällt***

Or. fr

## **Änderungsantrag 249**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) In den Lieferverträgen wird danach unterschieden, ob es sich bei den aus den Zuckerrüben zu erzeugenden Zuckermengen um***  
***a) Quotenzucker oder***  
***b) Nichtquotenzucker handelt.***

Or. fr

*(aus Artikel 43 Absatz 3 ff. des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 250**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2 b (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2b) Jedes Zuckerunternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dem es Zucker herstellt, Folgendes mit:***

***a) die in Absatz 2a Buchstabe a genannten Zuckerrübenmengen, über die es vor der Aussaat Lieferverträge abgeschlossen hat, sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt;***

***b) den entsprechenden erwarteten Ertrag.***

***Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 251**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2c) Zuckerunternehmen, die vor der Aussaat nicht wie in Artikel 101g vorgesehen Lieferverträge über eine ihrem Quotenzucker entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben, gegebenenfalls angepasst um den gemäß Artikel 101d Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzten Koeffizienten für eine präventive Marktrücknahme, abgeschlossen haben, sind verpflichtet, für alle von ihnen zu Zucker verarbeiteten Zuckerrübenmengen mindestens den Mindestpreis für Quotenzuckerrüben zu zahlen.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 252**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2d) Vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats können Branchenvereinbarungen Ausnahmen von den Absätzen 2a, 2b und 2c vorsehen.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 253**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2e) Wurden keine Branchenvereinbarungen getroffen, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die mit dieser Verordnung vereinbaren erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der betroffenen Parteien zu wahren.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 254**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 101a***

#### ***Mitteilung der Preise auf dem Zuckermarkt***

***Die Kommission kann im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen***

*Durchführungsrechtsakten ein System zur Information über die Preise auf dem Zuckermarkt einrichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt umfasst.*

*Das System stützt sich auf die Informationen, die von den Weißzucker erzeugenden Unternehmen oder anderen Teilnehmern am Zuckerhandel übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.*

*Die Kommission stellt sicher, dass aus den veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf die Preise einzelner Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer möglich sind.*

Or. fr

*(Weitgehend aus Artikel 9 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 255**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101b**

#### **Produktionsabgabe**

*(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 wird, wie in Artikel 101h Absatz 2 vorgesehen, auf die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupquote, die den Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen zugeteilt wurde, sowie auf die über die Quoten hinaus erzeugten Mengen gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e eine Produktionsabgabe erhoben.*

*(2) Die Produktionsabgabe wird auf 12,00 EUR pro Tonne Quotenzucker bzw. Quoteninulinsirup festgesetzt. Für Isoglucose wird die Produktionsabgabe*

*auf 50 % der Abgabe für Zucker festgesetzt.*

*(3) Die gesamte gemäß Absatz 1 gezahlte Produktionsabgabe wird von dem betreffenden Mitgliedstaat bei den Unternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zugeteilten Quote erhoben.*

*Die Zahlungen durch die Unternehmen müssen spätestens Ende Februar des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen.*

*(4) Die Zucker und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen in der Union können die Zuckerrüben-, Zuckerrohr- oder Zichorienerzeuger auffordern, bis zu 50 % der betreffenden Produktionsabgabe zu übernehmen.*

Or. fr

*(Aus Artikel 44 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen (Anpassung von Absatz 1))*

## **Änderungsantrag 256**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101c**

##### **Produktionserstattung**

*(1) Für die in Anhang I Teil III Buchstaben b bis e genannten Erzeugnisse des Zuckersektors kann bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 eine Produktionserstattung gewährt werden, wenn Überschusszucker oder eingeführter Zucker, Überschussisoglucose oder Überschussinulinsirup für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Artikel 101m Absatz 2 Buchstaben b und c nicht zu einem Preis zur Verfügung*

*steht, der dem Weltmarktpreis entspricht.*

*(2) Die in Absatz 1 genannten Produktionserstattungen werden von der Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgesetzt.*

*(3) Um den Besonderheiten des Marktes für Nichtquotenzucker in der Union Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattungen gemäß diesem Abschnitt festlegen.*

Or. fr

*(weitgehend aus den Artikeln 99 und 100 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 257**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101d**

##### **Marktrücknahme von Zucker**

*(1) Die Kommission kann – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen Preisverfall auf dem Binnenmarkt zu verhindern und im Fall einer auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überproduktion Abhilfe zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – beschließen, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinsirup, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete*

**Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.**

**(2) Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt.**

**Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.**

**(3) Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.**

**Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr**

**a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw.**

*Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird, oder*

*b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.*

*(4) Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.*

*(5) Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenerzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.*

*Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.*

*Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenerzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.*

*(6) Die kraft dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren angenommen.*

Or. fr

*(Weitgehend aus Artikel 45 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 258**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101e**

##### **Delegierte Befugnisse**

*Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, kann die Kommission im Wege von nach Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen betreffend*

*a) Lieferverträge und Kaufbedingungen gemäß Artikel 101 Absatz 1,*

*b) die von den Zuckerunternehmen anzuwendenden Kriterien bei der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, für die die in Artikel 101 Absatz 2b erwähnten Lieferverträge vor der Aussaat gelten sollen, auf die Zuckerrübenverkäufer.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 46 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 259**

### **Vorschlag für eine Verordnung Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **UNTERABSCHNITT 1a**

##### **PRODUKTIONSREGULIERUNG**

Or. fr



## **Änderungsantrag 260**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101f**

##### **Quoten im Zuckersektor**

**(1) Für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup gilt eine Quoten- oder Kontingentierungsregelung.**

**(2) Überschreitet ein Erzeuger bei den Quotensystemen nach Absatz 1 dieses Artikels die maßgebliche Quote und führt er die Überschussmengen nicht ihrer Bestimmung gemäß Artikel 101i zu, so ist auf diese Mengen eine Überschussabgabe nach Maßgabe der Artikel 101i bis 101o zu zahlen.**

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 49 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 261**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101g**

##### **Mindestpreis für Zuckerrüben**

**(1) Der Mindestpreis für Quotenzuckerrüben wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 auf 26,29 EUR/Tonne festgesetzt.**

**(2) Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt für Zuckerrüben der Standardqualität gemäß Anhang III Teil B.**

**(3) Zuckerunternehmen, die Quotenzuckerrüben kaufen, die zur Verarbeitung zu Zucker geeignet und zur**

*Verarbeitung zu Quotenzucker bestimmt sind, müssen mindestens den Mindestpreis zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität angepasst wird.*

*Zur Anpassung des Preises, wenn die tatsächliche Qualität der Zuckerrüben von der Standardqualität abweicht, werden die in Unterabsatz 1 genannten Zu- und Abschläge nach den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 101p Absatz 5 festgelegten Vorschriften angewendet.*

*(4) Für die Zuckerrübenmengen, die den Mengen Industriezucker oder Überschusszucker entsprechen, für die die Überschussabgabe gemäß Artikel 101o gilt, passt das betreffende Zuckerunternehmen den Ankaufspreis so an, dass er mindestens dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben entspricht.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 42 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 262**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101h**

##### **Aufteilung der Quoten**

*(1) Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang IIIb festgesetzt.*

*(2) Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß*

*Artikel 101i zugelassen ist, eine Quote zu.*

*Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß der Verordnung (EG)*

*Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 zugeteilten Quote<sup>1</sup>.*

*(3) Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.*

---

*1 ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 50 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 263**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101i**

##### **Zugelassene Unternehmen**

*(1) Auf Antrag erteilen die Mitgliedstaaten einem Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen oder einem Unternehmen, das diese Erzeugnisse zu einem Erzeugnis verarbeitet, das in dem Verzeichnis gemäß Artikel 101m Absatz 2 aufgeführt ist, eine Zulassung, sofern das Unternehmen*

*a) nachweist, dass es über gewerbliche Produktionskapazitäten verfügt;*

*b) sich bereit erklärt, alle erforderlichen Angaben zu übermitteln und sich den mit dieser Verordnung zusammenhängenden Kontrollen zu unterziehen;*

*c) keiner Aussetzung bzw. keinem Entzug der Zulassung unterliegt.*

*(2) Die zugelassenen Unternehmen übermitteln den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrernte bzw. die Raffination stattfindet, folgende Angaben:*

*a) die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmengen, für die ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, sowie die entsprechenden geschätzten Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerträge und Zuckererträge pro Hektar;*

*b) Angaben über voraussichtliche und tatsächliche Zuckerrüben-, Zuckerrohr- und Rohzuckerlieferungen sowie über die Zuckererzeugung und die Lagermengen an Zucker;*

*c) die verkauften Weißzuckermengen mit den entsprechenden Preisen und Bedingungen.*

Or. fr

*(aus Artikel 51 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen (Anpassung von Absatz 1))*

## **Änderungsantrag 264**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101j**

*Anpassung der einzelstaatlichen Quoten*

*Die Kommission kann die Quoten nach Anhang IIIb im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 160 infolge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 101k getroffenen Entscheidungen anpassen.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 265**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 k (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101k**

##### **Neuzuteilung der einzelstaatlichen Quoten und Quotenkürzung**

**(1) Ein Mitgliedstaat kann die Zucker- oder Isoglucosequote eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens um bis zu 10 % kürzen. Die Mitgliedstaaten stützen sich dabei auf objektive und nicht diskriminierende Kriterien.**

**(2) Die Mitgliedstaaten können unter den Bedingungen des Anhangs IIIc und unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger, Quoten von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen.**

**(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 gekürzten Mengen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat einem oder mehreren anderen in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen zugeteilt, unabhängig davon, ob ihm/ihnen bereits eine Quote zugeteilt wurde.**

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 53 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 266**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 l (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

## **Artikel 101l**

### **Nichtquotenerzeugung**

**(1) Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann**

**a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101m verwendet werden,**

**b) gemäß Artikel 101n auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen und auf die Quotenerzeugung dieses Jahres angerechnet werden,**

**c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden oder**

**d) im Rahmen der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, oder**

**e) automatisch in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 101p Absatz 6 und auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festlegt, auf dem Binnenmarkt als Quotenzucker freigegeben werden, um die Versorgung der Entwicklung der Nachfrage anzupassen.**

**Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.**

**Auf andere Überschussmengen wird die Abgabe auf den Überschuss gemäß Artikel 101o erhoben.**

***(2) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 54 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen und ergänzt)*

## **Änderungsantrag 267**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 m (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 101m***

#### ***Industriezucker***

***(1) Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup werden für die Erzeugung eines der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse vorbehalten, wenn***

***a) sie Gegenstand eines Liefervertrags sind, der vor Ende des Wirtschaftsjahres zwischen einem Erzeuger und einem Verwender geschlossen wurde, die beide gemäß Artikel 101i zugelassen sind, und***

***b) sie dem Verwender spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres geliefert worden sind.***

***(2) Um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege eines gemäß Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakts ein Verzeichnis der Erzeugnisse erstellen, für deren Erzeugung Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup verwendet werden.***

***Das Verzeichnis umfasst insbesondere***

***a) Bioethanol, Alkohol, Rum, lebende Hefe und die Mengen an Sirupen, die zur Verarbeitung zum Brotaufstrich bestimmt***

*oder zur Verarbeitung zu „Rinse  
appelstroop“ bestimmt sind;*

*b) bestimmte Industrieerzeugnisse ohne  
Zuckergehalt, bei deren Herstellung  
jedoch Zucker, Isoglucose oder  
Inulinsirup verwendet wird;*

*c) bestimmte Erzeugnisse der chemischen  
oder Arzneimittelindustrie, die Zucker,  
Isoglucose oder Inulinsirup enthalten.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 55 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 268**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 n (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 101n*

##### *Übertragung von Überschusszucker*

*(1) Jedes Unternehmen kann beschließen,  
den seine Zucker-, Isoglucose- oder  
Inulinsirupquote überschreitenden Teil  
der Erzeugung ganz oder teilweise auf die  
Erzeugung des folgenden  
Wirtschaftsjahres zu übertragen. Dieser  
Beschluss ist unbeschadet des Absatzes 3  
unwiderruflich.*

*(2) Die Unternehmen, die den in Absatz 1  
genannten Beschluss gefasst haben,*

*a) unterrichten den betreffenden  
Mitgliedstaat vor einem von diesem  
festzusetzenden Datum*

*– zwischen dem 1. Februar und dem  
15. August des laufenden  
Wirtschaftsjahres über die übertragenen  
Rohrzuckermengen,*

*– zwischen dem 1. Februar und dem  
15. August des laufenden  
Wirtschaftsjahres über die anderen  
übertragenen Mengen von Zucker oder*



*Inulinsirup;*

*b) verpflichten sich, diese Mengen bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung zu lagern.*

*(3) Lag die endgültige Erzeugung eines Unternehmens im betreffenden Wirtschaftsjahr unter der zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Absatz 1 vorgenommenen Vorausschätzung, so kann die übertragene Menge bis spätestens 31. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres rückwirkend angepasst werden.*

*(4) Die übertragenen Mengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.*

*(5) Zucker, der in Übereinstimmung mit diesem Artikel in einem Wirtschaftsjahr gelagert wird, darf nicht im Rahmen einer anderen Lagerhaltungsmaßnahme gemäß Artikel 16 oder 101n gehalten werden.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 56 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 269**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 o (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 101o*

#### *Überschussabgabe*

*(1) Eine Überschussabgabe wird erhoben auf Mengen von*

*a) Überschusszucker, Überschussisoglucose und Überschussinulinsirup, die in einem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, ausgenommen die auf die Erzeugung im*

**Rahmen der Quoten des folgenden Wirtschaftsjahres übertragenen und gemäß Artikel 101n gelagerten Mengen sowie die in Artikel 101l Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Mengen;**

**b) Industriezucker, Industrieisoglucose und Industrieinulinsirup, für die innerhalb einer von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten festzulegenden Frist kein Nachweis erbracht wurde, dass sie in einem der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse verwendet wurden;**

**c) Zucker, Isoglucose und Inulinsirup, die gemäß Artikel 101n vom Markt genommen wurden und für die die Verpflichtungen des Artikels 101n Absatz 3 nicht eingehalten wurden.**

**(2) Die Überschussabgabe wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten auf einem hinreichend hohe Niveau festgesetzt, um die Anhäufung der in Absatz 1 genannte Mengen zu vermeiden.**

**(3) Die Überschussabgabe gemäß Absatz 1 wird vom Mitgliedstaat bei den auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten erzeugten Mengen erhoben, die für die Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden sind.**

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 57 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 270**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 p (neu)**

**Artikel 101p**

**Delegierte Befugnisse**

**(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels vorzusehen.**

**(2) Um sicherzustellen, dass die in Artikel 101i genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Zulassungen für solche Unternehmen sowie die Kriterien für Verwaltungsstrafen fest.**

**(3) Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten weitere Begriffsbestimmungen, auch für die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeugung sowie die Erzeugung eines Unternehmens und die Bedingungen für die Verkäufe an die Gebiete in äußerster Randlage festlegen.**

**(4) Um sicherzustellen, dass die Zuckerrübenerzeuger eng an einem etwaigen Beschluss zur Übertragung einer bestimmten Erzeugungsmenge beteiligt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften für die Übertragung von Zuckermengen festlegen.**

**(5) Um den Mindestpreis für Zuckerrüben im Fall von Abweichungen von der Standardqualität anzupassen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Zu- und Abschläge gemäß Artikel 101g**

**Absatz 3 festlegen.**

**(6) Um Marktstörungen zu vermeiden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen Nichtquotenzucker gemäß Artikel 101i Absatz 1 Buchstabe e auf dem Quotenzuckermarkt freigegeben wird.**

Or. fr

*(Absätze 2, 3 und 4 weitgehend aus dem Vorschlag COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 271**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 q (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101q**

##### **Durchführungsbefugnisse**

**Was die in Artikel 101i genannten Unternehmen angeht, so kann die Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen betreffend**

**a) die Zulassungsanträge der Unternehmen sowie die von den zugelassenen Unternehmen zu führenden Aufzeichnungen und vorzulegenden Angaben;**

**b) die Regelung für die von den Mitgliedstaaten bei den zugelassenen Unternehmen vorzunehmenden Kontrollen;**

**c) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die zugelassenen Unternehmen;**

**d) die Lieferung der Ausgangserzeugnisse an die Unternehmen, einschließlich der Lieferverträge und Lieferscheine;**

- e) die Zuckeräquivalenz gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe a;*
- f) die besondere Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage;*
- g) die Ausfuhren gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe d;*
- h) die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, um wirksame Kontrollen zu gewährleisten;*
- i) die Änderung der Termine gemäß Artikel 101n;*
- j) die Festsetzung der Überschussmenge, die Mitteilungen und die Zahlung der Überschussabgabe gemäß Artikel 101o;*
- k) die automatische Freigabe von Nichtquotenzucker auf dem Quotenzuckermarkt gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 79 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen und ergänzt)*

## **Änderungsantrag 272**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 2 – Unterabschnitt 1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **UNTERABSCHNITT 1 ÜBERWACUNG DER PRODUKTION UND VERMARKTUNG**

Or. fr

## **Änderungsantrag 273**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 102 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Nach dem 1. Januar 2016 kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass die Absätze 1 bis und 3 des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Die Weinbaukarteen sind ein wesentliches Element der Pflanzungsrechtregelung. Daher kann nicht vorgesehen werden, dass sie abgeschafft werden.*

**Änderungsantrag 274**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 2 – Unterabschnitt 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**UNTERABSCHNITT 1a**  
**PRODUKTIONSREGULIERUNG**

Or. fr

**Änderungsantrag 275**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 103 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 103a**

**Dauer**

**Dieser Unterabschnitt gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2029/2030.**

*Begründung*

*Bei allen Änderungsanträgen dieses Unterabschnitts handelt es sich um eine Übernahme und Aktualisierung der Regelung für Pflanzungsrechte (und die damit zusammenhängenden Artikel), wie in dem Vorschlag für eine Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt.*

**Änderungsantrag 276**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 103 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 103b**

**Rebepflanzungsverbot**

**(1) Unbeschadet des Artikels 63 insbesondere Absatz 4 ist die Bepflanzung von Rebflächen mit gemäß Artikel 63 Absatz 2 zu klassifizierenden Keltertraubensorten verboten.**

**(2) Die Umveredelung von Rebstöcken mit anderen als den in Artikel 63 Absatz 2 genannten Keltertraubensorten auf gemäß diesem Artikel zu klassifizierende Keltertraubensorten ist verboten.**

**(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Bepflanzung und die Umveredelung gemäß diesen Absätzen zugelassen, wenn dafür eines der folgenden Rechte besteht:**

**a) ein Neuanpflanzungsrecht gemäß Artikel 103c,**

**b) ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 103d,**

**c) ein Pflanzungsrecht aus einer Reserve gemäß den Artikeln 103e und 103f.**

**(4) Die in Absatz 3 genannten Pflanzungsrechte werden in Hektar erteilt.**

*(weitgehend aus Artikel 89 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 277**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 103c**

##### **Neuanpflanzungsrechte**

***(1) Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen,***

***a) die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt werden;***

***b) die zu Versuchszwecken bestimmt sind;***

***c) die zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind; oder***

***d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.***

***(2) Neuanpflanzungsrechte müssen***

***a) von dem Erzeuger ausgeübt werden, dem sie erteilt wurden;***

***b) vor dem Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden;***

***c) für die Zwecke ausgeübt werden, für die sie erteilt wurden.***

Or. fr

*(aus Artikel 90 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*



## **Änderungsantrag 278**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 103d**

##### **Wiederbepflanzungsrechte**

**(1) Die Mitgliedstaaten erteilen Erzeugern, die eine Rebfläche gerodet haben, Wiederbepflanzungsrechte.**

**Für gerodete Flächen, für die eine Rodungsprämie gemäß Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurde, besteht jedoch kein Anspruch auf Wiederbepflanzungsrechte.**

**(2) Die Mitgliedstaaten dürfen Erzeugern, die sich zur Rodung einer Rebfläche verpflichten, Wiederbepflanzungsrechte erteilen. In diesen Fällen muss die Rodung der betreffenden Fläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben, für die die Wiederbepflanzungsrechte erteilt wurden, erfolgen.**

**(3) Die erteilten Wiederbepflanzungsrechte müssen sich auf eine Fläche erstrecken, die hinsichtlich der Reinkultur der gerodeten Fläche gleichwertig ist.**

**(4) Wiederbepflanzungsrechte werden in dem Betrieb ausgeübt, für den sie erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass diese Rechte nur auf der Fläche ausgeübt werden dürfen, auf der gerodet wurde.**

**(5) Abweichend von Absatz 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, Wiederbepflanzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat zu übertragen, sofern**

*a) ein Teil des betreffenden Betriebs diesem anderen Betrieb übertragen wurde;*

*b) die Flächen dieses anderen Betriebs bestimmt sind*

*i) für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder*

*ii) zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern.*

*Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 insbesondere im Fall von Übertragungen von nicht bewässerten auf bewässerte Flächen nicht zu einem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials in ihrem Hoheitsgebiet führt.*

*(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für ähnliche aufgrund früherer Rechtsvorschriften der Union bzw. des betreffenden Mitgliedstaates erworbene Wiederbepflanzungsrechte.*

*(7) Die gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erteilten Wiederbepflanzungsrechte sind innerhalb der darin festgesetzten Fristen auszuüben.*

Or. fr

*(aus Artikel 91 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 279**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 103e**

#### **Nationale und regionale Reserve von Pflanzungsrechten**

**(1) Zwecks besserer Bewirtschaftung des Produktionspotenzials schaffen die**

***Mitgliedstaaten eine nationale Reserve oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten.***

***(2) Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nationale oder regionale Reserven von Pflanzungsrechten geschaffen haben, können diese Reserven so lange beibehalten, wie sie die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung gemäß diesem Unterabschnitt anwenden.***

***(3) Den nationalen bzw. regionalen Reserven werden folgende Pflanzungsrechte zugeführt, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeübt werden:***

- a) Neuanpflanzungsrechte,***
- b) Wiederbepflanzungsrechte,***
- c) aus der Reserve gewährte Pflanzungsrechte.***

***(4) Die Erzeuger können Wiederbepflanzungsrechte den nationalen bzw. regionalen Reserven zuführen. Die Bedingungen für eine solche Zuführung, gegebenenfalls gegen eine Zahlung aus nationalen Mitteln, werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festgelegt.***

***(5) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen, das Reservesystem nicht anzuwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem gesamten Hoheitsgebiet über ein effizientes alternatives System für die Verwaltung von Pflanzungsrechten verfügen. Dieses alternative System kann gegebenenfalls von den entsprechenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts abweichen.***

***Unterabsatz 1 gilt auch für Mitgliedstaaten, die die Anwendung nationaler bzw. regionaler Reserven gemäß der Verordnung (EG)***

*(aus Artikel 92 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 280**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 103f**

##### ***Erteilung von Pflanzungsrechten aus der Reserve***

***(1) Die Mitgliedstaaten können Rechte aus einer Reserve auf folgende Weise erteilen:***

***a) ohne Zahlung an weniger als 40 Jahre alte Erzeuger, die über angemessenes fachliches Können und Wissen verfügen, sich erstmals niederlassen und den Betrieb als Inhaber bewirtschaften;***

***b) gegen eine Zahlung an einen nationalen oder gegebenenfalls einen regionalen Fonds an Erzeuger, die beabsichtigen, die Rechte zum Bepflanzen von Rebflächen, deren Erzeugung gesicherten Absatz findet, auszuüben.***

***Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Zahlung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b fest, die von dem geplanten Enderzeugnis der betreffenden Rebflächen und der restlichen Übergangszeit, während der das Neuanpflanzungsverbot gemäß Artikel 103b Absätze 1 und 2 gilt, abhängig sein kann.***

***(2) Werden aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte ausgeübt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass***

***a) aufgrund der Standorte und der verwendeten Sorten und Anbautechniken***

*sichergestellt ist, dass die nachfolgende Erzeugung der Marktnachfrage entspricht;*

*b) die Erträge dem Durchschnittsertrag der Region entsprechen, insbesondere wenn die Pflanzungsrechte aus nicht bewässerten Flächen auf bewässerten Flächen genutzt werden.*

*(3) Aus einer Reserve erteilte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr ihrer Erteilung folgenden Weinwirtschaftsjahrs ausgeübt werden, verfallen und werden der Reserve wieder zugeführt.*

*(4) Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte, die nicht bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinwirtschaftsjahrs aus der Reserve wieder gewährt werden, erlöschen.*

*(5) Gibt es in einem Mitgliedstaat regionale Reserven, so kann der Mitgliedstaat den Transfer von Pflanzungsrechten zwischen den regionalen Reserven regeln. Gibt es in einem Mitgliedstaat sowohl regionale als auch nationale Reserven, so kann der Mitgliedstaat auch Transfers zwischen diesen Reserven zulassen.*

*Bei den Transfers kann ein Kürzungsfaktor angewandt werden.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 93 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 281**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 103g**

***De-minimis-Regel***

***Dieser Unterabschnitt gilt nicht in den Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzungsrechtregelung der Gemeinschaft am 31. Dezember 2007 nicht Anwendung fand.***

Or. fr

*(aus Artikel 94 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

**Änderungsantrag 282**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 103 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 103h***

***Strengere nationale Vorschriften***

***Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften hinsichtlich der Erteilung von Neu- oder Wiederanpflanzungsrechten erlassen. Sie können fordern, dass die jeweiligen Anträge und die darin zu machenden Angaben durch zusätzliche Angaben ergänzt werden, die für die Überwachung der Entwicklung des Produktionspotenzials erforderlich sind.***

Or. fr

*(aus Artikel 95 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

**Änderungsantrag 283**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 103 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 103i***

***Delegierte Befugnisse***

***(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.***

***(2) Um einen Anstieg des Produktionspotenzials zu verhindern, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten***

***a) ein Verzeichnis der Fälle ausarbeiten, in denen die Rodung keinen Anspruch auf Wiederbepflanzungsrechte verleiht;***

***b) Vorschriften über die Übertragung von Pflanzungsrechten zwischen Reserven erlassen;***

***c) das Inverkehrbringen von Wein oder Weinbauerzeugnissen verbieten, die ausschließlich für den Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind.***

***(3) Um die Gleichbehandlung von Erzeugern sicherzustellen, die Rodungen vornehmen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen, um die Wirksamkeit der Rodung zu gewährleisten, wenn Wiederbepflanzungsrechte gewährt werden.***

***(4) Um die Unionsmittel sowie die Identität, Herkunft und Qualität des Unionsweins zu schützen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten***

***a) die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten vorsehen, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet; außerdem werden Vorschriften für die eigenen Datenbanken der Mitgliedstaaten vorgesehen;***

***b) Vorschriften über Kontrollstellen und deren gegenseitige Amtshilfe erlassen;***

*c) Vorschriften über die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten erlassen;*

*d) Vorschriften über die Verhängung von Sanktionen im Falle außergewöhnlicher Umstände erlassen.*

Or. fr

*(ab Absatz 2: weitgehend aus Artikel 96 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 284**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 103j**

##### **Durchführungsbefugnisse**

*Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen, insbesondere Vorschriften über*

*a) die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten einschließlich der Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten;*

*b) die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten, einschließlich eines Kürzungsfaktors;*

*c) die von den Mitgliedstaaten zu führenden Aufzeichnungen und die Mitteilungen an die Kommission einschließlich der möglichen Wahl der Reserveregulierung;*

*d) die Erteilung von Pflanzungsrechten aus der Reserve;*

*e) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und die Meldung von Angaben über diese*



*Kontrollen an die Kommission.*

*Die Annahme dieser  
Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß  
dem Prüfverfahren nach Artikel 162  
Absatz 2.*

Or. fr

*(weitgehend aus Artikel 97 des Vorschlags COM(2010)0799 übernommen)*

## **Änderungsantrag 285**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 104**

**entfällt**

#### ***Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse***

***(1) Wenn ein Mitgliedstaat beschließt,  
dass für jede Rohmilchlieferung eines  
Landwirts an einen Rohmilch  
verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher  
Vertrag zwischen den beteiligten Parteien  
abzuschließen ist, müssen solche Verträge  
die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen  
erfüllen.***

***In diesem in Unterabsatz 1 beschriebenen  
Fall muss der betreffende Mitgliedstaat  
ebenfalls festlegen, dass, wenn die  
Rohmilchlieferung durch einen oder  
mehrere Abholer vorgenommen wird, für  
jede Stufe der Lieferung ein solcher  
Vertrag zwischen den beteiligten Parteien  
abzuschließen ist. In diesem Sinne  
bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein  
Unternehmen, das Rohmilch von einem  
Landwirt oder einem weiteren Abholer zu  
einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb  
oder einem weiteren Abholer befördert,  
wobei das Eigentum an der Rohmilch bei  
jeder Stufe der Lieferung übertragen  
wird.***

**(2) Der Vertrag**

**a) ist vor der Lieferung abzuschließen;**

**b) ist schriftlich abzuschließen und**

**c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:**

**i) den Preis für die gelieferte Milch, der – fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder**

**– schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch;**

**ii) die Mengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für die Lieferung sowie**

**iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann.**

**(3) Abweichend von Absatz 1 ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb kein Vertrag vorgeschrieben, wenn der verarbeitende Betrieb eine Genossenschaft ist, der der betreffende Landwirt angehört und deren Satzung Bestimmungen enthält, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie die unter Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannte.**

**(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchlieferungen, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.**

**(5) Um eine einheitliche Anwendung des vorliegenden Artikels zu gewährleisten,**

***kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;***

Or. fr

*Begründung*

*Bei allen Änderungsanträgen dieses Abschnitts handelt es sich um eine Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

**Änderungsantrag 286**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 104 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 104a***

***Vertragsbeziehungen im Sektor Milch  
und Milcherzeugnisse***

***(1) Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferrung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb auf seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstkäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.***

***Beschließt dieser Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferrungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufe bzw.***

**Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlief erung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.**

**(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot**

**a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. zu machen;**

**b) ist schriftlich abzuschließen und**

**c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:**

**i) den Preis für die gelieferte Milch, der – fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder**

**– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln;**

**ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen;**

**iii) die Dauer des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;**

**iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren;**

**v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch sowie**

**vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.**

**(3) Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an eine Genossenschaft kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn der betreffende Landwirt dieser Genossenschaft angehört und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.**

**(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchlieferungen, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.**

**Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:**

**i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und einem Erstankäufer von Rohmilch geltende Mindestlaufzeit festlegen; diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und/oder**

**ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer beträgt mindestens**

*sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.*

*Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.*

*(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.*

*(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.*

*Die Annahme dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2.*

Or. fr

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe Artikel 185f)*

#### *Begründung*

*Bei allen Änderungsanträgen dieses Abschnitts handelt es sich um eine Übernahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

#### **Änderungsantrag 287**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 105**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Vertragsverhandlungen im Sektor Milch  
und Milcherzeugnisse**

**(1) Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 104**

**Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden.**

**(2) Die Erzeugerorganisationen können Verträge aushandeln:**

**a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;**

**b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;**

**c) sofern die solche Verhandlungen einer bestimmten Erzeugerorganisation betreffende gesamte Rohmilchmenge folgende Grenzen nicht überschreitet:**

**i) 3,5 % der gesamten Unionserzeugung;**

**ii) 33 % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und**

**iii) 33 % der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;**

**d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt, und**

**e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten benachrichtigt,**

*in dem/denen sie tätig ist.*

*(3) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die angemessene Kontrolle dieser Vereinigungen sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die für die Anerkennung solcher Vereinigungen geltenden Bedingungen zu erlassen.*

*(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann die in Unterabsatz 2 genannte Wettbewerbsbehörde – selbst wenn der Grenzwert von 33 % nicht überschritten wird – in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies für erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.*

*Bei Verhandlungen, die die Erzeugung von mehr als einem Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 beschriebene Beschluss von der Kommission im Wege eines nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassenen Durchführungsrechtsakts zu fassen. In allen anderen Fällen ist er von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, dessen Erzeugung Gegenstand der Verhandlungen ist.*

*Die in den Unterabsätzen 1 und 2 beschriebenen Beschlüsse gelten nicht vor dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.*



**(5) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck**

**a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte Behörde;**

**b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.**

Or. fr

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe Artikel 126c)*

## **Änderungsantrag 288**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 105 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 105a**

#### **Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

**(1) Eine gemäß den Artikeln 106 und 106a anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 104a Absatz 1 Unterabsatz 2 aushandeln.**

**(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge aushandeln:**

**a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;**

**b) unabhängig davon, ob für die**

*gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;*

*c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation*

*i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union nicht überschreitet; und*

*ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet, und*

*iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet;*

*d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt. Die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,*

*e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und*

*f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte*

**Rohmilchmenge benachrichtigt.**

**(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffer ii und Ziffer iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.**

**(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.**

**(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.**

**(6) Die nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes zuständige nationale Wettbewerbsbehörde kann abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 in Einzelfällen – selbst wenn die in diesen Bestimmungen festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden – beschließen, dass eine Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufnehmen muss bzw. nicht führen darf, wenn die Behörde dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um zu verhindern, dass auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelte Rohmilch verarbeitende KMU ernsthaften Schaden erleiden.**

**Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist**

*der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss im Wege von Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen werden, von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen ist der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, auf den sich die Verhandlungen beziehen.*

*Die im vorliegenden Absatz genannten Beschlüsse gelten nicht vor dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.*

*(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck*

*a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln genannte Behörde und*

*b) „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.*

*(8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 6 mit.*

*(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um zusätzliche Vorschriften für die Berechnung der bei den Verhandlungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfassten Rohmilchmenge festzulegen.*

*(10) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der erforderlichen*

**Vorschriften für die Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Buchstabe f dieses Artikels festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.**

Or. fr

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe Artikel 126d)*

## **Änderungsantrag 289**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 105 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 105b**

**Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe**

**(1) Auf Antrag einer gemäß den Artikeln 106 und 106a anerkannten Erzeugerorganisation, einem gemäß Artikel 108 Absatz 1 und Artikel 108a anerkannten Branchenverband oder einer Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 festlegen.**

**(2) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 müssen den Bedingungen gemäß Absatz 4 entsprechen und unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen**

*mindestens zwei Dritteln der Milcherzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 umfassen, getroffen werden.*

*(3) Im Sinne von Absatz 1 ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bezüglich dieses Käses.*

*(4) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1*

*a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;*

*b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;*

*c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf erneuten Antrag gemäß Absatz 1 erneuert werden;*

*d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 betroffenen nicht beeinträchtigen;*

*e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;*

*f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;*

*g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden*

*Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;*

*h) dürfen weder zu Diskriminierungen führen, ein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen noch dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden;*

*i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;*

*j) gelten unbeschadet des Artikels 105a.*

*(5) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden im Gesetzblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.*

*(6) Die Mitgliedstaaten führen Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.*

*(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.*

*(8) Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Handelsfreiheit beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gefährden.*

***Diese Durchführungsrechtakte werden  
ohne Anwendung von Artikel 162  
Absatz 2 oder 3 angenommen.***

Or. fr

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe  
Artikel 126a)*

## **Änderungsantrag 290**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

iii) Optimierung der Produktionskosten  
**und** Stabilisierung der Erzeugerpreise;

*Geänderter Text*

iii) Optimierung der Produktionskosten,  
Stabilisierung der Erzeugerpreise **und**  
**Gewährleistung angemessener**  
**Verbraucherpreise;**

Or. fr

### *Begründung*

*Zu allen Änderungsanträgen zu Artikel 106 Buchstabe c: Die Erzeugerorganisationen müssen von nun an eine wichtigere Rolle bei der Steuerung der Agrarmärkte spielen. Damit sie wirklich wirksam handeln können, müssen die ihnen übertragenen Aufgaben weiter gehen, als von der Kommission vorgeschlagen.*

## **Änderungsantrag 291**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer v a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**va) Festlegung strengerer  
Erzeugungsvorschriften als die Unions-  
oder einzelstaatlichen Vorschriften;**

Or. fr



## **Änderungsantrag 292**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer v b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***vb) Regelung der Nutzung von  
zertifiziertem Saatgut;***

Or. fr

## **Änderungsantrag 293**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vi**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt, ***und***

vi) Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und Abfallverwertung, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Vielfalt,

Or. fr

## **Änderungsantrag 294**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***vii a) Ausarbeitung von Initiativen zur  
Förderung von Innovationen ;***

Or. fr

## **Änderungsantrag 295**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vii b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***viib) Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Programme und Betriebsfonds gemäß den Artikeln 30 und 31 der vorliegenden Verordnung;***

Or. fr

### **Änderungsantrag 296**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vii c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***viic) Umsetzung von Krisenpräventions- und Krisenmanagementinstrumenten, insbesondere durch Marktrücknahmen, private Lagerhaltung, Verarbeitung, Absatzförderung und Werbeverkäufe;***

Or. fr

### **Änderungsantrag 297**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vii d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***viid) Förderung der Verwendung von Termingeschäften und Absicherungssystemen durch ihre Mitglieder sowie Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe;***

## Änderungsantrag 298

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vii e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***vii) Aushandlung im eigenen Namen oder gegebenenfalls im Namen ihrer Mitglieder von Lieferverträgen für die Betriebsmittel mit den Akteuren der vorgelagerten Sektoren;***

Or. fr

## Änderungsantrag 299

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe c – Ziffer vii f (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***vii f) Aushandlung im eigenen Namen oder gegebenenfalls im Namen ihrer Mitglieder von Lieferverträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit den Akteuren der nachgelagerten Sektoren;***

Or. fr

## Änderungsantrag 300

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***d) keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen***

***entfällt***

**der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.**

Or. fr

*Begründung*

*Eine beherrschende Stellung innezuhaben ist an sich kein Vergehen, im Gegensatz zum Missbrauch einer beherrschenden Stellung. Diese Bestimmung ist äußerst problematisch, wenn eine Erzeugerorganisation aus eigenem Verdienst eine beherrschende Stellung erlangt hat; zudem widerspricht sie dem erklärten Ziel der Kommission, das Angebot zu bündeln, um die Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette ausgewogener zu gestalten. Daher sollte sie gestrichen werden.*

**Änderungsantrag 301**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 106 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 106a**

**Satzung der Erzeugerorganisationen**

**(1) Die einer Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger werden durch deren Satzung insbesondere dazu verpflichtet,**

- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Regeln hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;**
- b) unbeschadet einer gegebenenfalls vom betreffenden Mitgliedstaat gewährten Ausnahmeregelung in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;**
- c) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere**

*die Flächen, die Produktion, die Erträge und die Direktverkäufe betreffen können.*

*(2) Die Satzung einer Erzeugerorganisation muss ferner Folgendes vorsehen:*

*a) die Modalitäten zur Festlegung, zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 genannten Vorschriften;*

*b) die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge der Mitglieder;*

*c) Regeln, die den angeschlossenen Erzeugern die demokratische Kontrolle ihrer Organisation und von deren Entscheidungen ermöglichen;*

*d) Sanktionen bei Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;*

*e) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;*

*f) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.*

*(3) Erzeugerorganisationen sind in wirtschaftlichen Fragen als im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder handelnd anzusehen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen. Diese Bestimmungen orientieren sich an Artikel 213 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2010)0799 zur Angleichung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon.*

#### **Änderungsantrag 302**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 106 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 106b**

**Anerkennung von  
Erzeugerorganisationen**

***(1) Die Mitgliedstaaten erkennen alle juristischen Personen oder genau definierten Teile juristischer Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, als Erzeugerorganisationen an, wenn***

***a) sie die Anforderungen von Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen;***

***b) ihnen eine Mindestanzahl von Erzeugern angeschlossen ist und/oder sie innerhalb ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche eine von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzusetzende Mindestmenge an vermarktbareren Erzeugnissen abdecken;***

***c) sie hinreichende Sicherheit für die sachgerechte Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl hinsichtlich des Zeitverlaufs als auch in Bezug auf Effizienz, wirksame Bereitstellung von personeller, materieller und technischer Unterstützung für ihre Mitglieder und Bündelung des Angebots bieten;***

***d) sie eine Satzung haben, die den Buchstaben a, b, und c dieses Absatzes entspricht.***

***(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, als nach Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.***

***(3) Branchenverbände, die vor dem***

**1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die die Bedingungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.**

**(4) Die Mitgliedstaaten**

**a) entscheiden innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Nachweisen versehenen Antrags über die Anerkennung einer Erzeugerorganisation; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Organisation ihren Sitz hat;**

**b) führen in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Erzeugerorganisationen die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllen;**

**c) verhängen im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieses Kapitels die von ihnen festgelegten Sanktionen gegen diese Organisationen und Vereinigungen und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;**

**d) teilen der Kommission einmal jährlich spätestens bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.**

Or. fr

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe Artikel 126a)*

*Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen. Diese Bestimmungen lehnen sich an Artikel 214 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon an und entsprechen Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr.*

### Änderungsantrag 303

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 106 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 106c*

#### *Auslagerung*

*Die Mitgliedstaaten können einer anerkannten Erzeugerorganisation oder einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen erlauben, dass sie Tätigkeiten auslagert, einschließlich durch Übertragung an Tochterunternehmen, sofern sie dem betreffenden Mitgliedstaat nachweist, dass die Auslagerung ein geeignetes Mittel darstellt, die Ziele der Erzeugerorganisation bzw. der Vereinigung von Erzeugerorganisationen zu erreichen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden müssen und die Artikel 216 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon entsprechen.*

### Änderungsantrag 304

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) aus Vertretern der mit der Erzeugung von, **dem Handel mit und/oder der Verarbeitung von** Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren **zusammenhängenden**

a) aus Vertretern der **Wirtschaftszweige gebildet werden, die** mit der Erzeugung **und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette** von Erzeugnissen eines oder mehrerer Sektoren



*Wirtschaftszweigen gebildet werden;*

*zusammenhängen: Verarbeitung oder Vermarktung einschließlich des Vertriebs;*

Or. fr

### *Begründung*

*Zu allen Änderungsanträgen zu Artikel 108: Die Branchenverbände müssen von nun an eine wichtigere Rolle bei der Steuerung der Agrarmärkte spielen. Damit sie wirklich wirksam handeln können, müssen die ihnen übertragenen Aufgaben weiter gehen, als von der Kommission vorgeschlagen. Diese Bestimmungen tragen auch jenen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse Rechnung.*

### **Änderungsantrag 305**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, das **mindestens** eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

##### *Geänderter Text*

c) ein spezifisches Ziel verfolgen, **bei dem die Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucher berücksichtigt werden und** das eine der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

Or. fr

### **Änderungsantrag 306**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i**

##### *Vorschlag der Kommission*

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler **oder** nationaler Ebene;

##### *Geänderter Text*

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über **Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über** Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger

Marktentwicklungen auf regionaler,  
nationaler *oder internationaler* Ebene;

Or. fr

### **Änderungsantrag 307**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ia) Förderung des Vorabwissens über das  
Produktionspotenzial sowie der  
Ermittlung der Marktpreise;*

Or. fr

### **Änderungsantrag 308**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ii) Erschließung potenzieller  
Exportmärkte;*

Or. fr

### **Änderungsantrag 309**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iii) Ausarbeitung von Standardverträgen in  
Einklang mit dem Unionsrecht;

iii) Ausarbeitung von Standardverträgen in  
Einklang mit dem Unionsrecht,  
*unbeschadet der Bestimmungen der  
Artikel 104a und 113a;*

## Änderungsantrag 310

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv

##### *Vorschlag der Kommission*

iv) bessere Ausschöpfung des  
Produktpotenzials;

##### *Geänderter Text*

iv) bessere Ausschöpfung des  
Produktpotenzials, ***auch bezüglich der  
Absatzmöglichkeiten, und insbesondere  
im Bereich der grünen Chemie;***

## Änderungsantrag 311

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

##### *Vorschlag der Kommission*

v) Information und Marktforschung zur  
Rationalisierung, Verbesserung und  
Ausrichtung der Produktion auf  
Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie  
den Vorlieben und Erwartungen der  
Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der  
Qualität, einschließlich der besonderen  
Merkmale von Erzeugnissen mit  
geschützter Ursprungsbezeichnung oder  
geschützter geografischer Angabe, und der  
Umweltfreundlichkeit, besser gerecht  
werden;

##### *Geänderter Text*

v) Information und Marktforschung zur  
***Innovation***, Rationalisierung,  
Verbesserung und Ausrichtung der  
Produktion ***sowie gegebenenfalls der  
Verarbeitung und/oder Vermarktung*** auf  
Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie  
den Vorlieben und Erwartungen der  
Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der  
Qualität, einschließlich der besonderen  
Merkmale von Erzeugnissen mit  
geschützter Ursprungsbezeichnung oder  
geschützter geografischer Angabe, und der  
Umweltfreundlichkeit, besser gerecht  
werden;

## Änderungsantrag 312

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vi**

*Vorschlag der Kommission*

vi) Entwicklung von Verfahren zum geringeren Einsatz von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln **und anderen Betriebsmitteln** und zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes;

*Geänderter Text*

vi) Entwicklung von Verfahren zum geringeren Einsatz von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, **zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel**, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, **zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Produkten, und zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren**;

Or. fr

**Änderungsantrag 313**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vii**

*Vorschlag der Kommission*

vii) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung;

*Geänderter Text*

vii) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und **gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder** Vermarktung;

Or. fr

**Änderungsantrag 314**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vii a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**vii a) Festlegung von Mindestqualitätsnormen und von**

**Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;**

Or. fr

**Änderungsantrag 315**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer viii**

*Vorschlag der Kommission*

viii) **Ausschöpfung des Potenzials** des ökologischen Landbaus und **Schutz und Förderung dieses Landbaus** sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

*Geänderter Text*

viii) **Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung** des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

Or. fr

**Änderungsantrag 316**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer x**

*Vorschlag der Kommission*

x) Förderung eines gesunden Konsums der Erzeugnisse und Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens;

*Geänderter Text*

x) Förderung eines gesunden Konsums der Erzeugnisse **auf dem Binnenmarkt** und/oder Information über die Schäden eines riskanten Konsumverhaltens **sowie Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Produkte auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;**

Or. fr

**Änderungsantrag 317**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer xi**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***xi) Durchführung von Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere in Drittländern.***

***entfällt***

Or. fr

**Änderungsantrag 318**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 108 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer xi a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***xia) Umsetzung kollektiver Maßnahmen mit dem Ziel, Risiken und Unwägbarkeiten in Bezug auf Gesundheit, Pflanzengesundheit und Umwelt in Zusammenhang mit der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und/oder Vermarktung und/oder Verbreitung von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln zu vermeiden und zu steuern.***

Or. fr

**Änderungsantrag 319**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 108 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 108a***

***Anerkennung von Branchenverbänden  
(1) Die Mitgliedstaaten erkennen Branchenverbände an, die dies beantragen, sofern sie***

- a) die Anforderungen von Artikel 108 erfüllen,*
- b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben,*
- c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;*
- d) nicht selbst die Tätigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung und/oder der Vermarktung ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 108 Absatz 2 genannten Fälle.*

*(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 108 anerkannte Branchenverbände zu betrachten sind.*

*(3) Branchenverbände, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt worden sind und die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeiten in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.*

*(4) Erkennen die Mitgliedstaaten einen Branchenverband nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 an,*

*a) entscheiden sie innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Angaben versehenen Antrags über die Anerkennung; der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem der Branchenverband seinen Sitz hat;*

*b) führen sie in Abständen, die von ihnen festgelegt werden, Kontrollen durch, um festzustellen, ob die anerkannten Branchenverbände die mit ihrer Anerkennung verbundenen Bedingungen*

*erfüllen;*

*c) erlassen sie im Falle der Nichteinhaltung oder von Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung die von ihnen festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegen diese Organisationen und entscheiden erforderlichenfalls über den Entzug ihrer Anerkennung;*

*d) entziehen sie die Anerkennung, wenn*

*i) die in diesem Artikel für die Anerkennung vorgesehenen Anforderungen und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;*

*ii) der Branchenverband an Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Artikel 145 Absatz 4 beteiligt ist, ungeachtet der möglichen Sanktionen nach nationalem Recht;*

*iii) der Branchenverband die Mitteilungspflicht nach Artikel 145 Absatz 2 nicht erfüllt;*

*e)teilen sie der Kommission einmal jährlich spätestens bis zum 31. März die Entscheidungen über die Gewährung, die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung mit, die sie im vorherigen Kalenderjahr getroffen haben.*

Or. fr

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe Artikel 126b)*

#### *Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die in den Basisrechtsakt eingebunden werden sollten. Diese Bestimmungen lehnen sich an Artikel 223 des Vorschlags für eine Verordnung (2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon an und entsprechen Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*



## Änderungsantrag 320

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 109 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 109a**

##### **Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen**

**(1) Die Mitgliedstaaten erkennen Marktteilnehmerorganisationen gemäß der Definition in Artikel 109 dieser Verordnung an.**

**(2) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Anerkennung fest, die zumindest Folgendes umfassen:**

**a) Erzeugerorganisationen setzen sich ausschließlich aus Olivenerzeugern zusammen, die keiner anderen anerkannten Erzeugerorganisation angehören;**

**b) Vereinigungen von Erzeugerorganisationen setzen sich ausschließlich aus anerkannten Erzeugerorganisationen zusammen, die keiner anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen angehören;**

**c) andere Organisationen von Marktteilnehmern setzen sich ausschließlich aus Marktteilnehmern des Olivensektors zusammen, die keiner anderen anerkannten Marktteilnehmerorganisation angehören;**

**d) Branchenverbände vertreten ein breites und ausgewogenes Spektrum aller Wirtschaftstätigkeiten, die mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Olivenöl und/oder Tafeloliven zusammenhängen;**

**e) Marktteilnehmerorganisationen können ein Arbeitsprogramm für mindestens einen der Maßnahmenbereiche gemäß Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis**

*c a vorlegen;*

*f) Marktteilnehmerorganisationen verpflichten sich, sich den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 867/2008<sup>1</sup> vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.*

*(3) Bei der Bewertung der von den Marktteilnehmerorganisationen eingereichten Anträge auf Anerkennung prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere Folgendes:*

*a) die Besonderheiten des Olivensektors in jeder von den Mitgliedstaaten festgelegten Erzeugungsregion;*

*b) das Verbraucherinteresse und das Marktgleichgewicht;*

*c) die Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;*

*d) die Einschätzung der Wirksamkeit der vorgelegten Arbeitsprogramme.*

---

<sup>1</sup> *ABl. L 237 vom 4.9.2008, S. 5*

Or. fr

#### *Begründung*

*Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile, die im Basisrechtsakt genannt werden sollten. Diese Bestimmungen greifen Artikel 2 der Verordnung Nr. 867/2008 auf.*

### **Änderungsantrag 321**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 109 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 109b*

##### *Rolle der Vereinigungen*

*(1) Um das Funktionieren des Markts für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß der*

***Verordnung (EG) Nr. XXX über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse  
zu verbessern und zu stabilisieren,  
können die Erzeugermitgliedstaaten die  
Vermarktungsregelungen festlegen, die  
die Steuerung des Angebots betreffen,  
und zwar insbesondere hinsichtlich der  
Umsetzung von Entscheidungen der  
Vereinigungen gemäß Artikel 42 der  
Verordnung (EG) Nr. XXX über  
Qualitätsregelungen für  
Agrarerzeugnisse.***

***(2) Diese Regeln müssen im Verhältnis zu  
dem angestrebten Ziel angemessen sein  
und***

***a) nur die Steuerung des Angebots  
betreffen und zum Ziel haben, das  
Angebot des Erzeugnisses an die  
Nachfrage anzupassen;***

***b) nicht für einen verlängerbaren  
Zeitraum von mehr als fünf  
Vermarktungsjahren verbindlich  
vorgeschrieben werden;***

***c) dürfen sich nicht auf Operationen nach  
der Erstvermarktung des betreffenden  
Erzeugnisses beziehen;***

***d) dürfen keine Preisfestsetzung  
ermöglichen, sei es auch nur als  
Orientierung oder Empfehlung;***

***e) dürfen nicht dazu führen, dass ein  
übermäßiger Anteil des betreffenden  
Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar  
wäre, nicht mehr verfügbar ist;***

***f) dürfen nicht verhindern, dass ein  
Marktteilnehmer die Erzeugung des  
betreffenden Erzeugnisses aufnimmt.***

***(3) Die Regeln nach Absatz 1 werden den  
Marktteilnehmern in vollem Umfang  
durch Veröffentlichung in einem  
amtlichen Mitteilungsblatt des  
betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis  
gebracht.***

***(4) Die gemäß diesem Artikel im Jahr n  
durch die Mitgliedstaaten getroffenen***

**Beschlüsse und Maßnahmen werden der Kommission vor dem 1. März des Jahres n+1 mitgeteilt.**

**(5) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, seinen Beschluss zurückzunehmen, wenn sie feststellt, dass der Beschluss den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindert, den freien Warenverkehr beeinträchtigt oder den Zielen von Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuwiderläuft.**

Or. fr

### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

### **Änderungsantrag 322**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden können, **müssen sich auf eines der folgenden Ziele beziehen:**

**a) Meldung der Erzeugung und der Marktgegebenheiten;**

**b) strengere Erzeugungsvorschriften als die Unions- oder einzelstaatlichen Vorschriften;**

**c) Erstellung von Musterverträgen, die mit den EU-Bestimmungen vereinbar sind;**

**d) Vermarktung;**

##### *Geänderter Text*

(4) Die Vorschriften, deren Ausdehnung auf andere Marktteilnehmer gemäß Absatz 1 beantragt werden kann, **beziehen sich auf eine der Tätigkeiten, die den in Artikel 106 Buchstabe c oder Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe c genannten Zielen entsprechen.**

- e) Umweltschutz;*
- f) Maßnahmen zur Förderung und Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials;*
- g) Maßnahmen zum Schutz des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft, der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;*
- h) eine verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit;*
- i) Untersuchungen, die auf die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse abzielen;*
- j) die Entwicklung von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Tierarzneimitteln unter Gewährleistung des Boden- und des Umweltschutzes;*
- k) die Definition von Mindestqualitätsnormen und von Mindestnormen für die Verpackung und Aufmachung;*
- l) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Da die Ausdehnung der Vorschriften auf Erzeugerorganisationen, ihre Vereinigungen sowie Branchenverbände zulässig ist, sollte die Grenze zwischen den Aufgaben der einen und der anderen verdeutlicht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das am besten an ihre Situation angepasste System für die Ausdehnung der Vorschriften umzusetzen und auszuwählen, um Dopplungen oder Verwirrungen oder die Störung des in den einzelnen Sektoren erreichten Gleichgewichts zu vermeiden.*

#### **Änderungsantrag 323**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Besteht ein für ein oder mehrere Produkte anerkannter Branchenverband, bestimmen die Mitgliedstaaten, welche Beschlüsse und Verhaltensweisen der Erzeugerorganisationen nicht ausgedehnt werden können, da es sich bei ihnen um Angelegenheiten handelt, für die der betreffende Branchenverband zuständig ist.***

Or. fr

*Begründung*

*Da die Ausdehnung der Vorschriften auf Erzeugerorganisationen, ihre Vereinigungen sowie Branchenverbände zulässig ist, sollte die Grenze zwischen den Aufgaben der einen und der anderen verdeutlicht werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das am besten an ihre Situation angepasste System für die Ausdehnung der Vorschriften umzusetzen und auszuwählen, um Dopplungen oder Verwirrungen oder die Störung des in den einzelnen Sektoren erreichten Gleichgewichts zu vermeiden.*

#### **Änderungsantrag 324**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4b) Die Ausdehnung der Vorschriften nach Absatz 1 ist den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.***

Or. fr

#### **Änderungsantrag 325**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich, spätestens bis zum 31. März, sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.**

Or. fr

## **Änderungsantrag 326**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 111 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Personen, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, so kann **der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat**, die organisationsfremden Einzelunternehmen oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung **der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten entstehenden** Kosten bestimmt sind.

Werden die Vorschriften einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eines anerkannten Branchenverbands gemäß Artikel 110 ausgedehnt und sind die unter diese Vorschriften fallenden Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Personen, deren Tätigkeit sich auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht, **und werden diese in dem Mitgliedstaat erzeugt und/oder vermarktet, der die Anerkennung erteilt hat**, so kann **dieser** Mitgliedstaat die organisationsfremden Einzelunternehmen oder Gruppierungen, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur Entrichtung eines Betrags in voller oder anteiliger Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Organisation verpflichten, soweit diese zur Deckung **aller für die Durchführung der betreffenden Tätigkeiten erforderlichen** Kosten bestimmt sind.

Or. fr

### *Begründung*

*Finanzielle Beiträge von Nichtmitgliedern sollten auch für eingeführte Erzeugnisse gelten, die unter die ausgedehnten Vorschriften fallen würden, wie zum Beispiel*

*Verkaufsförderungskampagnen.*

## **Änderungsantrag 327**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemaßnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die Sektoren **lebende Pflanzen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Eier und Geflügelfleisch** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

#### *Geänderter Text*

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Initiativen der in den Artikeln 106 bis 108 genannten Organisationen zur besseren Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage, mit Ausnahme von Marktrücknahmemaßnahmen, zu fördern, wird die Kommission ermächtigt, für die **in Artikel 1 Absatz 2 genannten** Sektoren delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um folgende Maßnahmen zu treffen:

Or. fr

#### *Begründung*

*Maßnahmen, die eine bessere Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage ermöglichen, können sich in allen Landwirtschaftssektoren als notwendig erweisen. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgedehnt werden.*

## **Änderungsantrag 328**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Überschrift**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des **gemeinsamen Marktes für Weine**

#### *Geänderter Text*

#### Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des **Binnenmarktes**

Or. fr



### *Begründung*

*Vermarktungsregeln, die auf die Verbesserung und Stabilisierung der Märkte zielen, können sich in allen Landwirtschaftssektoren als notwendig erweisen. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgedehnt werden.*

### **Änderungsantrag 329**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des **gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen**, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

##### *Geänderter Text*

**(1)** Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des **Binnenmarktes** können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Or. fr

### *Begründung*

*Vermarktungsregeln, die auf die Verbesserung und Stabilisierung der Märkte zielen, können sich in allen Landwirtschaftssektoren als notwendig erweisen. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgedehnt werden.*

### **Änderungsantrag 330**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Buchstabe d**

##### *Vorschlag der Kommission*

d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der **Weine** verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in Einklang steht.

##### *Geänderter Text*

d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und/oder Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der **landwirtschaftlichen Erzeugnisse** verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den oben genannten Regeln in

Einklang steht.

Or. fr

*Begründung*

*Vermarktungsregeln, die auf die Verbesserung und Stabilisierung der Märkte zielen, können sich in allen Landwirtschaftssektoren als notwendig erweisen. Daher sollte der Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgedehnt werden.*

**Änderungsantrag 331**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 113 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Vorschriften nach Absatz 1 sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.***

Or. fr

**Änderungsantrag 332**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 113 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich spätestens bis zum 31. März sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit.***

Or. fr

**Änderungsantrag 333**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ABSCHNITT 3 a**

**SYSTEME FÜR DEN ABSCHLUSS  
VON VERTRÄGEN**

**Artikel 113 a**

**Vertragsbeziehungen**

***(1) Entscheidet ein Mitgliedstaat, dass auf seinem Hoheitsgebiet für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektor durch einen Erzeuger an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien geschlossen werden muss und/oder dass Erstkäufer ein schriftliches Angebot für einen Vertrag für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger vorlegen müssen, gilt unbeschadet der Artikel 104a und 105a über den Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie Artikel 101 über den Zuckersektor, dass dieser Vertrag und/oder dieses Angebot den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen entsprechen muss.***

***Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse durch einen Erzeuger an einen Käufer ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse durch mehrere Dritte vorgenommen wird.***

***(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot***

***a) ist vor der Lieferung abzuschließen***

*bzw. vorzulegen;*

*b) ist schriftlich abzuschließen und*

*c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:*

*i) den Preis für die gelieferte Milch, der*

*– fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder*

*– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln;*

*ii) die Menge und die Qualität der betreffenden Erzeugnisse, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen;*

*iii) die Dauer des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;*

*iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren;*

*v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse; und*

*vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.*

*(3) Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Erzeuger an einen Käufer kein Vertrag und/oder Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn es sich bei dem Käufer um eine Genossenschaft handelt, der der betreffende Erzeuger angehört, und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c*

*genannten Bestimmungen.*

*(4) Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die von Erzeugern, Abholern, verarbeitenden Betrieben oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.*

*Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:*

*i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Erzeuger und einem Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und/oder*

*ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Erzeuger zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.*

*Unterabsatz 2 lässt das Recht des Erzeugers, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2*

**Buchstabe c aufgeführten.**

**(5) Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.**

**(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.**

**Die Annahme dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Annahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurde allgemein als Fortschritt im Bereich der Beziehungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette begrüßt. Es sollte allen Sektoren ermöglicht werden, von einem optionalen System für den Abschluss von Verträgen zu profitieren.*

#### **Änderungsantrag 334**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### **Artikel 113b**

##### **Vertragsverhandlungen**

**(1) Eine gemäß Artikel 106 anerkannte relevante Erzeugerorganisation eines der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren kann im Namen der ihr angehörenden Erzeuger für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch einen Erzeuger an**

*einen verarbeitenden Vertrieb, einen Dritten oder ein Vertriebsunternehmen aushandeln.*

*(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge aushandeln:*

*a) unabhängig davon, ob das Eigentum an den betreffenden Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht;*

*b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Erzeuger derselbe Preis ausgehandelt wird;*

*c) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt. Die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Erzeuger über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen;*

*d) sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die betreffenden Erzeugnisse gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern; und*

*e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse benachrichtigt.*

*(3) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von*

*Erzeugerorganisationen ein.*

*(4) Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen wird, von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen ist der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, auf den sich die Verhandlungen beziehen.*

*Die im vorliegenden Absatz genannten Beschlüsse gelten nicht vor dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.*

*(5) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 5 mit.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Annahme der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse wurde allgemein als Fortschritt im Bereich der Beziehungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette begrüßt. Es sollte allen Sektoren ermöglicht werden, von einem optionalen System für den Abschluss von Verträgen zu profitieren.*

#### **Änderungsantrag 335**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-a) die spezifischen Vorschriften für einen oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren;*

Or. fr



## Begründung

Die spezifischen Bestimmungen für einzelne Sektoren sollten im Wege von delegierten Rechtsakten erlassen werden.

### Änderungsantrag 336

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, **einschließlich der Abweichungen von** denjenigen gemäß den Artikeln 106 bis 109;

##### *Geänderter Text*

a) die spezifischen Ziele, die solche Organisationen und Vereinigungen verfolgen dürfen, müssen oder nicht dürfen, **und die gegebenenfalls zu** denjenigen gemäß den Artikeln 106 bis 109 **hinzukommen**;

Or. fr

### Änderungsantrag 337

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) Satzung, **Anerkennung**, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, **die Anforderung gemäß Artikel 106 Buchstabe d für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, dass sie keine beherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnimmt, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist**, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

##### *Geänderter Text*

b) Satzung **von Organisationen, die keine Erzeugerorganisationen sind, besondere Bedingungen für die Satzungen von Erzeugerorganisationen in bestimmten Sektoren**, Struktur, Rechtspersönlichkeit, Mitgliedschaft, Größe, Rechenschaft und Tätigkeiten solcher Organisationen und Vereinigungen, die Auswirkungen der Anerkennung, den Entzug der Anerkennung und Zusammenschlüsse;

Or. fr

## Änderungsantrag 338

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von und der Bedingungen für behördliche Unterstützung durch die jeweils zuständigen Behörden im Falle einer staatenübergreifenden Zusammenarbeit;**

Or. fr

#### *Begründung*

*Es handelt sich hierbei um die Übernahme von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

## Änderungsantrag 339

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

**d) die Bedingungen für** die Auslagerung von Tätigkeiten und die Bereitstellung von technischen Mitteln durch Organisationen oder Vereinigungen;

Or. fr

## Änderungsantrag 340

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen *gemäß*

f) die Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Organisationen *gemäß*

Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, ***einschließlich eines Verzeichnisses der strengeren Erzeugungsvorschriften, die gemäß Artikel 110 Absatz 4 Buchstabe b ausgedehnt werden dürfen***, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Artikel 110 auf Nichtmitglieder und die obligatorische Zahlung von Finanzbeiträgen durch Nichtmitglieder gemäß Artikel 111, weitere Anforderungen hinsichtlich der Repräsentativität, die betreffenden Wirtschaftsbezirke, einschließlich einer Prüfung ihrer Abgrenzung durch die Kommission, die Mindestdauer, während der die Vorschriften vor ihrer Ausdehnung gelten müssen, die Personen oder Organisationen, für die die Vorschriften oder Beiträge gelten, und die Umstände, unter denen die Kommission verlangen kann, dass die Ausdehnung der Vorschriften oder obligatorischen Beiträge ***für einen bestimmten Zeitraum*** abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Or. fr

### **Änderungsantrag 341**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der vorgesehenen Vertragssysteme in den Sektoren nach Artikel 113a Absatz 1;***

Or. fr

### **Änderungsantrag 342**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 115**

### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.***

### *Geänderter Text*

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend dieses Kapitel erlassen, insbesondere ***Maßnahmen betreffend***

***a) die Umsetzung der Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und von Branchenverbänden gemäß den Artikeln 126b und 108a;***

***b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 126b Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 108a Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 105a Absatz 8 und Artikel 105b Absatz 7 vorzunehmende Benachrichtigung der Kommission;***

***c) die Verfahren für die behördliche Unterstützung bei staatenübergreifender Zusammenarbeit;***

***d) die Bestimmungen*** im Zusammenhang mit den Verfahren und technischen Bedingungen für die Durchführung der in den Artikeln 110 und 112 genannten Maßnahmen.

Or. fr

### *Begründung*

*Es handelt sich um die Übernahme von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und deren Erweiterung auf alle Sektoren.*

### **Änderungsantrag 343**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 116 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;

*Geänderter Text*

a) die Anerkennung **oder die Ablehnung oder den Widerruf der Anerkennung** von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 114 Buchstabe c erlassenen Vorschriften;

Or. fr

*Begründung*

*Die Kommission muss direkt auf das gesamte Verfahren der Anerkennung von Organisationen einwirken können, wenn diese in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.*

## Änderungsantrag 344

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 116 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die **Ablehnung oder den Widerruf der Anerkennung von Branchenverbänden, die Aufhebung der** Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen, **die Genehmigung von oder Beschlüsse über die Änderung von Wirtschaftsbezirken, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt worden sind.**

*Geänderter Text*

b) die Ausdehnung von Vorschriften oder obligatorischen Beiträgen **von in** Buchstabe **a genannten Organisationen sowie ihren Widerruf.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Kommission darf nicht in die Befugnisse der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Verfahren der Anerkennung von Organisationen sowie die Ausdehnung ihrer Vorschriften oder ihrer obligatorischen Beiträge eingreifen, wenn diese Organisationen in nur einem Mitgliedstaat tätig sind.*

## Änderungsantrag 345

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 116 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse erlassen in Bezug auf die Genehmigung von oder Beschlüsse über die Änderung von Wirtschaftsbezirken, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nach Artikel 114 Buchstabe f erlassenen Vorschriften mitgeteilt worden sind.***

***Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.***

Or. fr

*Begründung*

*Diese Beschlüsse sind insofern keine Einzelentscheidungen, als sie nicht direkt an eine oder mehrere namentlich genannte natürliche oder juristische Personen gerichtet sind, sondern direkt an die Mitgliedstaaten.*

**Änderungsantrag 346**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Teil II – Titel II – Kapitel III – Abschnitt 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ABSCHNITT 5  
TRANSPARENZ UND  
INFORMATIONEN ÜBER DEN  
MARKT***

***Artikel 116 a***

***Europäisches Instrument für die  
Überwachung der Lebensmittelpreise***

***(1) Um die Marktteilnehmer und alle öffentlichen Stellen über die Preisbildung entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu informieren und die Ermittlung und Aufzeichnung von Marktentwicklungen***

*zu ermöglichen, erstattet die Kommission dem Rat und dem Parlament regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Europäischen Instruments für die Überwachung der Lebensmittelpreise sowie die Ergebnisse seiner Studien und stellt sicher, dass diese Ergebnisse öffentlich gemacht werden.*

*(2) Im Sinne der Anwendung von Absatz 1 und im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der nationalen Statistikämter und der nationalen Preisbeobachtungsstellen umfasst das Instrument insbesondere die statistischen Daten und die Informationen, die für die Erstellung von Analysen und Studien in folgenden Bereichen erforderlich sind:*

- a) Produktion und Versorgung;*
- b) Preisbildungsmechanismen und, soweit möglich, Gewinnspannen entlang der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten;*
- c) Tendenzen der Preisentwicklung und, soweit möglich, der Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten und in allen Landwirtschafts- und Lebensmittelsektoren, insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse sowie Fleisch;*
- d) kurz- und langfristige Vorausschätzungen bezüglich der Marktentwicklungen.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes werden im Rahmen des Instruments insbesondere die Aus- und Einfuhren untersucht, die Ab-Hof-Preise, die von den Verbrauchern bezahlten Preise, die Gewinnspannen, die Kosten für Produktion, Verarbeitung und Vermarktung auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette in der Union und den Mitgliedstaaten.*

Or. fr

## *Begründung*

*Le travail engagé par la Commission pour établir, au sein d'Eurostat, un Instrument européen de surveillance des prix des denrées alimentaires est à saluer. Il convient néanmoins que rapport soit régulièrement fait au Parlement européen et au Conseil sur les résultats de ses travaux. Il convient également que cet outil s'intéresse à un spectre le plus large possible d'éléments économiques, afin que les pouvoirs publics et les opérateurs économiques disposent des informations les plus précises, les plus transparentes et les plus complètes possible sur la situation des filières et de la chaîne d'approvisionnement alimentaire.*

### **Änderungsantrag 347**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 117 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Folgende Erzeugnisse unterliegen einer Bescheinigungspflicht: Getreide, Reis, Zucker, Flachs, Hanf, Saatgut, lebende Pflanzen, Olivenöl, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Bananen, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Geflügelfleisch, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Wein, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.***

Or. fr

## *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme des Verzeichnisses in Artikel 233 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Das Verzeichnis der in Frage kommenden Erzeugnisse muss im Basisrechtsakt enthalten sein. Vor dem Hintergrund der Volatilität landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die vorausgehende Überwachung der Ein- und Ausfuhren für die gute Kenntnis des Marktes und die Antizipierung von Störungen unerlässlich.*

### **Änderungsantrag 348**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 118 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*



a) *das Verzeichnis* der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

a) *Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses* der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

Or. fr

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 117.*

**Änderungsantrag 349**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 118 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die *wesentlichen Bestandteile der* Einfuhrlizenzregelung festzulegen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um

*Geänderter Text*

(2) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die *Bestimmungen für die* Einfuhrlizenzregelung festzulegen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um

Or. fr

*Begründung*

*Es obliegt dem Gesetzgeber, die wesentlichen Bestandteile der Einfuhrlizenzregelung festzulegen, nicht der Kommission.*

**Änderungsantrag 350**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 119 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem *Abschnitt*, einschließlich der Vorschriften über

*Geänderter Text*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem *Kapitel*, einschließlich der Vorschriften über

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Artikel wird in ein Kapitel eingefügt, nicht in einen Abschnitt.*

**Änderungsantrag 351**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 120 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtsakte werden  
ohne Anwendung von Artikel 162  
Absatz 2 oder 3 angenommen.***

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich um eine wichtige Erläuterung des Verfahrens.*

**Änderungsantrag 352**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 121**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Umsetzung der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Abkommen ***oder anderer gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags*** oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif erlassener Rechtsakte hinsichtlich der Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur Umsetzung der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Abkommen oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich ***des Verfahrens für die*** Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. fr

*Begründung*

*Die Kommission sollte mit der vorliegenden Verordnung nicht freie Hand erhalten für die*

*Änderung anderer Rechtsakte, die gemäß Artikel 43 des Vertrags angenommen wurden. Die jeweiligen übertragenen Befugnisse müssen in jedem einzelnen Rechtsakt festgelegt werden.*

### **Änderungsantrag 353**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK-DVO) berechnet worden ist.

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. fr

### **Änderungsantrag 354**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Der Einfuhrpreis einer Lieferung kann gegebenenfalls auch mithilfe eines pauschalen Einfuhrwertes bestimmt werden, der je Ursprung und je Erzeugnis auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Notierungen der betreffenden Erzeugnisse auf den repräsentativen***

***Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls auf anderen Märkten berechnet wird.***

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die teilweise Übernahme des Artikels 246 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Es scheint wichtig, den pauschalen Einfuhrwert festzulegen, wenn auch in knapper Form.*

**Änderungsantrag 355**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 122 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 248 ZK-DVO umfassen die von den Zollbehörden vorzunehmenden Kontrollen, um festzustellen, ob eine Sicherheit geleistet werden sollte, eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit der betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 30 **Absatz 2 Buchstabe c** des Zollkodex.

*Geänderter Text*

(2) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 248 ZK-DVO umfassen die von den Zollbehörden vorzunehmenden Kontrollen, um festzustellen, ob eine Sicherheit geleistet werden sollte, eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit der betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 30 des Zollkodex.

Or. fr

*Begründung*

*Es sollte auf den gesamten Artikel 30 verwiesen werden, um alle Verfahren der Verzollung zu umfassen.*

**Änderungsantrag 356**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 122 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung

*Geänderter Text*

(3) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung

sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um **vorzusehen, dass** die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich **zu einem anderen Wert** umfassen.

sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um **feststellen zu können, unter welchen Bedingungen** die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusätzlich oder als Alternative zur Kontrolle des Zollwerts im Vergleich zum Wert je Einheit eine Kontrolle des Zollwerts im Vergleich **zum pauschalen Einfuhrwert** umfassen.

Or. fr

### *Begründung*

*Die Bezugnahme zum pauschalen Einfuhrwert muss unbedingt beibehalten werden, weil er für die Bemessung des Zollwerts und für die Ingangsetzung des Einfuhrpreismechanismus von grundlegender Bedeutung ist.*

### **Änderungsantrag 357**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 123 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie die Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse **bestimmen**, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den EU-Markt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn

##### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission **bestimmt** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie die Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den EU-Markt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn

Or. fr

*Begründung*

*Zusätzliche Zölle müssen automatisch erhoben werden können, wie es in Artikel 141 der Verordnung 1234/2007 vorgesehen ist.*

**Änderungsantrag 358**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 124 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtakte werden  
ohne Anwendung von Artikel 162  
Absatz 2 oder 3 angenommen.***

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich um eine wichtige Erläuterung des Verfahrens.*

**Änderungsantrag 359**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 125 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des EU-Markts ***sowohl für Ausgangs- als auch Fertigerzeugnisse*** und der Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen bzw.

Or. fr

*Begründung*

*Bestimmte Zollkontingente umfassen unterschiedslos sowohl Ausgangs- als auch Fertigerzeugnisse. Daher werden spezifische Anforderungen in Bezug auf die Versorgung des EU-Marktes mit Ausgangs- und Fertigerzeugnissen nicht immer angemessen erfüllt.*

**Änderungsantrag 360**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 127 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere Bestimmungen insbesondere betreffend die **Bedingungen, unter denen Einfuhranträge gestellt und im Rahmen des Zollkontingents Genehmigungen erteilt werden**;

*Geänderter Text*

e) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere Bestimmungen insbesondere betreffend die **Verfahren zur Einreichung von Einfuhranträgen sowie zur Erteilung von Genehmigungen** im Rahmen des Zollkontingents;

Or. fr

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Bestimmungen, die Verpflichtungen und insbesondere den Begriff „Bedingungen“ enthalten, werden üblicherweise im Rahmen von delegierten Rechtsakten erlassen. Mit dem Änderungsantrag wird der Anwendungsbereich mittels einer präziseren Formulierung erläutert.*

**Änderungsantrag 361**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 128 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.**

Or. fr

*Begründung*

*Es handelt sich um eine wichtige Erläuterung des Verfahrens.*

**Änderungsantrag 362**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 130 a (neu)**

**Artikel 130a**

**Traditioneller Versorgungsbedarf für die  
Raffination von Zucker**

**(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 wird der traditionelle Versorgungsbedarf an zur Raffination bestimmtem Zucker für die Union auf 2 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzucker, festgesetzt.**

**(2) Der einzige im Jahr 2005 Zuckerrüben verarbeitende Betrieb in Portugal gilt als Vollzeitraffinerie.**

**(3) Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker werden nur Vollzeitraffinerien erteilt, sofern die betreffenden Mengen nicht die Mengen überschreiten, die im Rahmen des traditionellen Versorgungsbedarfs gemäß Absatz 1 eingeführt werden dürfen. Die betreffenden Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das sie erteilt wurden.**

**Dieser Absatz gilt für die ersten drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs.**

**(4) Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter Einfuhrzucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, kann die Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:**

**a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;**

**b) die Bedingungen und die Zugangsanforderungen, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;**



*c) Vorschriften über die zu erhebenden verwaltungsrechtlichen Zwangsgelder.*

*(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen werden, die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Einfuhranforderungen und Verpflichtungen für die Marktteilnehmer, insbesondere Vollzeitraffinerien, erlassen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um ein Übernahme der Artikel 260, 261 und 262 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Es ist wichtig, dass angesichts der Verlängerung der Regelung für Zuckerquoten die geltenden Bestimmungen über die Zuckereinfuhr für denselben Zeitraum wieder eingeführt werden, damit die großen Zuckerrohrraffinerien nicht benachteiligt werden. In diesem Zusammenhang sollte das im Verordnungsvorschlag (2010) 799 vorgesehene Kontingent von 2 489 735 Tonnen auf 2 500 000 Tonnen erhöht werden.*

### **Änderungsantrag 363**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 130 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 130b**

#### **Aussetzung der Einfuhrzölle im Zuckersektor**

***Um die ausreichende Versorgung für die Herstellung der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse zu gewährleisten, kann die Kommission bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 die Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen der folgenden Erzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aussetzen:***

- a) Zucker des KN-Codes 1701,  
b) Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10,  
1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.

Or. fr

### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme des Artikels 248 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird.*

## **Änderungsantrag 364**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

*(2) Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.*

#### *Geänderter Text*

*(2) Erstattungen werden von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgesetzt.*

*Sie können wie folgt festgesetzt werden:*

- a) in regelmäßigen Zeitabständen;*
- b) im Wege der Ausschreibung für Getreide, Reis und Zucker sowie Milch und Milcherzeugnisse.*

*Außer bei einer Festsetzung im Wege der Ausschreibung legt die Kommission die Liste der erstattungsfähigen Erzeugnisse und den Betrag der Erstattung mindestens einmal alle drei Monate fest. Die Erstattungsbeträge können jedoch länger als drei Monate auf demselben Niveau gehalten werden; die Kommission kann diese Beträge ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 zwischenzeitlich, soweit erforderlich, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern.*

*(2a) Die Ausfuhrerstattungen werden je nach Erzeugnis unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden*

**Faktoren festgesetzt:**

**a) Lage und voraussichtliche Entwicklung**

**i) der Preise und der verfügbaren Mengen der betreffenden Erzeugnisse auf dem EU-Markt;**

**ii) der Preise der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt;**

**b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation, die auf dem Markt für das jeweilige Erzeugnis die Ausgewogenheit und natürliche Entwicklung von Preisen und Handel gewährleisten sollen;**

**c) die Notwendigkeit, Störungen zu vermeiden, die zu einem länger anhaltenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt der Union führen können;**

**d) die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren;**

**e) die Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen;**

**f) die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung von Grunderzeugnissen aus der EU bei der Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen für die Ausfuhr in Drittländer und der Verwendung von Erzeugnissen dieser Länder im Rahmen des Veredelungsverkehrs;**

**g) die günstigsten Vermarktungskosten und Kosten für den Transport von EU-Märkten zu EU-Ausfuhrhäfen oder anderen Ausfuhrorten sowie die Kosten der Heranführung zum Bestimmungsland;**

**h) Nachfrage auf dem Markt der Europäischen Union;**

**i) für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch: Unterschied zwischen**

*den EU- und den Weltmarktpreisen für  
das benötigte Futtergetreide zur  
Produktion in der EU.*

Or. fr

*(AM 31 des Berichts A7-0322/2011)*

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags findet keine Anwendung. Hierbei handelt es sich um die Übernahme von Artikel 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (2011) 629 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation.*

**Änderungsantrag 365**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 135 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 135a**

***Spezifische Maßnahmen für  
Ausfuhrerstattungen für Getreide und  
Reis***

***(1) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Berichtigungsbetrag für die Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis festsetzen. Die Annahme dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2. Die Kommission kann die Berichtigungsbeträge erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten ändern.***

***Die Kommission kann Unterabsatz 1 auf Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis anwenden, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates ausgeführt werden.***

***(2) In den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres entspricht die Erstattung für Ausfuhren von Malz, das am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres eingelagert war oder das aus Gerste hergestellt wurde, die am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres eingelagert war, der Erstattung, die im Rahmen der betreffenden Ausfuhrlizenz während des letzten Monats des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anwendbar war.***

***(3) Die Erstattung für die in Anhang I Teil I Buchstaben a und b genannten Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 2 kann von der Kommission nach Maßgabe möglicher Änderungen der Höhe des Interventionspreises im Wege von Durchführungsrechtsakten angepasst werden.***

***Unterabsatz 1 kann ganz oder teilweise angewandt werden auf die in Anhang I Teil I Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse wie auch auf die in Teil I desselben Anhangs I genannten Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 ausgeführt werden. In diesem Fall berichtigt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anpassung nach Unterabsatz 1 durch Anwendung eines Koeffizienten, der das Verhältnis ausdrückt zwischen der ursprünglichen Menge des Grunderzeugnisses und der Menge des Grunderzeugnisses, die in dem ausgeführten Verarbeitungserzeugnis enthalten ist oder in den ausgeführten Waren verwendet wurde.***

***Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Or. fr

(AM 32 des Berichts A7-0322/2011)

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags findet keine Anwendung. Hierbei handelt es sich um die Übernahme von Artikel 4 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (2011) 629 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation.*

**Änderungsantrag 366**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 136 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 136a**

***Gewährung von Ausfuhrerstattungen***

***Um den Besonderheiten des Handels und der Transportbedingungen im Falle von Bruteiern und Eintagsküken Rechnung zu tragen, können die Ausfuhrlicenzen nachträglich erteilt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*In Anbetracht der spezifischen Bedingungen in diesem Bereich können die Lizenzen für die Ausfuhrerstattung nachträglich erteilt werden. Diese Bestimmung muss im Basisrechtsakt enthalten sein.*

**Änderungsantrag 367**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 141 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.***

*Begründung*

*Es handelt sich um eine wichtige Erläuterung des Verfahrens.*

**Änderungsantrag 368****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 143 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

***Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist***, finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen ***vorbehaltlich der Artikel 144 bis 145 dieser Verordnung*** auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung.

*Geänderter Text*

***Gemäß Artikel 42 des Vertrags*** finden die Artikel 101 bis 106 des Vertrags sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen auf alle in Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 102 des Vertrags genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen bezüglich der Produktion der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen ***nur insoweit Anwendung, als dies in den Artikeln 143 a bis 146 dieser Verordnung bestimmt ist.***

*Begründung*

*Laut dem Vertrag findet das Kapitel über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies bestimmt. Es sollte auf diese wichtige Rechtsgrundlage Bezug genommen werden und dieser Artikel im Rahmen von Maßnahmen für ausgeglichene Beziehungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette und zur Beendigung der Politik der geregelten Preise Anwendung finden, weil er der spezifischen Situation der Landwirtschaft angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedingungen Rechnung trägt.*

**Änderungsantrag 369****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 143 – Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

*Um eine einheitliche Anwendung der Artikel 143a bis 146 sicherzustellen, veröffentlicht die Kommission Leitlinien und Leitfäden über bewährte Verfahren, die dazu dienen, die Maßnahmen der verschiedenen nationalen Wettbewerbsbehörden und der Wirtschaftsakteure in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor zu erläutern.*

Or. fr

### *Begründung*

*Damit der Binnenmarkt einheitlich funktioniert, sollte eines seiner grundlegenden Elemente, das Wettbewerbsrecht, in allen Mitgliedstaaten tatsächlich einheitlich angewandt werden, was zurzeit nicht der Fall ist.*

### **Änderungsantrag 370**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 143 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 143a**

##### **Der relevante Markt**

***(1) Die Definition des relevanten Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, und beruht auf zwei kumulativen Elementen:***

***a) Sachlich relevanter Produktmarkt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Produktmarkt“ einen Markt, der sämtliche Erzeugnisse umfasst, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.***

***b) Geografisch relevanter Markt: Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geografischer Markt“ den***



*Markt, der das Gebiet umfasst, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.*

*(2) Bei der Bestimmung des relevanten Marktes gelten die folgenden Grundsätze:*

*a) Als sachlich relevanter Produktmarkt wird für Ausgangserzeugnisse in erster Linie ein Markt für Erzeugnisse aus einer bestimmten Art von Pflanzen oder Tieren angesehen; eine genauere Unterteilung muss hinreichend begründet werden.*

*b) Als geografisch relevanter Markt wird in erster Linie der EU-Markt angesehen; eine genauere Unterteilung muss hinreichend begründet werden.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Bei Absatz 1 handelt es sich um eine Übernahme der Absätze 7 und 8 der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03). In Absatz 2 wird ein breiter Ansatz bei den Elementen für die Definition des Begriffs der relevanten Märkte verfolgt, damit das von der Kommission angestrebte Ziel der Konzentration des Angebots nicht durch die eine restriktive Unterteilung der Tätigkeitsbereiche der Erzeugerorganisationen gefährdet wird.*

#### **Änderungsantrag 371**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 143 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

##### **Artikel 143b**

##### **Beherrschende Stellung**

*(1) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Stellung“ den Umstand, dass ein Unternehmen über die wirtschaftliche Machtstellung verfügt,*

*die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztendlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.*

*(2) Eine beherrschende Stellung liegt nicht vor, wenn die Marktanteile eines Unternehmens auf einem relevanten Markt oder mehrerer durch eine horizontale Vereinbarung miteinander verbundener Unternehmen, die in der Landwirtschaft und im Lebensmittelsektor tätig sind, geringer sind als die Marktanteile des auf demselben relevanten Markt tätigen größten Unternehmens auf der nächstniedrigsten Stufe in der Versorgungskette.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Bei Absatz 1 handelt es sich um die Übernahme einer Textpassage aus der gemeinschaftlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Definition des Begriffs „beherrschende Stellung“ (Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1979 – Hoffman-La Roche). In Absatz 2 wird ein breiter Ansatz bei den Elementen für die Definition des Begriffs der beherrschenden Stellung verfolgt, indem insbesondere davon ausgegangen wird, dass es sich nicht um eine beherrschende Stellung kann, wenn nicht auch der Grad der Konzentration der Käufer berücksichtigt wird, und sie in keinem Fall vorliegt, wenn in den nachgelagerten Sektoren weiterhin eine höhere Konzentration besteht.*

#### **Änderungsantrag 372**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 144 – Überschrift**

###### *Vorschlag der Kommission*

Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den **landwirtschaftlichen** Erzeugern und deren **Vereinigungen**

###### *Geänderter Text*

Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den Erzeugern und deren **Organisationen oder** Verbände von Organisationen

**Änderungsantrag 373****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

*Geänderter Text*

(1) Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags findet keine Anwendung auf die in Artikel 143 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmten** Verhaltensweisen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig sind.

**Änderungsantrag 374****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

**Artikel 101 Absatz 1** des Vertrags **findet** insbesondere **keine Anwendung auf** Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von **landwirtschaftlichen** Erzeugern, **Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugern** oder **Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen** oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie **ohne Preisbindung** die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher

*Geänderter Text*

**Als notwendig für die Verwirklichung der Ziele des Artikel 39 des Vertrags gelten** insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse und **aufeinander abgestimmte** Verhaltensweisen von Erzeugern oder gemäß Artikel 106 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 107 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

Erzeugnisse betreffen, *es sei denn, dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden.*

Or. fr

*Begründung*

*Um das Ziel eines wettbewerbsrechtlichen Rahmens, der den Bedürfnissen der Landwirtschaft entspricht, tatsächlich in den Mittelpunkt zu rücken, müssen eine vermutete Vereinbarkeit der horizontalen Vereinbarungen mit den Zielen der GAP und eine vermutete Vereinbarkeit mit Artikel 101 des Vertrags vorgesehen werden.*

**Änderungsantrag 375**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sehen keine Preisbindung vor, mit Ausnahme der Verträge gemäß Artikel 105a und 113b.***

Or. fr

**Änderungsantrag 376**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 144 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Wettbewerb ausgeschlossen wird, wobei in diesem Fall gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Beweislast der Partei oder der Behörde obliegt, die diesen Vorwurf erhebt.***

Or. fr

## *Begründung*

*Wird der Wettbewerb aufgrund von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ausgeschlossen, sollte die Partei oder Behörde, die diesen Vorwurf erhebt, diesen Ausschluss nachweisen.*

### **Änderungsantrag 377**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 144 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Insbesondere findet Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags keine Anwendung auf***

***a) Vereinbarungen zur Stabilisierung der Erzeugerpreise und Gewährleistung angemessener Verbraucherpreise;***

***b) Vereinbarungen über Vorschriften, die gemäß Artikel 110 dieser Verordnung ausgedehnt werden können, einschließlich der Anpassung an die saisonalen Erzeugnisse;***

***c) Vermarktungsvereinbarungen;***

***d) Vereinbarungen über Rabatte oder einheitliche Preisnachlässe;***

***e) Verhaltenskodizes, die keine wettbewerbswidrige Klauseln enthalten;***

***f) Forschungsvereinbarungen;***

***g) Vereinbarungen über Qualitätsvorschriften;***

***h) Vereinbarungen über die Entwicklung von Initiativen für Verbesserungen und Innovationen im Lebensmittelbereich.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 378**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 144 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Kommission kann im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten die Liste der Vereinbarungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels präzisieren oder ergänzen.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 379**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 144 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist die Kommission ausschließlich zuständig, nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, deren Anhörung sie für erforderlich hält, im Wege von Durchführungsrechtsakten einen zu veröffentlichenden Beschluss zu erlassen, um festzustellen, welche Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.***

***entfällt***

***Die Kommission trifft diese Feststellung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, eines beteiligten Unternehmens oder einer beteiligten Unternehmensvereinigung.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 380**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 144 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Veröffentlichung des Beschlusses gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts des Beschlusses. Sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.**

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 381**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 145 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten binnen zwei Monaten nach der Mitteilung aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen, **Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.**

b) die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die nicht unter Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden**, binnen zwei Monaten nach der Mitteilung aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, dass diese Vereinbarungen **in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen.**

Or. fr

*Begründung*

*Damit für die Marktteilnehmer Rechtssicherheit gewährleistet wird, sollte der Interpretationsspielraum der Kommission bei der Prüfung der Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Branchenverbände begrenzt werden und sich im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf Fälle beschränken, die in Absatz 4 vorgesehen sind.*

**Änderungsantrag 382**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 145 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels finden in einer Krisensituation die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Anwendung und werden nach ihrer Annahme der Kommission gemeldet.***

***Die Kommission entscheidet im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nicht unter Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden, binnen 21 Tagen nach der Meldung, ob diese Vereinbarungen möglicherweise in den Anwendungsbereich von Absatz 4 fallen.***

Or. fr

### *Begründung*

*In einer Krisensituation auf den Märkten ist eine Frist von zwei Monaten für die Anwendung der Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Branchenverbände unrealistisch. Daher sollte für diesen Fall die Frist verkürzt und eine Anwendung nach der Annahme vorgesehen werden.*

## Änderungsantrag 383

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 145 – Absatz 4 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) die Festsetzung von Preisen ***oder Quoten*** umfassen;

d) die Festsetzung von Preisen umfassen;

Or. fr

### *Begründung*

*Die verschiedenen Maßnahmen zur Steuerung der Produktionsmenge, die den Branchenverbänden zugute kommen können, sind in manchen Fällen an Quoten gebunden. Eine unklare Rechtslage sollte unbedingt vermieden werden.*



## Änderungsantrag 384

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 145 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung. **Die Kommission kann in diesem Fall jedoch von sich aus oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats jederzeit die Unvereinbarkeit feststellen.**

*Geänderter Text*

(6) Bei Mehrjahresvereinbarungen gilt die Mitteilung für das erste Jahr auch für die folgenden Jahre der Vereinbarung.

Or. fr

## Änderungsantrag 385

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 145 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 162 Absatz 2 erlassen.**

Or. fr

## Änderungsantrag 386

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 146 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 146a**  
**Sonderbestimmungen für den Sektor**

*Milch und Milcherzeugnisse*

*(1) Vorbehaltlich des Artikels 107 Absatz 2 des Vertrags sind Beihilfen untersagt, deren Höhe nach Maßgabe des Preises oder der Menge der in Anhang I Teil XVI dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bestimmt wird.*

*Einzelstaatliche Maßnahmen, die einen Ausgleich zwischen den Preisen der in Anhang I Teil XVI dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ermöglichen, sind ebenfalls untersagt.*

*(2) Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhabern des Milchsektors bis zum 31. Mai 2014 zusätzlich zu der Unionsunterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 staatliche Beihilfen in Höhe eines jährlichen Gesamtbetrags von bis 55 % des Höchstbetrags nach Artikel 69 Absätze 4 und 5 derselben Verordnung gewähren. Der Gesamtbetrag der Unionsunterstützung im Rahmen der in Artikel 69 Absatz 4 der genannten Verordnung aufgeführten Maßnahmen und der staatlichen Beihilfen darf den Höchstbetrag nach Artikel 69 Absätze 4 und 5 jedoch auf keinen Fall überschreiten.*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe d.*

**Änderungsantrag 387**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 154 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden **keine** Anwendung auf **die** in Anhang I **Teil XXIV Abschnitt 2**

*Geänderter Text*

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden Anwendung auf **alle** in Anhang I

aufgeführten Erzeugnisse.

aufgeführten Erzeugnisse

Or. fr

*Begründung*

*Da ein Sicherheitsnetz für alle Erzeugnisse der GMO erforderlich ist, sollte diese restriktive Formulierung geändert werden.*

**Änderungsantrag 388**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 155 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) Pferdefleisch.***

Or. fr

**Änderungsantrag 389**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 155 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ***mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 aufgeführt sind.***

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von die Risiken für menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit betreffen, gelten auch für alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Or. fr

*Begründung*

*Da ein Sicherheitsnetz für alle Erzeugnisse der GMO erforderlich ist, sollte diese restriktive Formulierung geändert werden.*

## Änderungsantrag 390

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 156

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission **erlässt** im Wege von **Durchführungsrechtsakten** die Dringlichkeitsmaßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen **können** von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;**

(2) Um spezifische Probleme in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission nach dem **Verfahren gemäß Artikel 163 Absatz 3 unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte.**

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission **legt** im Wege von **nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 erlassenen delegierten Rechtsakten** die Dringlichkeitsmaßnahmen **fest**, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um spezifische Probleme zu lösen. **Zur Lösung spezifischer Probleme können** diese Maßnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung **und anderer Verordnungen, die die Gemeinsame Agrarpolitik regeln**, abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Um spezifische Probleme in Fällen hinreichend begründeter **äußerster** Dringlichkeit zu lösen, erlässt die Kommission nach dem **Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 161 angenommene delegierte Rechtsakte.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat. Abweichungen von den Basisrechtsakten, die eine allgemeine Tragweite haben, müssen im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags angenommen werden. Zudem ist in Artikel 261 der Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte im Dringlichkeitsverfahren zu erlassen.*

## Änderungsantrag 391

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 156 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 156a*

**Maßnahmen zur Beseitigung schwerer  
Ungleichgewichte auf dem Markt für  
Milch und Milcherzeugnisse**

**(1) Bei schweren Ungleichgewichten auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse kann die Kommission beschließen, dass denjenigen Milcherzeugern eine Beihilfe gewährt wird, die ihre Produktion freiwillig um mindestens 5 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im vorangegangenen Jahr und über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten, der verlängert werden kann, verringern.**

**Neben der Gewährung dieser Beihilfe erhebt die Kommission eine Abgabe für Milcherzeuger, die ihre Produktion während des gleichen Zeitraums im gleichen Umfang erhöhen.**

**(2) Die kostenlose Lieferung von Milch an Wohltätigkeitseinrichtungen kann unter den von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegten Bedingungen als eine Verringerung der Produktion angesehen werden.**

**(3) Während des in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitraums wird den Erzeugnissen von Unternehmen, die dieses System nach den Modalitäten dieses Unterabsatzes eingeführt haben, Vorrang eingeräumt, wenn Interventionsmaßnahmen gemäß Teil II Titel I auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse ergriffen werden.**

**(4) Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ein wirksames und angemessenes Funktionieren dieses Mechanismus sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:**

- a) die Höhe der in Absatz 1 genannten Beihilfen und Abgaben;**
- b) die Kriterien, die für die**

*Beihilfegewährung zu erfüllen sind;*  
*c) die spezifischen Bedingungen für die Anwendung dieses Mechanismus;*  
*d) die Bedingungen, unter denen die in Absatz 2 genannte kostenlose Lieferung von Milch an Wohltätigkeitseinrichtungen als eine Verringerung der Produktion angesehen werden kann.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 392**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Teil V – Kapitel I – Abschnitt 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **ABSCHNITT 3A**

**VEREINBARUNGEN, BESCHLÜSSE  
UND AUFEINANDER ABGESTIMMTE  
VERHALTENSWEISEN WÄHREND  
SCHWERER UNGLEICHGEWICHTE  
AUF DEN MÄRKTEN**

#### **Artikel 156b**

**Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des  
Vertrags**

**(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten darf Artikel 101 Absatz 1 des Vertrages unter keinen Umständen Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von anerkannten Erzeugerorganisationen, ihren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis w dieser Verordnung genannten Sektoren finden, wenn diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen darauf abzielen, den betreffenden Sektor mit Maßnahmen zur**

**Preisfestsetzung und  
Angebotsüberwachung zu stabilisieren.**

**Dieser Absatz gilt auch für  
Vereinbarungen, Beschlüsse und  
aufeinander abgestimmte  
Verhaltensweisen zwischen  
Organisationen.**

**(2) Absatz 1 findet nur dann Anwendung,  
wenn die Kommission bereits eine in  
diesem Kapitel genannte Maßnahme  
erlassen oder eine öffentliche  
Intervention oder eine Beihilfe für die  
private Lagerhaltung gemäß Teil II Titel I  
Kapitel 1 genehmigt hat und wenn die in  
Absatz 1 genannten Vereinbarung,  
Beschlüsse und aufeinander  
abgestimmten Verhaltensweisen vom(von  
den) betroffenen Mitgliedstaat(en) im  
Hinblick auf die Ungleichgewichte auf  
dem Markt als gerechtfertigt angesehen  
werden.**

**(3) Die in Absatz 1 genannten  
Vereinbarungen, Beschlüsse und  
aufeinander abgestimmten  
Verhaltensweisen können höchstens 6  
Monate angewandt werden, es sei denn,  
die Kommission genehmigt im Wege eines  
Durchführungsbeschlusses einen  
zusätzlichen Zeitraum von 6 Monaten.**

Or. fr

#### *Begründung*

*In Extremfällen wie einer schweren Krise im Gesundheitsbereich oder einer Marktkrise, die trotz des Einsatzes von Instrumenten der öffentlichen Intervention oder von Beihilfen für die private Lagerhaltung nicht überwunden werden kann, sollte den Marktteilnehmern gestattet werden, für einen befristeten Zeitraum und unter der Kontrolle der Kommission und der Mitgliedstaaten die Preise untereinander abzusprechen und die Erzeugung und Vermarktung genau zu überwachen, damit der betroffene Sektor nicht zusammenbricht.*

### **Änderungsantrag 393**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 157 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie die Umsetzung internationaler Abkommen, einschließlich der Vorschriften für die Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Dabei trägt sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung.

*Geänderter Text*

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen sowie die Umsetzung internationaler Abkommen, einschließlich der Vorschriften für die Mitteilungen im Rahmen dieser Abkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Dabei trägt sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung ***und sorgt dafür, dass der Grundsatz eingehalten wird, dass personenbezogene Daten nicht anders verarbeitet werden dürfen, als in einer Weise, die mit dem ursprünglichen Zweck, zu dem sie erhoben wurden, in Einklang steht.***

Or. fr

*Begründung*

*Diese Klarstellung beruht auf der am 14. Dezember 2011 veröffentlichten Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.*

**Änderungsantrag 394**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 157 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den

*Geänderter Text*

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den



zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

***Insbesondere darf die Übermittlungen von Daten an internationale Organisationen oder die zuständigen Behörden in Drittstaaten nur in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung 45/2001/EG und der Artikel 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG und ausschließlich zur Umsetzung internationaler Übereinkommen erfolgen.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Klarstellung beruht auf der am 14. Dezember 2011 veröffentlichten Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.*

### **Änderungsantrag 395**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 157 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Mindest- und Höchstdauer der Speicherung und der Zweck ihrer Verarbeitung, insbesondere im Falle einer Veröffentlichung dieser Daten oder ihrer Übermittlung an Drittstaaten.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Diese Klarstellung beruht auf der am 14. Dezember 2011 veröffentlichten Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.*

## Änderungsantrag 396

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 157 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 157a*

##### ***Obligatorische Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse***

***Ab dem 1. April 2015 geben Erstankäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen an, die ihnen geliefert wurden.***

***Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 104a bezeichnet der Ausdruck „Erstankäufer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um***

***a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis,***

***b) sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.***

***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge gemäß Unterabsatz 1 mit.***

***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 162 Absatz 2 erlassen.***

*(aus der Verordnung Nr. 261/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012) übernommen, siehe Artikel 185e)*

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um eine Übernahme aus der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

**Änderungsantrag 397**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 157 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 157b**

**Obligatorische Mitteilungen im  
Weinsektor**

- (1) Die Keltertraubenerzeuger sowie die Most- und Weinerzeuger melden den zuständigen einzelstaatlichen Behörden alljährlich das Produktionsaufkommen aus der letzten Ernte.***
- (2) Die Mitgliedstaaten können auch von den Keltertraubenhändlern verlangen, dass sie alljährlich die aus der letzten Ernte vermarkteten Mengen melden.***
- (3) Die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie die Händler, mit Ausnahme des Einzelhandels, melden den zuständigen einzelstaatlichen Behörden alljährlich ihre Most- und Weinbestände, unabhängig davon, ob diese aus der Ernte des laufenden Jahres oder aus früheren Ernten stammen. Aus Drittländern eingeführte Traubenmoste und Weine sind gesondert auszuweisen.***
- (4) Um sicherzustellen, dass die Erzeuger und Händler gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ihren Verpflichtungen nachkommen, kann die Kommission im Wege von nach Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakten***

*Vorschriften erlassen über*

- a) den Inhalt der obligatorischen Mitteilungen und etwaige Ausnahmen;*
- b) den Inhalt der Mitteilungen gemäß Buchstabe a und die Bedingungen für deren Vorlage sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage der Mitteilungen;*
- c) die Anwendung von Sanktionen, wenn die Mitteilungen den Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig vorgelegt werden.*

*(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*

- a) Bedingungen für die Mustervordrucke festlegen, die für die obligatorischen Mitteilungen zu verwenden sind;*
- b) Vorschriften über die Umrechnungskoeffizienten für andere Erzeugnisse als Wein erlassen;*
- c) die Fristen für die Vorlage der obligatorischen Mitteilungen festsetzen;*
- d) Vorschriften über die Kontrollen und die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission festlegen.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 angenommen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Übernahme des Artikels 305 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799, mit der die einheitliche GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angeglichen wird. Die obligatorischen Mitteilungen im Weinsektor müssen beibehalten werden, damit die unabdingbare Überwachung dieses Sektors sichergestellt wird.*

#### **Änderungsantrag 398**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 158 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der **Artikel 104 bis 107 und 145** in diesem Sektor, **vor allem über mögliche** Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und gegebenenfalls **zusammen mit geeigneten Vorschlägen**.

*Geänderter Text*

b) bis zum 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der **Artikel 104a, 105a, 105b und 157** in diesem Sektor; **sie bewertet dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich möglicher** Anreize für Landwirte, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und **fügt den Berichten** gegebenenfalls **geeignete Vorschläge bei**.

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um eine Übernahme aus der Verordnung Nr. 261/2012 über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.*

**Änderungsantrag 399**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 158 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Möglichkeit der Einführung spezifischer Vermarktungsnormen für Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch; in diesem Bericht werden die einschlägigen Bestimmungen aufgeführt, deren Erlass im Wege delegierter Rechtsakte die Kommission vorschlägt.**

Or. fr

## *Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

### **Änderungsantrag 400**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 158 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) bis zum 1. Januar 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Zuckersektor, angemessene Vorschriften nach dem Auslaufen der derzeitigen Quotenregelung und die Zukunft des Zuckersektors nach 2020, wobei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden muss, ein gerechtes Vertragssystem und ein System für die Mitteilung der Zuckerpreise beizubehalten; und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 401**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 158 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bc) bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung über das Funktionieren und die Wirksamkeit der Instrumente zur Steuerung der landwirtschaftlichen Märkte und ihre Angemessenheit im Hinblick auf das neue internationale Umfeld, wobei insbesondere ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 39 des Vertrages festgelegten Zielen zu berücksichtigen ist; und gegebenenfalls zusammen mit***

*geeigneten Vorschlägen.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 402**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 158 – Buchstabe b d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*bd) spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelsektor aller Mitgliedstaaten, wobei insbesondere die Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 144 und 145 und mögliche Unterschiede bei der Auslegung und Anwendung der nationalen und europäischen Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen sind; und gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 403**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 158 – Buchstabe b e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*be) bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Festlegung vereinfachter Vermarktungsnormen für die von Kleinerzeugern verwendeten und erzeugten einheimischen Tierrassen und Pflanzensorten; und gegebenenfalls mit geeigneten Vorschlägen zur Beseitigung der Schwierigkeiten, denen Kleinerzeuger in Bezug auf die Einhaltung der EU-*

**Vermarktungsnormen gegenüberstehen;**

Or. fr

*Begründung*

*Hierbei handelt es sich um die Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 404**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 158 – Buchstabe b f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bf) alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Maßnahmen zum Schutz der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben vor Nachahmungen aus Drittländern.***

Or. fr

**Änderungsantrag 405**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 160 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen ***unbestimmten*** Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.

(2) Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen Zeitraum ***von fünf Jahren*** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt. ***Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen***



*einer solcher Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Or. fr

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

**Änderungsantrag 406**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 163 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die *Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]* wird aufgehoben.

*Geänderter Text*

(1) Die *Verordnung (EG) Nr. 1234/2007* wird aufgehoben.

Or. fr

**Änderungsantrag 407**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 163 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die folgenden Bestimmungen der *Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]* gelten jedoch weiterhin:

*Geänderter Text*

Die folgenden Bestimmungen der *Verordnung (EU) Nr. 1234/2007* gelten jedoch weiterhin:

Or. fr

**Änderungsantrag 408**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 163 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) für den Zuckersektor Teil II Titel I, die Artikel 248, 260 bis 262 und Anhang III Teil II bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2014/15 am 30. September 2015;** **entfällt**

Or. fr

## **Änderungsantrag 409**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 163 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) die **Artikel 82 bis 87** hinsichtlich der in **Artikel 82 Absatz 2** genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in **Artikel 83 Absatz 1** genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete;

i) die **Artikel 85 bis 85d** hinsichtlich der in **Artikel 85a Absatz 2** genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in **Artikel 85b Absatz 1** genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete;

Or. fr

## **Änderungsantrag 410**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 163 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ii) die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung in Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II bis zum 31. Dezember 2015 oder, damit jeglicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 89 Absatz 5 getroffene Beschluss wirksam wird, bis zum 31. Dezember 2018;**

**entfällt**

Or. fr

## **Änderungsantrag 411**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 163 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) Artikel 291 Absatz 2 bis zum 31. März 2014;** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zum Artikel 146 a. Es ist notwendig, Artikel 129 der Verordnung (2010) 799 während der ersten drei Monate der Anwendung wieder in den Basisrechtsakt aufzunehmen, denn Artikel 181 der Verordnung Nr. 1234/2007 sieht keine Abweichungen vor.*

## **Änderungsantrag 412**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 163 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) Artikel 293 Absätze 1 und 2 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/14;**

**e) Artikel 182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2018/2019;**

Or. fr

## **Änderungsantrag 413**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 163 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**g) Artikel 326.** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 163a. Artikel 326 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799 hat weder in der Verordnung Nr. 1234/2007 noch in der vorliegenden Verordnung*

*eine Entsprechung. Damit die entsprechenden Bestimmungen weiter gelten, muss Artikel 326 des Vorschlags für eine Verordnung (2010) 799 im Basisrechtsakt wieder aufgegriffen werden.*

## **Änderungsantrag 414**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 163 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Verweise auf die **Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]** gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik nach den Entsprechungstabellen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

*Geänderter Text*

(2) Verweise auf die **Verordnung (EU) Nr. 1234/2007** gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik nach den Entsprechungstabellen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

Or. fr

## **Änderungsantrag 415**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 163 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 163a**

#### **Zeitpunkt der Anwendung der Vermarktungsvorschriften**

**Um Rechtssicherheit bei der bei der Anwendung der Vermarktungsvorschriften legt die Kommission mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 160 das Datum fest, wann die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in dem betreffenden Sektor außer Kraft gesetzt werden:**

**- Artikel 113 a, 113 b, 114, 115, 116 und 117 Absätze 1 bis 4,**

*- die Anhänge XI a, Abschnitt II, Unterabsatz 2, XI a (Abschnitte IV bis IX), XII, Abschnitt IV, Absatz 2, XIII, Abschnitt VI Unterabsatz 2, XIV, Teil A, XIV, Teil B, Abschnitt I, Absätze 2 und 3, XIV, Teil B, Abschnitt III und XIV, Teil C, XV, Abschnitte II, III, IV und VI.*

*Dieser Zeitpunkt entspricht dem Anwendungsbeginn der entsprechenden Vermarktungsvorschriften, die mithilfe der delegierten Rechtsakte gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt I der vorliegenden Verordnung festzulegen sind.*

Or. fr

### *Begründung*

*Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 163 Absatz 1 Buchstabe g.*

## **Änderungsantrag 416**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 164**

#### *Vorschlag der Kommission*

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen reibungslosen Übergang von den in der *Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]* vorgesehenen Verfahren auf diejenigen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Maßnahmen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

#### *Geänderter Text*

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen reibungslosen Übergang von den in der *Verordnung (EU) Nr. 1234/2007* vorgesehenen Verfahren auf diejenigen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Maßnahmen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind.

Or. fr

## **Änderungsantrag 417**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 164 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Alle mehrjährigen Hilfsprogramme, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage der Artikel 103, 103i und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angenommen wurden, unterliegen auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ihren Bestimmungen.***

Or. fr

*Begründung*

*Die laufenden mehrjährigen Programme in den Bereichen Weinbau, Imkerei und Olivenöl müssen fortgesetzt werden.*

**Änderungsantrag 418**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 165 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Artikel 7, 16 **und 101** sowie **Anhang III betreffend den Zuckersektor** gelten jedoch erst nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres **2014/15** am **1. Oktober 2015**.

Die **Artikel 7 und 16** gelten jedoch erst nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres **2019/2020** am **1. Oktober 2020**.

Or. fr

**Änderungsantrag 419**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 165 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse gelten die **Artikel 104**

(2) Für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse gelten die **Artikel 104a**,

*und 105* bis zum 30. Juni 2020.

*105a und 105b* bis zum 30. Juni 2020 *und der Artikel 146a bis zum 31. März 2014.*

Or. fr

*Begründung*

*Siehe auch die Änderungsanträge zu den Artikeln 163 und 163a.*

**Änderungsantrag 420**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Teil V – Produktlinien (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ex 1207 99 15*

*Hanfsamen*

*– zur Aussaat*

Or. fr

**Änderungsantrag 421**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Teil IX**

*Vorschlag der Kommission*

Der Sektor Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
ex 0802	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-

	)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 20
0803 00 11	Mehlbananen, frisch
ex 0803 00 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 99 30	Johannisbrot

### Geänderter Text

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	<b>Trüffel und anderes</b> Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 90 31, 0709 90 39 und 0709 90 60
<b>071320 00</b>	<b>Kichererbsen</b>
<b>07 13 40 00</b>	<b>Linsen</b>
<b>07 14 90</b>	<b>Yamswurzeln und Topinambur</b>
<b>Ex 1214</b>	<b>Kohlrüben</b>
<b>09 05 00 00</b>	<b>Vanille</b>
<b>0906</b>	<b>Zimt und Zimtblüten</b>
<b>09 07 00 00</b>	<b>Gewürznelke</b>
<b>09 08</b>	<b>Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen</b>
<b>09 09</b>	<b>Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren</b>
<b>Ex 0910</b>	<b>Ingwer, Kurkuma, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, ausgenommen Thymian und Safran</b>



ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 90 20
0803 00 11	Mehlbananen, frisch
ex 0803 00 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 39	
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 99 30	Johannisbrot

Or. fr

## Änderungsantrag 422

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil X – Produktlinien (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0710 80 59
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet

	0806 20	Weintrauben, getrocknete
	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
	KN-Code	Warenbezeichnung
	ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
	ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
	0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
b)	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
	ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20</li> <li>- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30</li> <li>- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40</li> <li>- Palmherzen der Unterposition 2001 90 60</li> <li>- Oliven der Unterposition 2001 90 65</li> <li>- Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97</li> </ul>
	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
	ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung „Capsicum“ mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
	ex 2006 00	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
	ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10</li> <li>- Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97</li> </ul>
	ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10</li> <li>- Palmherzen der Unterposition 2008 91 00</li> <li>- Mais der Unterposition 2008 99 85</li> <li>- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91</li> <li>- Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99</li> <li>- Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98</li> </ul>

		- anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009		Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition 2009 80

### Geänderter Text

Der Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0710 80 59
	ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
	ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
	0804 20 90	Feigen, getrocknet
	0806 20	Weintrauben, getrocknete
	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
	KN-Code	Warenbezeichnung
	ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
	ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
	0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
b)	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
	ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20</li> <li>- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30</li> <li>- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40</li> <li>- Palmherzen der Unterposition 2001 90 60</li> <li>- Oliven der Unterposition 2001 90 65</li> <li>- Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97</li> </ul>
	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
	ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91

ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung „Capsicum“ mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10</li> <li>- Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97</li> </ul>
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10</li> <li>- Palmherzen der Unterposition 2008 91 00</li> <li>- Mais der Unterposition 2008 99 85</li> <li>- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91</li> <li>- Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99</li> <li>- Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98</li> <li>- anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99</li> </ul>
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition 2009 80
ex 0910	<i>Thymian, getrocknet</i>
ex 1211	<i>Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare, Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt, in Stücke geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert</i>
ex 0904	<i>Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0904 20 10</i>
ex 220600	<i>Apfelwein</i>

Or. fr

## Änderungsantrag 423

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I – Teil XV – Buchstabe a – KN-Code NC 0201 – Spiegelstriche (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

0201 – Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

##### *Geänderter Text*

0201 – Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:

– **0201 10 00 – ganze oder halbe Tierkörper**

– **0201 20 - andere Teile, mit Knochen:**

– **0201 20 20 – „quartiers compensés“**

*- 0201 20 30 - Vorderviertel, zusammen  
oder getrennt*

*- 0201 20 50 - Hinterviertel, zusammen  
oder getrennt*

Or. fr

## **Änderungsantrag 424**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil I a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Teil Ia: Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor***

***1. „Weißzucker“: Zucker, ohne Zusatz  
von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen,  
mit einem nach der polarimetrischen  
Methode ermittelten Saccharosegehalt  
von mindestens 99,5  
Gewichtshundertteilen, auf den  
Trockenstoff bezogen;***

***2. „Rohzucker“: Zucker, ohne Zusatz von  
Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit  
einem nach der polarimetrischen  
Methode ermittelten Saccharosegehalt  
von weniger als 99,5  
Gewichtshundertteilen, auf den  
Trockenstoff bezogen;***

***3. „Isoglucose“: das aus Glucose oder  
Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis  
mit einem Gehalt, bezogen auf den  
Trockenstoff, von mindestens 10  
Gewichtshundertteilen Fructose;***

***4. „Inulinsirup“: das unmittelbar durch  
Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen  
gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt,  
bezogen auf den Trockenstoff, von  
mindestens 10 Gewichtshundertteilen  
Fructose in ungebundener Form oder in  
Form von Saccharose, ausgedrückt als  
Zucker-/Isoglucoseäquivalent. Um  
Marktbeschränkungen für Erzeugnisse***

*mit geringer Süßkraft zu vermeiden, die von Inulinfasern verarbeitenden Unternehmen ohne Inulinsirupquoten hergestellt werden, kann diese Begriffsbestimmung von der Kommission geändert werden;*

*5. „Quotenzucker“, „Quotenisoglucose“ und „Quoteninulinsirup“: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der Quote des betreffenden Unternehmens erzeugt werden;*

*6. „Industriezucker“: alle Zuckermengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, die Zuckermenge gemäß Nummer 5 überschreiten und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;*

*7. „Industrieisoglucose“ und „Industrieinulinsirup“: alle Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;*

*8. „Überschusszucker“, „Überschussisoglucose“ und „Überschussinulinsirup“: alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die jeweiligen Mengen gemäß den Nummern 5, 6 und 7 überschreiten;*

*9. „Quotenzuckerrüben“: alle Zuckerrüben, die zu Quotenzucker verarbeitet werden;*

*10. „Liefervertrag“: der zwischen Verkäufer und Unternehmen abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben, die zur Zuckerherstellung bestimmt sind;*

**1(1) „Branchenvereinbarung“:**

**a) eine auf Unionsebene zwischen einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Unternehmensverbände einerseits und einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Verkäuferverbände andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder**

**b) eine von den Unternehmen oder von einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensverband einerseits und einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Verkäuferverband andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder**

**c) wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese die Lieferung von Zuckerrüben durch die Anteilseigner oder Genossen einer Zucker erzeugenden Gesellschaft oder Genossenschaft regeln, oder**

**d) wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die vor Abschluss der Lieferverträge geschlossenen Absprachen, sofern die Verkäufer, die der Absprache zustimmen, mindestens 60 % der Zuckerrübenmenge liefern, die vom Unternehmen für die Zuckerherstellung einer oder mehrerer Fabriken gekauft wird;**

**1(2) „Vollzeitraffinerie“: eine Produktionseinheit,**

**deren einzige Tätigkeit darin besteht, eingeführten rohen Rohrzucker zu raffinieren, oder**

**- die im Wirtschaftsjahr 2004/05 eine Menge von mindestens 15.000 Tonnen eingeführtem rohen Rohrzucker raffiniert**

*hat.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 425**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

STANDARDQUALITÄT VON REIS  
UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7

*Geänderter Text*

STANDARDQUALITÄT VON REIS  
UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7  
**UND ARTIKEL 101G**

Or. fr

## **Änderungsantrag 426**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang III a (neu)**

*Geänderter Text*

#### **ANHANG IIIa**

#### **HANDELSKLASSENSCHEMA DER UNION FÜR DIE IN ARTIKEL 7 GENANNTEN SCHLACHTKÖRPER**

#### **A) Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder**

##### ***I. Begriffsbestimmungen***

***Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:***

- 1. „Schlachtkörper“: der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde;***
- 2. „Schlachtkörperhälfte“: das durch die Zerlegung des unter Nummer 1 genannten Schlachtkörpers gewonnene Erzeugnis, wobei dieser Schlachtkörper entlang einer symmetrischen Trennlinie gespalten wird, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht.***



## **II. Einstufung**

**Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:**

**A: Schlachtkörper von jungen, nicht kastrierten, unter zwei Jahre alten männlichen Tieren;**

**B: Schlachtkörper sonstiger nicht kastrierter männlicher Tiere;**

**C: Schlachtkörper kastrierter männlicher Tiere;**

**D: Schlachtkörper weiblicher Tiere, die bereits gekalbt haben;**

**E: Schlachtkörper sonstiger weiblicher Tiere.**

## **III. Einstufung**

**Die Schlachtkörper werden eingestuft, indem nacheinander Folgendes bewertet wird:**

### **1. die Fleischigkeit entsprechend folgender Definition:**

**Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken und Schulter)**

<b>FLEISCHIG- KEITSKLASSE</b>	<b>WARENBEZEICHNUNG</b>
<b>S ERSTKLASSIG</b>	<b>ALLE PROFILE ÄUßERST KONVEX; AUßERGEWÖHNLICHE MUSKELFÜLLE MIT DOPPELTER BEMUSKELUNG (DOPPELENDER)</b>
<b>E VORZÜGLICH</b>	<b>ALLE PROFILE KONVEX BIS SUPERKONVEX; AUßERGEWÖHNLICHE MUSKELFÜLLE</b>
<b>U SEHR GUT</b>	<b>PROFILE INSGESAMT KONVEX; SEHR GUTE MUSKELFÜLLE</b>
<b>R GUT</b>	<b>PROFILE INSGESAMT GERADLINIG; GUTE MUSKELFÜLLE</b>
<b>O MITTEL</b>	<b>PROFILE GERADLINIG BIS KONKAV; DURCHSCHNITTLICHE MUSKELFÜLLE</b>
<b>P GERING</b>	<b>PROFILE KONKAV BIS SEHR KONKAV; GERINGE MUSKELFÜLLE</b>

**Die Mitgliedstaaten dürfen jede der unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen unterteilen.**

### **2. das Fettgewebe entsprechend folgender Definition:**

**Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle**

<b>FETTGEWEBES- KLASSE</b>	<b>WARENBEZEICHNUNG</b>
<b>1 SEHR GERING</b>	<b>KEINE BIS SEHR GERINGE FETTABDECKUNG</b>
<b>2</b>	<b>LEICHTE FETTABDECKUNG; MUSKULATUR FAST</b>

<b>GERING</b>	<b>ÜBERALL SICHTBAR</b>
<b>3</b>	<b>MUSKULATUR MIT AUSNAHME VON KEULE UND</b>
<b>MEDIUM</b>	<b>SCHULTER FAST ÜBERALL MIT FETT ABGEDECKT; LEICHTE FETTANSÄTZE IN DER BRUSTHÖHLE</b>
<b>4</b>	<b>MUSKULATUR MIT FETT ABGEDECKT, AN KEULE UND</b>
<b>STARK</b>	<b>SCHULTER JEDOCH NOCH TEILWEISE SICHTBAR; EINIGE DEUTLICHE FETTANSÄTZE IN DER BRUSTHÖHLE</b>
<b>5</b>	<b>SCHLACHTKÖRPER GANZ MIT FETT ABGEDECKT; STARKE</b>
<b>SEHR STARK</b>	<b>FETTANSÄTZE IN DER BRUSTHÖHLE</b>

#### **IV. Aufmachung**

**Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht:**

- 1. ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus getrennt;**
- 2. ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe;**
- 3. ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Gesäuge und das Euterfett.**

#### **V. Einstufung und Kennzeichnung**

**Die nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Schlachtbetriebe ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von ausgewachsenen Rindern, die in diesen Betrieben geschlachtet wurden und die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates tragen, entsprechend dem Handelsklassenschema der Union eingestuft und gekennzeichnet werden.**

**Die Mitgliedstaaten dürfen es zulassen, dass die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vor der Kennzeichnung vom Fettgewebe befreit werden, wenn die Fettgewebebeschaffenheit der Schlachtkörper dies rechtfertigt.**

#### **B: Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper**

##### **I. Begriffsbestimmung**

**Der Ausdruck „Schlachtkörper“ bezeichnet den ganzen oder längs der Mittellinie geteilten Körper eines geschlachteten Schweines, ausgeblutet und ausgeweidet.**

##### **II. Einstufung**

**Die Schweineschlachtkörper werden nach dem geschätzten Muskelfleischanteil in Klassen unterteilt und entsprechend eingestuft:**

<b>KLASSE</b>	<b>V. H. MUSKELFLEISCHANTEIL (GESCHÄTZT) DES SCHLACHTKÖRPERGEWICHTS</b>
<b>S</b>	<b>60 UND MEHR (*)</b>
<b>E</b>	<b>55 ODER MEHR</b>
<b>U</b>	<b>50 UND MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 55</b>
<b>R</b>	<b>45 UND MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 50</b>
<b>O</b>	<b>40 UND MEHR, JEDOCH WENIGER ALS 45</b>
<b>P</b>	<b>WENIGER ALS 40</b>
<b>(*) [DIE MITGLIEDSTAATEN KÖNNEN FÜR DIE IN IHREM GEBIET GESCHLACHTETEN SCHWEINE EINE GESONDERTE KLASSE VON 60 V. H. ODER MEHR MUSKELFLEISCHANTEIL EINFÜHREN, DIE DIE BEZEICHNUNG S ERHÄLT.]</b>	

### **III. Aufmachung**

**Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell aufgemacht.**

### **IV. Muskelfleischanteil**

**1. Der Muskelfleischanteil wird mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt. Als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet.**

**2. Der Handelswert wird jedoch nicht nur vom Muskelfleischanteil bestimmt.**

### **V. Kennzeichnung der Schlachtkörper**

**Sofern die Kommission nichts anderes vorsieht, werden die eingestufteten Schlachtkörper entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.**

## **C: Handelsklassenschema der Union für Schafschlachtkörper**

### **I. Begriffsbestimmung**

**Für die Ausdrücke „Schlachtkörper“ und „Schlachtkörperhälfte“ gelten die in Teil A Abschnitt I dieses Anhangs festgelegten Begriffsbestimmungen.**

### **II. Einstufung**

**Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:**

**A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern;**

**B: Schlachtkörper anderer Schafe.**

### **III. Einstufung**

**1. Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Doch wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck „Keule“ durch den Ausdruck „Hinterviertel“ ersetzt.**

**2. Abweichend von Nummer 1 können bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg die Mitgliedstaaten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen wurden, ermächtigt werden, für die Einstufung folgende Bewertungsmaßstäbe anzuwenden:**

- a) Schlachtkörpergewicht,**
- b) Fleischfarbe,**
- c) Fettgewebe.**

### **IV. Aufmachung**

**Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht: ohne Kopf (abgetrennt zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein), Füße (abgetrennt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus), Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), Euter, Geschlechtsorgane, Leber und Geschlinge. Die Nieren und das Nierenfett gehören zum Schlachtkörper.**

### **V. Kennzeichnung der Schlachtkörper**

**Die eingestuften Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.**

Or. fr

### **Begründung**

*Diese Änderung steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0799 zur Anpassung der einheitlichen GMO an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon festgelegt hat.*

*Die Kodifizierung der GMO muss auf geltendem Recht beruhen. Deshalb muss der derzeit geltende Anhang in vollem Wortlaut aufgeführt werden.*

### **Änderungsantrag 427**

Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang III b (neu)

Geänderter Text

**ANHANG IIIb**

**NATIONALE UND REGIONALE QUOTEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ZUCKER,  
ISOGLUCOSE UND INULINSYRUP GEMÄSS ARTIKEL 101H**

(in Tonnen)

<b>MITGLIEDSTAAT ODER REGION (1)</b>	<b>ZUCKER (2)</b>	<b>ISOGLUCOSE (3)</b>	<b>INULINSIR UP (4)</b>
<b>BELGIEN</b>	<b>676 235,0</b>	<b>114 580,2</b>	<b>0</b>
<b>BULGARIEN</b>	<b>0</b>	<b>89 198,0</b>	
<b>TSCHECHISCHE REPUBLIK</b>	<b>372 459,3</b>		
<b>DÄNEMARK</b>	<b>372 383,0</b>		
<b>DEUTSCHLAND</b>	<b>2 898 255,7</b>	<b>56 638,2</b>	
<b>IRLAND</b>	<b>0</b>		
<b>GRIECHENLAND</b>	<b>158 702,0</b>	<b>0</b>	
<b>SPANIEN</b>	<b>498 480,2</b>	<b>53 810,2</b>	
<b>FRANKREICH (MUTTERLAND)</b>	<b>3 004 811,15</b>		<b>0</b>
<b>FRANZÖSISCHE ÜBERSEEISCHE DEPARTEMENTS</b>	<b>432 220,05</b>		
<b>ITALIEN</b>	<b>508 379,0</b>	<b>32 492,5</b>	
<b>LETTLAND</b>	<b>0</b>		
<b>LITAUEN</b>	<b>90 252,0</b>		
<b>UNGARN</b>	<b>105 420,0</b>	<b>220 265,8</b>	
<b>NIEDERLANDE</b>	<b>804 888,0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>ÖSTERREICH</b>	<b>351 027,4</b>		
<b>POLEN</b>	<b>1 405 608,1</b>	<b>42 861,4</b>	
<b>PORTUGAL (FESTLAND)</b>	<b>0</b>	<b>12 500,0</b>	
<b>AUTONOME REGION AZOREN</b>	<b>9 953,0</b>		
<b>RUMÄNIEN</b>	<b>104 688,8</b>	<b>0</b>	
<b>SLOWENIEN</b>	<b>0</b>		
<b>SLOWAKEI</b>	<b>112 319,5</b>	<b>68 094,5</b>	
<b>FINNLAND</b>	<b>80 999,0</b>	<b>0</b>	
<b>SCHWEDEN</b>	<b>293 186,0</b>		
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>	<b>1 056 474,0</b>	<b>0</b>	
<b>INSGESAMT</b>	<b>13 336 741,2</b>	<b>690 440,8</b>	<b>0</b>

Or. fr

## **Änderungsantrag 428**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang III c (neu)**

*Geänderter Text*

### **Anhang III C**

#### **MODALITÄTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON ZUCKER- ODER ISOGLUCOSEQUOTEN GEMÄß ARTIKEL 101k**

##### **I**

*Für die Zwecke dieses Anhangs*

- a) „Fusion von Unternehmen“: die Vereinigung von zwei oder mehr Unternehmen zu einem einzigen Unternehmen;*
- b) „Veräußerung eines Unternehmens“: die Übertragung oder Übernahme des Vermögens eines Unternehmens, dem Quoten zugeteilt wurden, auf ein oder mehrere Unternehmen;*
- c) „Veräußerung einer Fabrik“: die Übertragung des Eigentums an einem Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses auf ein oder mehrere Unternehmen unter teilweiser oder vollständiger Übernahme der Erzeugung des Unternehmens, das das Eigentum überträgt;*
- d) „Verpachtung einer Fabrik“: der für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren abgeschlossene und gemäß einer Verpflichtung der Parteien bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres unauflösbare Vertrag über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Zuckerherstellung mit einem Unternehmen, das in demselben Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Unternehmen, welches die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pachtung in Bezug auf seine Erzeugung als ein ausschließlich Zucker erzeugendes Unternehmen angesehen werden kann.*

##### **II**

*1. Im Falle der Fusion oder Veräußerung von Zucker erzeugenden Unternehmen und im Falle der Veräußerung von Zuckerfabriken werden die Quoten unbeschadet der Nummer 2 wie folgt geändert:*

- a) Bei einer Fusion von Zucker erzeugenden Unternehmen teilt der Mitgliedstaat dem aus der Fusion entstandenen Unternehmen eine Quote zu, die jeweils der Summe der Quoten entspricht, die den zusammengeschlossenen Zucker erzeugenden Unternehmen vor der Fusion zugeteilt worden waren;*
- b) bei der Veräußerung eines Zucker erzeugenden Unternehmens teilt der Mitgliedstaat dem erwerbenden Unternehmen die Quote des veräußerten Unternehmens für die Erzeugung von Zucker zu; gibt es mehrere erwerbende Unternehmen, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der von jedem Unternehmen übernommenen Zuckerproduktionsmengen;*
- c) bei der Veräußerung einer Zucker erzeugenden Fabrik senkt der Mitgliedstaat die Quote*

*des Unternehmens, das das Eigentum an der Fabrik überträgt, und erhöht die Quote des Zucker erzeugenden Unternehmens oder der Zucker erzeugenden Unternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, um die abgezogene Menge im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen.*

*2. Bekundet ein Teil der von einer der in Nummer 1 genannten Transaktionen unmittelbar betroffenen Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, das an diesen Transaktionen nicht beteiligt ist, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung nach Maßgabe der Produktionsmengen vornehmen, die von dem Unternehmen, an das sie ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr liefern wollen, übernommen werden.*

### *3. Stellen*

*a) ein Zucker erzeugendes Unternehmen,*

*b) eine oder mehrere Fabriken eines Zucker erzeugenden Unternehmens*

*ihren Betrieb unter anderen als den in Nummer 1 genannten Bedingungen ein, so kann der Mitgliedstaat den von dieser Einstellung betroffenen Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen zuteilen.*

*Bekundet ein Teil der betroffenen Erzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein bestimmtes Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, so kann der Mitgliedstaat den entsprechenden Quotenteil im Falle des Unterabsatzes 1 Buchstabe b dem Unternehmen zuteilen, an das sie die Zuckerrüben oder das Zuckerrohr liefern wollen.*

*4. Wird die Ausnahmeregelung des Artikels 101 Absatz 5 angewandt, so kann der betreffende Mitgliedstaat von den durch diese Ausnahmeregelung betroffenen Zuckerrübenerzeugern und Zuckerherstellern verlangen, dass sie in ihren Branchenvereinbarungen Sonderklauseln im Hinblick auf die Anwendung der Nummern 2 und 3 dieses Abschnitts durch den genannten Mitgliedstaat vorsehen.*

*5. Im Falle der Verpachtung einer zu einem Zucker erzeugenden Unternehmen gehörenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die Quoten des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und den abgetrennten Quotenanteil dem Unternehmen, das die Fabrik zum Zwecke der Zuckererzeugung pachtet, zuteilen.*

*Bei Auflösung des Pachtvertrags während des in Abschnitt I Buchstabe d genannten Zeitraums von drei Wirtschaftsjahren wird die nach Unterabsatz 1 dieser Nummer vorgenommene Anpassung der Quoten von dem Mitgliedstaat rückwirkend ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben. Bei Auflösung des Pachtvertrags durch höhere Gewalt ist der Mitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung aufzuheben.*

*6. Ist ein Zucker erzeugendes Unternehmen nicht mehr in der Lage, seinen sich aus der Unionsregelung ergebenden Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeugern nachzukommen, und wird dies von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt, so kann dieser für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre den betreffenden Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen zuteilen.*

*7. Gibt ein Mitgliedstaat einem Zucker erzeugenden Unternehmen Preis- und Absatzgarantien für die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Ethylalkohol, so kann er im*

*Einvernehmen mit diesem Unternehmen und den betreffenden Zuckerrübenherzeugern für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre die Quoten ganz oder teilweise einem oder mehreren anderen Unternehmen zur Zuckernerzeugung zuteilen.*

### **III**

*Bei Fusion oder Veräußerung von Isoglucose erzeugenden Unternehmen und bei Veräußerung einer Isoglucose erzeugenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die betreffenden Quoten für die Erzeugung von Isoglucose einem oder mehreren anderen Unternehmen zuteilen, unabhängig davon, ob für diese Erzeugungsquoten bestehen oder nicht.*

### **IV**

*Die aufgrund der Abschnitte II und III getroffenen Maßnahmen sind nur zulässig, wenn*

- a) die Interessen aller betroffenen Parteien berücksichtigt werden;*
- b) der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen für geeignet hält, die Struktur des Zuckerrüben- oder Zuckerrohranbaus und der Zuckerherstellung zu verbessern;*
- c) sie Unternehmen eines selben Gebiets, für das die Quoten in Anhang III festgesetzt sind, betreffen.*

### **V**

*Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April des folgenden Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr wirksam.*

*Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Mai und dem 30. September eines selben Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr wirksam.*

### **VI**

*Bei Anwendung der Abschnitte II und III unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens fünfzehn Tage nach den in Abschnitt V vorgesehenen Terminen über die geänderten Quoten.*

Or. fr

**Änderungsantrag 429**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang III d (neu)**

*Geänderter Text*

### **ANHANG III d**

***Bedingungen für den Zuckerrübenkauf gemäß Artikel 101***



## **ABSCHNITT I**

*Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Vertragsparteien“:*

*a) Zuckerunternehmen (im Folgenden „Hersteller“ genannt), und*

*b) Zuckerrübenverkäufer (im Folgenden "Verkäufer" genannt).*

## **ABSCHNITT II**

*1. Der Liefervertrag wird schriftlich und für eine bestimmte Menge Quotenzuckerrüben abgeschlossen.*

*2. Im Liefervertrag ist festgelegt, ob und unter welchen Bedingungen eine zusätzliche Zuckerrübenmenge geliefert werden kann.*

## **ABSCHNITT III**

*1. Im Liefervertrag werden für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a und gegebenenfalls Buchstabe b dieser Verordnung genannten Zuckerrübenmengen die Ankaufspreise angegeben. Für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a erwähnten Mengen dürfen diese Preise nicht unter dem in Artikel 101 g Absatz 1 genannten Mindestpreis für Quotenzuckerrüben liegen.*

*2. Der Liefervertrag gibt für die Zuckerrüben einen bestimmten Zuckergehalt an. Er enthält eine Umrechnungstabelle, welche die verschiedenen Zuckergehalte und die Koeffizienten angibt, mit welchen die gelieferten Zuckerrübenmengen auf Mengen, die dem im Liefervertrag angegebenen Zuckergehalt entsprechen, umgerechnet werden.*

*Die Umrechnungstabelle wird anhand der den verschiedenen Zuckergehalten entsprechenden Ausbeutesätze festgelegt.*

*3. Hat ein Verkäufer mit einem Hersteller einen Liefervertrag für Zuckerrüben abgeschlossen, die in Artikel 101 Absatz 2 a Buchstabe a genannt sind, so gelten alle nach Absatz 2 dieses Abschnitts umgerechneten Lieferungen dieses Verkäufers bis zu der im Liefervertrag für diese Zuckerrüben genannten Menge als Lieferungen im Sinne des genannten Artikels 101 Absatz 2 a Buchstabe a.*

*4. Erzeugt ein Hersteller eine geringere Zuckermenge als seine Quote aus den Quotenzuckerrüben, für die er vor der Aussaat Lieferverträge nach Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte, so ist er verpflichtet, die Zuckerrübenmenge, die seiner etwaigen zusätzlichen Erzeugung bis zur Höhe seiner Quote entspricht, zwischen denjenigen Verkäufern aufzuteilen, mit denen er vor der Aussaat einen Liefervertrag im Sinne des Artikels 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte.*

*Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.*

#### **ABSCHNITT IV**

**1. Der Liefervertrag sieht Bestimmungen über die normale Dauer der Rübenlieferungen und ihre zeitliche Staffelung vor.**

**2. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Erzeugung; im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.**

#### **ABSCHNITT V**

**1. Der Liefervertrag sieht Sammelstellen für die Zuckerrüben vor.**

**2. Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Sammelstellen. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.**

**3. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Kosten für das Verladen und den Transport ab Sammelstelle, vorbehaltlich besonderer Übereinkünfte, die den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten entsprechen, die vor dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr galten, zulasten des Herstellers gehen.**

**4. Für den Fall jedoch, dass die Zuckerrüben in Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Finnland und im Vereinigten Königreich frei Zuckerfabrik geliefert werden, sieht der Liefervertrag eine Beteiligung des Herstellers an den Verlade- und Beförderungskosten vor und legt hierfür den Prozentsatz oder die Beträge fest.**

#### **ABSCHNITT VI**

**1. Der Liefervertrag sieht die Orte für die Annahme der Zuckerrüben vor.**

**2. Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Orte für die Annahme. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.**

#### **ABSCHNITT VII**

**1. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellung des Zuckergehalts nach der polarimetrischen Methode durchgeführt wird. Die Entnahme der Zuckerrübenprobe erfolgt bei der Annahme.**

**2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere Stufe für die Entnahme der Probe vorgesehen werden. In diesem Fall wird im Liefervertrag eine Berichtigung zum Ausgleich einer etwaigen Verminderung des Zuckergehalts zwischen der Stufe der Annahme und der Stufe der Probenentnahme vorgesehen.**

## **ABSCHNITT VIII**

***Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellungen von Bruttogewicht, Leergewicht und Zuckergehalt auf eine der folgenden Weisen durchgeführt werden:***

- a) gemeinsam durch den Hersteller und den Berufsverband der Rübenerzeuger, wenn eine Branchenvereinbarung dies vorsieht;***
- b) durch den Hersteller unter Kontrolle des Berufsverbandes der Rübenerzeuger;***
- c) durch den Hersteller unter Kontrolle eines von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Sachverständigen, wenn der Verkäufer die Kosten hierfür trägt.***

## **ABSCHNITT IX**

***1. Der Liefervertrag sieht für den Hersteller für die insgesamt gelieferte Rübenmenge eine oder mehrere der nachstehenden Verpflichtungen vor:***

- a) die kostenlose Rückgabe der aus der gelieferten Rübenmenge verbleibenden frischen Schnitzel ab Fabrik an den Verkäufer;***
- b) die kostenlose Rückgabe eines Teils dieser Schnitzel in gepresstem, getrocknetem oder getrocknetem und melassiertem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer;***
- c) die Rückgabe der Schnitzel in gepresstem oder getrocknetem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer; in diesem Fall kann der Hersteller von dem Verkäufer die Bezahlung der mit dem Pressen oder der Trocknung verbundenen Kosten verlangen;***
- d) die Zahlung eines Ausgleichsbetrags an den Verkäufer, bei dem die Verwertungsmöglichkeiten der betreffenden Schnitzel berücksichtigt werden.***

***Wenn Teile der insgesamt gelieferten Rübenmenge verschieden behandelt werden sollen, sieht der Liefervertrag mehrere der Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 vor.***

***2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere als die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannte Lieferstufe für die Schnitzel vorgesehen werden.***

## **ABSCHNITT X**

***1. In den Lieferverträgen werden die Fristen für die etwaigen Vorauszahlungen und für die Restzahlung des Rübenankaufspreises festgesetzt.***

***2. Die Fristen gemäß Absatz 1 sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.***

## **ABSCHNITT XI**

*Wenn der Liefervertrag die Einzelheiten für die unter diesen Anhang fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen seine Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.*

## **ABSCHNITT XII**

*1. Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil Ia Buchstabe 11 dieser Verordnung sehen Schiedsklauseln vor.*

*2. Wenn eine gemeinschaftliche, regionale oder örtliche Branchenvereinbarung die Einzelheiten für die unter diese Verordnung fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen ihre Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.*

*3. Die Vereinbarungen gemäß Absatz 2 sehen insbesondere Folgendes vor:*

*a) Regeln über die Aufteilung derjenigen Rübenmengen, die der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote zu kaufen beabsichtigt, auf die Verkäufer;*

*b) Regeln über die in Abschnitt III Absatz 4 genannte Aufteilung;*

*c) die Umrechnungstabelle gemäß Abschnitt III Absatz 2;*

*d) Bestimmungen über die Wahl des Saatguts der anzubauenden Zuckerrübensorten und die Belieferung damit;*

*e) einen Mindestzuckergehalt für die zu liefernden Zuckerrüben;*

*f) die Konsultation von Vertretern der Verkäufer durch den Hersteller, bevor das Datum für den Beginn der Rübenlieferungen festgesetzt wird;*

*g) die Zahlung von Prämien an die Verkäufer für Früh- und Spätlieferungen;*

*h) Angaben betreffend:*

*i) den in Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe b) genannten Teil der Schnitzel,*

*ii) die in Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe c) genannten Kosten,*

*iii) den in Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe d) genannten Ausgleichsbetrag;*

*i) die Abholung der Schnitzel durch den Verkäufer;*

*j) unbeschadet des Artikels 101 g Absatz 1 Regeln über die Aufteilung des etwaigen Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis des Zuckers auf den Hersteller und die Verkäufer.*

## **ABSCHNITT XIII**

***Ist durch eine Branchenvereinbarung kein Einvernehmen darüber erzielt worden, wie die Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote anbietet, auf die Verkäufer aufgeteilt werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat Regeln für die Aufteilung festlegen.***

***Diese Regeln können außerdem Verkäufern, die traditionell Zuckerrüben an eine Genossenschaft verkaufen, Lieferrechte verleihen, die die Rechte, die sich aus einer etwaigen Zugehörigkeit zu der besagten Genossenschaft ergeben, nicht vorsehen.***

Or. fr

### **Änderungsantrag 430**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang VI – Teil V – Absatz 2 – Nummer 7 – Fußnote (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

<sup>1</sup>*ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.*

Or. fr

### **Änderungsantrag 431**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang VI – Teil V a (neu)**

*Geänderter Text*

#### ***Teil V a Eier von Haushühnern (Gallus gallus)***

##### ***I. Geltungsbereich***

***1) Der vorliegende Teil gilt für die Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten, aus Drittländern eingeführten oder für die Ausfuhr in Drittländer bestimmten Eiern innerhalb der Gemeinschaft.***

***2) Die Mitgliedstaaten können mit Ausnahme von Abschnitt III Nummer 3 Ausnahmen von den Anforderungen des vorliegenden Teils dieses Anhangs für Eier vorsehen, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, und zwar***

***a) an der Produktionsstätte oder***

***b) auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.***

***Wird eine solche Ausnahme gewährt, so kann jeder Erzeuger frei entscheiden, ob er diese in Anspruch nehmen will oder nicht. Wird diese Ausnahme in Anspruch genommen, so darf keine Sortierung nach Güte- oder Gewichtsklassen vorgenommen werden.***

***Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht die Bedeutung der Begriffe „örtlicher öffentlicher Markt“, „Verkauf an der Tür“ und „Erzeugungsgebiet“ festlegen.***

## ***II. Einstufung nach Güte- und Gewichtsklassen***

***1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:***

- Klasse A oder „frisch“,***
- Klasse B.***

***2. Eier der Klasse A werden auch nach Gewichtsklassen sortiert. Für Eier, die an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden, ist eine Sortierung nach Gewichtsklassen nicht erforderlich.***

***3. Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.***

## ***III. Kennzeichnung der Eier***

***1. Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.***

***Eier der Klasse B werden mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe gekennzeichnet.***

***Die Mitgliedstaaten können Eier der Klasse B von dieser Anforderung ausnehmen, wenn diese Eier ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet vermarktet werden.***

***2. Die Kennzeichnung von Eiern gemäß Nummer 1 erfolgt in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden.***

***3. Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen öffentlichen Markt in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkauft, werden gemäß Nummer 1 gekennzeichnet.***

***Die Mitgliedstaaten können jedoch Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen von dieser Bestimmung befreien, vorausgesetzt, Name und Anschrift des Erzeugers sind an der Verkaufsstelle angegeben.***

Or. fr

## *Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

### **Änderungsantrag 432**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil VI – Absatz I – Überschrift (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***I. Verkehrsbezeichnung***

Or. fr

### **Änderungsantrag 433**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI – Teil VI – Absatz II (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***II. Terminologie***

***1. Der Hinweis „traditionell“ kann zusammen mit der in Teil A Nummer 1 der Anlage vorgesehenen Verkehrsbezeichnung „Butter“ verwendet werden, wenn das Erzeugnis unmittelbar aus Milch oder Rahm gewonnen wird.***

***Im Sinne dieses Abschnittes ist Rahm die aus Milch gewonnene Öl-in-Wasser-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 %.***

***2. Hinweise, die Erzeugnisse der Anlage betreffen und andere Fettgehalte nennen, bedingen oder vermuten lassen, als in der genannten Anlage angegeben, sind untersagt.***

***3. Abweichend von Nummer 2 dürfen hinzugefügt werden:***

***a) der Hinweis „fettreduziert“ für Erzeugnisse der Anlage mit einem***

**Fettgehalt von mehr als 41 % und höchstens 62 %;**

**b) die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ für Erzeugnisse der Anlage mit einem Fettgehalt von höchstens 41 %.**

**Jedoch können der Hinweis „fettreduziert“ den Begriff „dreiviertelfett“ der Anlage und die Hinweise „fettarm“, „light“ und „leicht“ den Begriff „halbfett“ der Anlage ersetzen.**

Or. fr

## Änderungsantrag 434

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII a (neu)

*Geänderter Text*

#### ANHANG VIIa

#### **FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN**

<b>Produktkategorie (Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)</b>	<b>Fakultative vorbehaltene Angabe</b>	<b>Rechtsakt, in dem die Angabe und die Verwendungsbedingungen festgelegt sind</b>
<b>Geflügelfleisch, (KN-Code 0207, KN-Code 0210)</b>	<b>gefüttert mit</b>	<b>Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008</b>
	<b>extensive Bodenhaltung</b>	
	<b>Freilandhaltung</b>	
	<b>Bäuerliche Auslaufhaltung</b>	
	<b>Schlachttalter</b>	
	<b>Mastdauer</b>	
<b>Eier (NC 0407)</b>	<b>frisch</b>	<b>Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008</b>
	<b>extra oder extra frisch</b>	<b>Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008</b>
	<b>Angabe der Art der Legehennenfütterung</b>	<b>Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008</b>



<b>Honig</b> (NC 0409)	<b>Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen</b>	<b>Artikel 2 der Richtlinie 2001/110/EG</b>
	<b>Regionale Herkunft</b>	
	<b>topografische Herkunft</b>	
	<b>besondere Qualitätskriterien</b>	
<b>Olivenöl</b> (NC 1509)	<b>erste Kaltpressung</b>	<b>Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002</b>
	<b>Kaltextraktion</b>	
	<b>Säuregehalt</b>	
	<b>scharf</b>	
	<b>fruchtig: reif oder grün</b>	
	<b>bitter</b>	
	<b>intensiv</b>	
	<b>medium</b>	
	<b>leicht</b>	
	<b>ausgewogen</b>	
	<b>mild</b>	
<b>Milch und Milcherzeugnisse</b> (NC 04)	<b>traditionelle Buttersorten</b>	<b>Verordnung (EU) Nr. [Verordnung über die über eine gemeinsame Marktorganisation] Anhang VI, Teil VI</b>
<b>Streichfette</b> (KN 0405 und ex 2106, KN ex 1517, KN ex 1517 und ex 2106)	<b>fettarm light</b>	<b>Verordnung (EU) Nr. [Verordnung über die über eine gemeinsame Marktorganisation] Anhang VI, Teil VI</b>
	<b>leicht</b>	
	<b>Fettarm</b>	

Or. fr

### *Begründung*

*Wiederaufnahme des Standpunkts, den der Ausschuss für Landwirtschaft im Rahmen des Vorschlags für die Verordnung COM(2010)0738 zu Vermarktungsnormen festgelegt hat.*

## BEGRÜNDUNG

Die ständig steigende weltweite Nachfrage nach Nahrungsmitteln, die zunehmende Internationalisierung des Agrarhandels, die immer sichtbarer werdenden Auswirkungen des Klimawandels, der struktureller Anstieg der Energiepreise oder auch die allmähliche Verknappung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, der biologischen Vielfalt oder der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehören zu den Umwälzungen im Umfeld der heutigen europäischen Landwirtschaft.

Die sich daraus ergebende wachsende Volatilität der Agrarmärkte macht also zunächst die Beibehaltung des Budgets der GAP, insbesondere für die einheitliche GMO, auf gleicher Höhe notwendig, damit die Krisen bewältigt werden können, die jederzeit das Potenzial der landwirtschaftlichen Erzeugung in Europa bedrohen und dadurch sogar das erste Ziel der GAP, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Europäer, gefährden können.

Dieser neue globale Kontext schließt jedoch künftig die Ausrichtung der Märkte durch die öffentliche Hand mittels massiver und wiederholter Interventionen, die sich als kostspielig und vor allem wenig wirksam erweisen würden, aus. Flexiblere und „dezentralisierte“ Mechanismen erweisen sich als notwendig, verbunden mit einer notwendigerweise umfassenderen und systematischen internationalen Koordinierung, wie z.B. im Aktionsplan gegen die Volatilität von Lebensmittel- und Agrarpreisen umrissen wurde, der im November 2011 auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Cannes angenommen wurde.

Die Logik des „Sicherheitsnetzes“ für den Einsatz von Marktinstrumenten wie die öffentliche Intervention oder die Beihilfe für die private Lagerhaltung wird ergänzt durch in der GMO vorgesehene Maßnahmen zur Krisenbewältigung, durch Direktzahlungen und durch im zweiten Pfeiler vorgesehene Instrumente zur Risikobewältigung. In der GMO stellt diese Logik, mit der die Sektoren unterstützt werden sollen, die sich in ernstesten Schwierigkeiten befinden, indem der Fortbestand der Produktionsmittel gewährleistet wird, einen Faktor der Stabilität und der Vorhersehbarkeit dar, den es zu unterstützen gilt.

Dieses Ziel der Vorhersehbarkeit des Vorgehens der öffentlichen Hand, die wesentlich ist für die Wirtschaftsakteure, die auf Märkten tätig sind, die bereits jetzt großen Spannungen unterliegen, setzt jedoch voraus, dass die Modalitäten für die Aktivierung der Interventionsinstrumente keinen Raum für Unsicherheit oder Zweideutigkeit lassen, die ein unsystematisches Verhalten der Marktakteure zur Folge haben könnten.

Die Logik des „Sicherheitsnetzes“ für die Erzeuger muss im Übrigen in ihrer Gesamtheit ausgebaut werden, insbesondere indem vorgesehen wird, dass die Definition des Referenzpreises und die Modalitäten für das Wirksamwerden der Beihilfe für die private Lagerhaltung die Entwicklung der auf den Märkten praktizierten Preise, der Produktionskosten und der Gewinnspannen der Erzeuger vollständig berücksichtigen.

Dennoch darf dieser schrittweise Rückzug seitens der öffentlichen Hand bei der täglichen Lenkung der Märkte keinesfalls durch einen vollständigen Verzicht auf jedwede Form der Verwaltung zum Ausdruck kommen. Es erscheint wesentlich, dass die verschiedenen Akteure des privaten Sektors unter der Kontrolle der öffentlichen Hand diese Aufgabe übernehmen

und eine verstärkte Rolle in diesem Bereich spielen können.

Die Stärkung der Marktmacht des Sektors der landwirtschaftlichen Erzeugung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette, insbesondere durch die Förderung ihres Grads der Konzentration, der im Vergleich zu den vor- und nachgeschalteten Sektoren äußerst gering bleibt, stellt somit ein vorrangiges Anliegen für die Reform der einheitlichen GMO dar.

Diese Logik der Gruppierung der landwirtschaftlichen Erzeuger darf nicht zur Bildung von Kartellen führen, die die Erzeuger von den notwendigen Bemühungen um Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Verbesserung der Erzeugung, die sie weiterhin unternehmen müssen, abhalten, sondern dies muss ihnen ermöglichen, die Situation der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu überwinden, in der sie sich oft heute noch befinden. Sie muss außerdem der GAP ermöglichen, eines ihrer grundlegenden Ziele zu erreichen, nämlich die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Die Bildung von starken Erzeugerverbänden für die Gesamtheit der Sektoren, mit wesentlich erweiterten Ermessensspielräumen als im Kommissionsvorschlag vorgesehen, insbesondere auf der Ebene der Angebotssteuerung und der vertraglichen Beziehungen, stellt ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar.

Die Förderung der Organisation von und der Dialog in der Agrar- und Ernährungswirtschaft stellt im Übrigen eine wesentliche Ergänzung dieser Entwicklung dar. Die Bildung von branchenübergreifenden Verbänden in allen Sektoren, die über Vorrechte verfügen, die im Vergleich zum Kommissionsvorschlag ebenfalls erweitert sind, muss insbesondere ermöglichen, eine Kultur der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren anstelle einer Logik der Konfrontation zu schaffen und die Entwicklung gemeinsamer Praktiken zum gegenseitigen Nutzen, einschließlich zum Nutzen der Verbraucher, zu fördern.

Die diesen verschiedenen Verbänden übertragenen Aufgaben müssen jedoch noch in der Praxis korrekt und effektiv erfüllt werden. Dieses Erfordernis setzt eine gründliche Überlegung über das Wettbewerbsrecht und seine Anwendung auf den Agrar- und Agrarnahrungsmittelsektor voraus.

Artikel 42 des Vertrags anerkennt so die besondere Situation der Landwirtschaft hinsichtlich des Wettbewerbsrechts und legt fest, dass „das Kapitel über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung findet, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 im Rahmen des Artikels 43 Absatz 2 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren bestimmen“. Diese bereits im Römischen Vertrag von 1957 enthaltene Bestimmung, die nie seitdem in Frage gestellt wurde, wurde jedoch niemals umgesetzt. Die Modalitäten für die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf die Landwirtschaft haben sich somit seit den 1960er Jahren fast nicht weiterentwickelt.

Wenn die weit gefasste Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Landwirtschaft früher durch das Vorhandensein einer umfassenden öffentlichen Politik der regulierten Preise und der Produktionsbeihilfen gerechtfertigt war, so zwingt uns die aktuelle Entwicklung der GAP, die Paradigmen weiter zu entwickeln. Künftig müssen die Besonderheiten der

landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Lebensmittelversorgungskette eine teilweise Ausnahmeregelung für die Landwirtschaft hinsichtlich des Wettbewerbsrechts rechtfertigen, die der Notwendigkeit der Konzentration des Angebots und der Stärkung der Marktmacht der Landwirte entsprechen muss.

Außerdem bleibt die Anwendung des Wettbewerbsrechts, wenn sie auch einigen wichtigen gemeinsamen Grundsätzen entspricht, weitgehend national, mit unterschiedlicher Auslegung und manchmal äußerst unterschiedlichen Vorgehensweisen seitens der verschiedenen Mitgliedstaaten. Es erscheint somit von grundlegender Bedeutung, bereits jetzt eine groß angelegte Debatte über diese Frage einzuleiten, da sie zahlreiche und tiefgreifende Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes hat.

Diese Debatte muss insbesondere über ein einheitliches Verständnis der Grundbegriffe des Wettbewerbsrechts, nämlich des Begriffs „relevanter Markt“, der de facto den Aktionsbereich eines Erzeugerverbands oder eines branchenübergreifenden Verbands festlegt, und des Begriffs „beherrschende Stellung“, die zum Teil die Konzentrationsgrenzen festlegt, die in einem Sektor als akzeptabel betrachtet werden und die als Grundlage für die Bestimmung der Fälle von Missbrauchs einer beherrschenden Stellung dienen, geführt werden.

Schließlich ist den letzten, von der GAP „regulierten Sektoren“ (Weinbau, Zucker und Milch) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Was den Zucker betrifft, so hat die 2006 durchgeführte Reform die Organisation des gesamten Sektors grundlegend verändert. Um den Zuckerrübenproduzenten zu ermöglichen, ihre Anpassung an diese Reform abzuschließen und die seitdem unternommenen Bemühungen um Wettbewerbsfähigkeit fortzusetzen, erscheint es notwendig, die Quotenregelung bis spätestens 2020 zu verlängern. Jedoch machen die auf dem europäischen Zuckermarkt festgestellten starken und wiederholten Spannungen einen Mechanismus notwendig, der es erlaubt, die Zuckerproduktion außerhalb der Quoten automatisch und so lange wie nötig als Quotenzucker neu zu qualifizieren, wodurch ermöglicht wird, das strukturelle Gleichgewicht dieses Marktes zu bewahren.

Was die Milch und die Milcherzeugnisse betrifft, so machen die wiederholten Marktkrisen und die geplante Aufgabe der Quotenregelung im Falle schwerer Ungleichgewichte auf dem Markt die Einführung eines Beihilfe- und Abgabesystems notwendig, das auf der Entwicklung der individuellen Milcherzeugung beruht. Dieses System sollte es, wenn sich die Marktpreise dem Referenzpreis annähern, ermöglichen, die Erzeuger dazu anzuhalten, gemeinsam ein verantwortungsvolles Verhalten gegenüber den Marktschwankungen an den Tag zu legen. Ein solcher Ansatz könnte in bestimmten Fällen ermöglichen, den Markt ausreichend wiederzubeleben, um den Rückgriff auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung oder die öffentliche Intervention zu vermeiden.

In Bezug auf den Weinbau hat die umfassende politische Mobilisierung in den Mitgliedstaaten mit Weinbau gezeigt, wie wichtig den Betroffenen der Erhalt der Regelung der Pflanzungsrechte ist, „Garant“ für unterschiedliche Faktoren, wie u.a. die Qualität der Weine, ihr Bekanntheitsgrad, die Erhaltung von Kulturlandschaften, die Raumordnung, die Aufrechterhaltung von Familienbetrieben usw.. Die Erfahrung hat im Übrigen gezeigt, dass die Regelung den Weinbausektor keinesfalls daran gehindert hatte, sich an die großen

Entwicklungen anzupassen, die seit mehreren Jahren auf dem Weinmarkt verzeichnet werden. Diese Faktoren sprechen somit nachdrücklich für die Beibehaltung dieser Regelung.

Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der gesamten Finanzbeträge, die die Europäische Kommission im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für die GAP vorgesehen hat, ausgearbeitet. Grundlegende Änderungen dieses Vorschlags würden die Überarbeitung des Inhaltes dieses Berichts notwendig machen.